Bavar. 2
865
a

2° Bav. 865a

Ist aufgestellt bc.
Hat mich beib. W.

Ungrund der Domanien in Bajern.

Erwiesen aus der

Geschichte, Staatsverfaßung, Herkommen, wie nicht minder aus denen Landesgesetzen und Verträgen.

1768.

C. V. JOAN. BRUNNEMAN. J. C.
ad L. 5. ff. de his, quæ ut indig.

Si Advocatus fiſci in Calumnia deprehendatur, puniri aliis Calumiatoribus gravius debet, quod ſancto officio ad effectus ſuos abuſus ſit. Caveat quilibet, ne de eo dici poſſit, quod de Præfectis quibusdam dicit *Mev. lib. III. decis. 391. poſt N. 6.* ſcilicet, ne ADULATIONE erga Principes, aut pro AMBITIONE, aut AVARITIA lites excitent, & vel illorum GRATIAM, vel ſua COMPENDIA vel in alios VINDICTAM quærant. Officii eſt Advocati fiſci, ſi temerariam litem ſe intendiſſe diſcat, ut ejus rei moneat Principem, & liti renunciet, quod ſi non faciat, non video, quomodo pœnam divinam ac humanam evitare poſſit; nam injuria nemini inferenda eſt ſub prætextu utilitatis publicæ. Utilitati publicæ litandum eſt, ſed uſque ad aram. Idem ſupplicium ignis æterni imminet illis, qui juſtitiam violant ob utilitatem publicam, & qui ob *proprium Commodum* id faciunt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Was es für eine unangenehme und verdrüßliche Arbeit sey, weitschichtige Acten zu lesen, ohne von deren Inhalt, und worauf die Streitsache hauptsächlich beruhe, einen vorläufigen Begrif zu haben, das ist allen denen aus der Erfahrung bekannt, welchen bey höheren Gerichtsstellen wichtige Rechtshändel zu entscheiden, von Amtswegen oblieget.

Diese Arbeit in gegenwärtigen zwischen dem Churfürstl. Fiscaln Johann Georg von Käppler, dann Sr. Excellenz dem Churfürstl. Kammerer, wirklichen geheimen Rath und Obristhofmarschall Joseph Ferdinand Grafen zu Rheinstein und Tättenbach obwaltenden Domanialirrungen einigermaßen zu erleichtern, ist der Entzweck dieser Deduction.

Man

Man glaubt, daß diese um so weniger für überflüßig angesehen werden könne, als darinn ein Artikel des bajerischen Staatsrechts zum erstenmal abgehandelt, hiernächst auch eine Meinung widerleget wird, die so neu als gefährlich, und einen Anfall auf die Beständigkeit waget, so fürstliche Gemüther in Haltung Treu und Glaubens zu beobachten pflege.

Die Schreibart belangend, hat man sich derjenigen bedienet, die zwischen streitenden Theilen üblich, und der Natur der Sache gemäß ist, ohne jedoch die Schranken der Zuständigkeit zu überschreiten. Hat man aber je zuweil das Kind bey seinem Namen nennen müssen, so will man sich auf das zierlichste verwahret haben, daß es nicht aus Leidenschaft geschehen, und daß man dadurch weder jemanden zu verunglimpfen gedacht, noch sonst auf eine Weise zu nahe tretten wollen.

Er-

Erster Absatz.

Geschichte der Grafschaft Valey, dann der Güther Liechtenberg und Haltenberg.

§. I.

Daß die Grafschaft Valey in den ältesten Zeiten ihre eigene Besitzer gehabt, ist außer allen Widerspruch. Die ersten, welche man findet, sind die Nachkommen Otto I. Grafen von Scheyern, und Pfalzgrafen in Bajern, massen dessen Sohn Otto II. seinen Bruder Arnold auf Dachau, und dieser seinen zweyten Sohn Otto nacher Valey vertheilet hat. a)

Inhaber der Grafschaft Valey.

Eben so richtig ist es, daß diese Grafschaft nach dem Tod des Grafen Otto, welcher der letzte dieser Linie gewesen ist, schon vor dem Jahr 1269. Herzoge Ludwig dem Strengen anfällig geworden sey, angesehen dieser in gemeldten Jahre dem Kloster Tegernsee die mit selber überkommene Mühl zu

Grueb an der Mangfall, die Mittermühl genannt, zu dem Ende geschenket hat, damit für jenen ein ewiger Jahrtag gehalten werde. b) Man kan nirgerdswo entdecken, daß sie besonders wäre verwaltet worden, und eben daher ist kein Zweifel, daß sie gleich dortmals dem Landgericht Aybling, worinn sie noch heut zu Tage entlegen ist, eingezirket, folglich mit diesem vom Kaiser Ludwig im Jahr 1325. an Eberhardn de Porta, c) von dessen Enkeln Herzogen Stephan, Johann, und Friederich aber im Jahre 1386. dem Georg von Waldek um 4300. hungarische Gulden versetzet worden sey. d)

a) Hund. bajerisch. Stamb. T. I. pag. 150.

b) Mon. boi. T. VI. p. 219. N. 51. Nos Ludovicus - - - patere volumnus - - quoad nos Molendinum in *Grueb*, situm videlicet Mittermül - - Ecclesiæ Tegernseensi - - donavimus, præcipue tamen includimus, quoad singulis annis - - memoria obicus Domini *Ottonis Illustris de Valey* solemniter celebretur - - actum apud Monacum MCCLXIX.

c) Oefel. Scrip. R. boi. T. I. p. 750. Nota, quod Dominus Rex (Ludovicus) obligavit Eberhardo de Porta, & suis hærndibus Judicium in *Aybling* cum omnibus juribus, & pertinentiis suis pro centum libris Monacens.

d) Hund. T. I. p. 354. Diesem Herr Jörgen von Waldekh, und seinem Sun Wilhalmen haben Herzog Stephan Johann und Friderich die Veste, Markht Casten und Landgericht Aybling um 4300. ungarische, oder behamische Gulden versezt ao. 1386.

§. II.

Wird Veithen von Aham zu Lehen gegeben.

Im Jahr 1408. haben diese Herzoge Ernst, und Wilhelm ihrem Kammermeister Veit von Aham, und allen seinen Erben mit allen Ehren, Rechten, Nutzungen, Fischweyden, und was darzu gehörig also zum Lehen verliehen, daß sie damit wie mit ihrem eigenen Guth handeln können. In dem hierüber gegebenen Lehenbrief haben sie sich nicht nur das Oeffnungsrecht, sondern nebenbey auch bedungen, daß er und seine

ne Nachfolger, wenn es zu einen Verkauf kommen würde, oder müste, dieselbe vorzüglich dem Landesfürsten anzubiethen gehalten, und da dieser nicht Käufer seyn wollte, keinem ausländischen Fürsten oder Herrn, sondern einem im Land angesässenen zu überlassen befugt seyn sollen. a) Da indessen der erste Lehenbrief der Grund ist, wornach alle darauf gefolgte beurtheilet werden müssen; b) so läßt sich nicht mehr widersprechen, daß die Formul: Jhm, dazu allen seinen Erben, ferners: daß sie damit handeln können, wie mit ihrem eigenen Guth, wie Lehenrechts ist, und die zu gleicher Zeit bewilligte Veräußerung an alle Einländer ein unstreitiges Anzeigen eines wirklichen Erblehens seyn. c)

a) Beylag lit. A. Wir Ernst, und Wilhelm Gebrüder - - bekennen, daß wir - - Veithen dem Ahamer - - darzu allen seinem Erben - - unser Veste genannt Valey, gelegen in Ayblinger Gericht - - mit allen was darzu gehört, - - verlichen haben - - ob sich aber das fiegte, daß die obgenant Veste hingeben und verkauffen musten, oder wollten, so sollen sy uns, oder unser Erben die vor allen meniglich anbieten, und in ainen gleichen Kauffe nach unser Räth Rath widerfahren lassen. - - Wollten, oder möchten Wir deren dan nit kauffen, so sollen sie die doch keinen anderen Fürsten, oder Herrn noch sonst Niemand wieder uns, noch ausserhalb unser Land ohn unser, und unser Erben Willen, und Gunst verkommeren, noch zekaufen geben in kain Weiß, sonderen sie sollen sie ainen geben, der in unser Land gesessen sey, und der uns alles das gelob, und verspreche zu halten in aller der Maß, als sy selb ohn Geverde - geben - 1408.

b) Heuman. Diss. de vera vocis comeciæ significat. §. 16. p. 25. errorem jus non facere, sed primam investituram radicem esse seqentium, & fundamentum, prout author memorati Responsi (des Rechts gegründeten Bedenkens) solide disputavit.

c) Cod. Max. P. 4. cap. 18. §. 6. N. 3.

§. III.

In wem die Lehenbaren Pertinentien damals bestanden.

Der Fiscal redet dahero aus seinem eigenen Gehirne, wenn er diese Veste mit allen Zugehörungen gleich obenhin als ein blosses Manns- und Weibs-Ritterlehen angiebt.

Noch unüberlegter spricht er, wenn er Sr. Churfürstl. Durchlaucht und den hohen Justitzstellen den Gegenstand durch ein Vergrößerungs-Glas vorzeiget und sagt: es hätten gemeldt beyde Herzoge dem Veit von Aham einen zimlichen Theil von dieser Grafschaft zu Lehen verliehen. Um diese Hirngespunst zu vereiteln, darf man nur den Lehenbrief vom Jahr 1414. einsehen, den besagter Veit von Aham erhalten hatte, aus welchem sich offenbaret, daß die Zugehörungen in einer blossen Vogtey bestanden. Nämlich: zu Nidertärching aus dem Viechthof auf neun Lehn, und zwo Huben, allda. Zu Obertärching auf vier Huben, in dem Mühlthall auf zwo Mühlen an der Mangfall, auf den Gütern, die dem Kloster Ebersperg zugehören, auf der Mühl zu Tulching, und auf zwey Lehen zu Schmidham. a) Auf eben diese Art drückt sich Herzog Albrecht von Wort zu Wort gleichlautend aus, als mit dem Tod des Augustin von Aham der männliche Stamm dieser Linie erloschen, und diese Veste dessen zurück gelassenen dreyen Töchtern im Jahre 1569. zu Lehen gegeben worden. b)

a) Beylag lit. B. Wir Ernst und Wilhelm - - bekennen - - um solche getreue Dienst, die uns - - Veith Ahamer unser Kammermeister - - gethann - - hat, und darum haben wir ihme allen seinen Erben - - gelichen, die Vogthey auf den Güthern, als hernach geschriben steet. Zum ersten die Vogthey zu Nidertärching, die da geet aus dem Viechthof aus neun Lehen, und zwayen Hueben daselben, zu Obertarching die Vogthey aus vier Hueben, in dem Mühlthall zwo Mühl auf der Mangfall, die Vogthey und Güther, die denen von Ebersperg zugehören, die Vogthey aus der Mühl zu Tulching, und aus zwayen Lehen zu Schmidham, und die auch zu dem Ahamstein gehören.

b) Bey-

b) Beylag lit. C. Wir Albrecht - - bekennen, daß wir - - Ulrichen von Preysing - - anstatt und als Lehentrager Weyl. Augustin Ahamer - - gelassenene dreyen Töchtern - - Helena, Eva Rosina, und Rosina die Veste Valey aus den Güthern als hernach geschriben steet: zum ersten die Vogthey zu Nidertarching, die da geet aus dem Viechthof, aus neun Lehen, und zwayen Hueben daselben zu Obertarching, item die Vogthey aus vier Hueben in dem Mühlthall, zwo Hueben Mühlen auf der Mangfalt, die Vogthey aus den Güthern, die den von Ebersperg zugehören, die Vogthey aus der Mühl zu Thülching, und aus zwayen Lehen zu Schmidham, die auch zu der Vesten Valey gehören - - zu Lehen verlichen haben.

§. IV.

Was für Allodialstück dazu erkauft worden.

Damit aber dieserkwegen nicht der geringste Zweifel zurück bleibt; so will man jetzt nur einen kleinen Versuch machen, und zeigen, wie solche nach und nach zu einen größerm Bezierk erwachsen, und endlich wieder zur Grafschaft erhoben worden sey, weil es dermal nur darauf ankömmt, daß dem Gegner sein Roman widerleget werde. Ulerich und Ott von Pienzenau haben im Jahr 1317. ein Gut zu Warngau dem Heinrich von Schönstet abgekaufet, und ihrem Stammengut Pienzenau einverleibet. a) Dieses Burgstall, so in zweyen Dörfern bestehet, die in groß und klein Pienzenau abgetheilet werden, haben Ludwig und Georg von Pienzenau gegen Ende des 16. Jahrhundert Wolfen von Mächslrhain übergeben. b) Ein anderer Wolf von Mächslrhain kaufte ungefehr um das Jahr 1467. von dem Rudolphen zu München die Hofmarch Veldolling, bey welcher die Niedergerichtbarkeit und zween Theile groß und kleiner Zehend zu Ofterwarngau durchgehends Ritterlehen waren, c) massen jene in den Lehenbriefen unter dem Namen des Gerichts Olling vorkömmt. d) Und ein dritter von Machslrhain dieses Namens hat von Friederich Fiegern ao. 1531. den Sitz und die Hofmarch Holzolling mittels Kaufs erhalten. e)

Im Jahre 1580. hat Leonhard von Seyboltstorf, der einer von den Töchtermännern des Augustin von Aham war, die Veste Valey an sich gebracht, von welchen sie im Jahre 1598. an seinem Sohn Hanns Wilhelm mittels der Erbfolge gekommen ist. Dieser hinterließ so viele Schulden, daß sein Sohn Christoph Adam von Seyboltstorf dieselbe ao. 1625. von den Glaubigern mittels Kaufs an sich bringen müßen. Ein Umstand, der an der Natur eines Erblehens (§. 2.) keinem Zweifel zurück läßt. Ob nun schon in dem ihm ertheilten Lehenbrief die alte Lehenformul, so, wie bisher beybehalten worden ist, so trift man doch eine Erweiterung der Lehenstücke darinn an, daß neben den oben gemelten Vogtheygütern (§. 3.) auch der Hofmarchs-Bezirk der niedergerichtlichen Jurisdiction, und die Jagdbarkeit als ein Zugehörung angesetzt worden sind. f) Er bekamme aber Curatores bonorum, die dieses Lehen untern 7. März ao. 1628. dem Wilhelm Freyherrn von Machslrhain mit lehenherrlicher Einwilligung auf der Gand überlassen haben. Weil nun dieser die oben bemerkt eigenthumlich erkaufte Güter, Sitze und Hofmärchen, welche dem Schloß Valey sehr nahe herum liegen, bereits in dem Besitz hatte; so gab dieses den Anlaß, daß er solche wegen der sehr bequemlichen Verwaltung dahin gezogen hat. Eben dieser erkaufte im Jahr 1638. von Veit Ulerich Freyherrn von Romöck die Güter zu Fellach, und Marschalln, g) dann von seinem Vötter Heinrich Georg Grafen von Machslrhain die Hofmarch Thallheim, h) und in seiner ao. 1652. vorgegangenen Belehnung wurden die Lehens-Pertinentien mit dem Bräuhaus, und Bräugerechtigkeit vermehret. i) In diesen bestund also das Schloß Valey, als er dieses dem obersten Landhofmeister Grafen Maximilian von Kurz in seinem letztem Willen vermachet hatte.

a) Hund. bajerisch. Stamb. T. II. p. 24. Herr Ulerich, und Ott (von Pienzenau) diese zwey kauften von Hainrich Schönstett ein Gut zu Warngau ao. 1317.

b) Cit. loc. p. 223. Pienzenau vorn Gebürg nit weit Miespach, dabey noch ein alts Burgstall, haben erst zu unser Zeit Ludwig und Georg von Pienzenau Herrn Wolfen von Machslrhain übergeben.

c) Cit. loc. p. 156. Herr Wolf von Machslrhain, der kauft hernach von dem Rudolphen Veldolling.

d) Beylag lit. D. Wir Maria Anna - - bekennen - - daß wir - - Wilhelmen Grafen der Grafschaft Hohenwaldegg Herrn auf Machslrhain - - hernach vermelt Gericht, und Zehend, nemlich das Gericht zu Olling, und die zway Thail großern und klainen zehend zu Ostermärngau, alles in unserern Gericht Aybling gelegen - - zu Lehen gnädigist verlichen haben - - geschehen - - den 28. August 1652.

e) Lieb. Landtafl voc. Holzolling. 1531. Befehl an Fridrichen Fieger zu Melans, wegen Arrests seiner Glaubiger auf die Kaufs-Summa Holzolling, welche Hofmarch Wolf von Machslrhain zu Wallenburg kauft.

f) Beylag lit. E. Maximilian Churfürst bekennen - - daß Wir - - Christophen Adamen Seyboltstorf - - die Veste Valley mit ihrer Zugehörung und die Vogthey aus denen Güthεren, als hernach geschrieben stehet - - samt Zugehörigen Hofmarch Gezirk der nidergerichtlichen Jurisdiction und Jagdbarkeit mit ihren Gränizen, und Anstossen - - auch er mit unseren gnädigisten Consens nach weyland seines Vatters Hansen Wilhelms von Seyboltstorf absterben, von dessen hinterlassenen Gäubigern käuflich an sich gebracht, zu rechten Lehen gnädigist verlichen haben. - - geschehen den 20. Marzy ao. 1625.

g) Beylag sub. lit. F.

h) Beylag sub. lit. G.

i) Beylag sub. lit. H. Herr Wilhelm - - von Machslrhain - - hat zu rechten Lehen empfangen die Vest Valley mit ihrer Zugehörung samt dem Bräuhaus und Bräuhaus Gerechtigkeit - act. den 28. August 1652.

§. V.

Besitzer der Güter Liechten- und Haltenberg.

Ehe hier weiter fortgeschritten werden kann, so muß zur Beybehaltung der Ordnung, und Deutlichkeit die Geschichte der Güter Halten- und Liechtenberg eingeschoben werden. Jenes hatte schon ao. 1293. ihren besonderm Adel dieses Namens gehabt. Herzog Wilhelm VI. Graf von Holand kaufte von Konrad von Haltenberg eine, dessen Vätter Herzog Ernst, und Wilhelm aber von Hannsen von Pienzenau die anderer Helfte. Jener verkaufte seinen Antheil im Jahre 1416. und diese den ihren im Jahre 1437. dem Peter von Rechling mit Vorbehalt der Oeffnung. a) Dessen Nachkommen waren bis auf Christoph von Rechling davon Inhaber, der es im Jahre 1612. Chufürsten Maximiliam I. um 19000. Gulden mittels Kaufs überlassen hat. b)

Auf gleiche Weis war Konrad von Freyberg schon im Jahre 1371. Eingenthümer von dem Schloß, und der Herrschaft Liechtenberg. c) Sein Nachfolger Heinrich verkaufte sie dem Herzog Stephan um 1270. hungarische Gulden. d) Nach dessen Tod sie in der ao. 1292. zwischen Herzoge Stephan Friederich, und Johann vorgegangenen Theilung der letzte erhalten hat. e) Ao. 1435. waren die von Freyberg wiederum Besitzer, f) und in der nach dem Tod Herzog Ludwigs des Buckelten zwischen Herzoge Albrecht und Ludwig im Jahr 1450. getroffenen Theilung hat sie der erste überkommen. h) Von dieser Zeit an ist sie ganzer 199. Jahre bey denen von Ilsung von Schellenberg von Silier Lehen- und Pfandweis herum gewandert. g) Bis endlich der Graf Maximilian von Kurz nach dem Tod des Guidebon Cavalchino diese beyden Güter vom Churfürsten Maximilian I. im Jahre 1649. als ein Manns-Ritterlehen erhalten hat.

Werden dem Grafen von Kurz als Manns-Ritterlehen gegeben.

a) Hund. bajerisch. Stamb. T. I. p. 224. Herzog Wilhelm von Bayrn hat diesen halben Thaill an der Veste Haltenberg von gemelten Albrechten (von Haltenberg) erkauft - - ao. 1416.

Herzog Wilhelm hat demselben wieder verkauft Peter Rechlingern von Augspurg, welchen Kauf ihme erst hernach Herzog Ernst und Albrecht sein Sun verfertigt ao. 1437.

Lieb. Landtafl voc. Haltenberg. dies Schloß ist ao. 1427. durch Petern Rechlinger dem Hauß Bayrn mit Oefnung und Anbott verschriben worden.

b) Geschichte des Lehenrains II. Band p. 458.

c) Oefel. Scrip. R. Boi. T. I. p. 256.

d) Cit. Auth. T. II. p. 311.

e) Cit. Auth. T. II. p. 353.

f) Geschichte des Lehenrains II. Band p. 139.

g) Oefel. Scrip. R. Boi. T. II. p. 355.

h) Lieb. Landtafl voc. Liechtenberg. 1515. Sebastian Ilsung, und seine Erben, Achilesen Ilsung, nach ihm Melchior Ilsung, letzlich Wolfen von Schellenberg Pfandweiß. 1570. verleicht Herzog Albrecht dem Herrn Johann von Siliers die Herrschaft Liechtenberg.

§. VI.

Churfürst Ferdinand Maria nimt sie zuruck.

Als nun hinnach Churfürst Ferdinand Maria im Jahre 1656. wo er bereits großjährig gewesen, sich am Lechstrom ein Jagdschloß zur Reigerbaitz auszuwählen Vorhabens war; so hatte sich der Graf von Kurz, der dortmals noch männliche Erben hoffen könnte, zur Aussendung dieser beyden Gütern anerbothen, daferne ihm ein Aequivalent zu seinem Schloß Valey gegeben, und diese nebst Verleihung Stocks, und Galgen zu einer Grafschaft erhoben wurde. Dem zufolge hat die Hofkammer ordentliche Anschläge über jene verfassen müssen. Obwohl nun sich deren jährliche Ertrágnuß über 2000. fl. erstreckete, ungeacht ferners die Hofmarch Haltenberg allein um 19000. fl. erkaufet worden ist, (§. 5.) hiernächst auch der Graf von Kurz in Erbauung der Schloßgebäude,

bäude, und Erhebung des Wasserwerks solche Guts-Verbesserungen gemacht, die ihm gemäß des Kammeral-Gutachtens hätten ersetzet werden müssen: so wurden sie jedennoch nur auf eine Summa von 25000. fl. als um welche Johann von Sielier, gemäß des verhandenen Gnadenverschreibungs-Buchs, Liechtenberg allein vom Herzog Albrecht im Jahre 1571. pfandweis bekommen hat, in den Anschlag gebracht. Nun rechne wer da will, und schlage den Gulden des jährlichen Ertrags nur von 2000. fl. nach der noch lange nicht ausgemachten Würderungs-Art des Fiscalen pr. 15. fl. an, so wirft sich schon ein Werth von 30000. fl. heraus.

Mit was für einer Stirn nun hat selber den Grafen von Kurz bey der höchsten Stelle beschuldigen können, daß er diese zwey Ritterlehn, als wären sie eigenthumlich in den Anschlag gebracht? Und wie kann er anjezt in seiner Klage ohne erröthen dahin schreiben, daß jener den Gulden des jährlichen Ertrags um 22. fl. angesetzet habe: da doch die Kammeral-Akta das Gegentheil bewähren, und zeigen, daß sammentliche Anschläge von der Hofkammer gemacht worden seyen?

Wer diese Fakta nicht obenhin ansiehet, und dazu nimt, daß Churfürst Maximilian II. Liechten- und Haltenberg seinem Vetter Herzog Maximilian Philipp im Jahr 1680. um 50000. fl. wieder abgenommen, und dagegen die Herrschaft Hohenschwangau mit aller Landeshoheit angetauschet habe: a) der wird vielmehr diesen Minister, welcher sich in dem dreyßigjährigen Krieg, und bey dem Westphälischen Frieden um das durchläuchtigste Churhaus so hoch verdient gemacht, und über dies noch keinen Erben hatte, gelinder beurtheilen; am allerwenigsten aber ihm das Verbrechen zu Schulden legen, wovon Leyser spricht: b)

Coercenda quoque est impudentia Ministrorum nonnullorum, qui importunis flagitationibus, bonorumque petitionibus Principem exspoliare non erubescunt - - & leges quidem non desunt, quæ

istud

istud avaritiæ genus refrænent, pænisque prosequantur. Vide modo tit. C. *de petitionibus bon. sublat.* verum rarus est istarum legum in foro usus; debebant tamen eatenus exerceri, ut, si *manifestis indiciis* appareret, Principem non *sponte*, nec *singularibus alicujus bene meritis motum*, sed multis *flagitationibus fatigatum* donasse, istiusmodi donationes revocarentur.

Dann woher läßt sich seine Unverschamtheit, sein ungestimmes Beteln, sein Geitz und Eigennutz bey dem vorgegangenen Tausch nur im geringsten wahrscheinlich machen? welches alles doch dieser Rechtsgelehrte als erwiesen voraus setzet, und eben daher schliesset, daß der Gebrauch dieses Gesätzes sehr selten vorkomme; und ob selber schon am gemeldten Ort weiter anführet, daß einem Minister die Zusammenkaufung fürstlicher Güter unanständig sey, auch des Endes willen sich auf ein Consilium der Universität Helmstadt beziehet; so redet doch dieses erstens deutlich von veräußerten Tafelgütern, folglich von einem Staat, wo das Domainenrecht bereits eingeführet worden ist, und zweytens von hierdurch verminderten Kammeral-Einkünften, so sich bey einem Tausch, wie der vorliegende ist, niemals ereignen kann. c)

Es hat aber noch kein einziger Rechtsgelehrter dem Lehens-Nexum unter die Domainen gezehlet; am allerwenigsten aber bey solchen Gütern, die von Alters her allzeit zu Lehen gegeben worden sind; vielmehr erfordern sie, daß bey solchen vorher das nutzbare Eigenthum heimfällig, mit dem rechten Eigenthum consoldirt, und den bereits verhandenen Tafelgütern ausdrücklich einverleibet werden müsse, weil widrigenfalls dergleichen zurück gefallene Güter ihre vorig veräusserliche Natur behalten. d) Denn es ist ja außer allen Widerspruch, daß die Eigenschaft der Lehen Kriegsdienste zum Entzweck gehabt habe. Da nun der beständige Soldat einmal aufgekommen, und dessen Unterhaltung von den Landeständen übernommen, sofort der Landesfürst entschädiget, und ein Surrogatum hergestellet worden ist; so sind sie heut zu Tage nur mehr zur fürstlicher Dignität. e)

Hat nun aber Churfürst Ferdinand Maria den Grafen von Kurz die Güter Liechtenberg und Haltenberg lehenfrey machen können, was hat diesen Fürsten verhindert, daß selber für das zurückgenommene nutzbare Eigenthum nicht einen anderen Ersatz an Gütern zu machen befugt gewesen sey? Der Fiscal hat ja selbst, wie Dicasterien kündig, dergleichen Lehensbefreyung unentgeltlich gesuchet. Mit was für einem Grund dann kann er dem Grafen von Tattenbach zur Rede stellen, und die Asche eines so wohl verdienten Ministers des Grafen von Kurz verunglimpfen? Und was soll man endlich von den Insinuationen eines solchen Mannes halten, der sich selbst auf den Mund schlägt, und in seinem Amt dem widerspricht, was er als Privat-Person für Recht erkläret hat?

a) Geschichte des Lehenrains II. Band. p. 487.

b) Leyser ad pand. T. VIII. Spec. 571. §. 33.

c) Cit loc. quin imo veræ etiam coemtiones prædiorum *dominicorum* Ministrum dedecent. - - sic ergo responderunt ICti Helmstadienses - - Alldieweilen aber dem Armando als vornehmsten Staats-Minister obgelegen, die hochstfürstliche Domainen und Kammer-Reveniien in ihrer Integritæt zu erhalten.

d) Roesener Diss. de bonis dominial. cap. 4. N. 6. in Friesens Corp. Jur. Dom. adeoque duo præprimis, *ut ejusmodi res feudalis in patrimonium Ecclesiæ redacta de mensa ejus sit*, *nomenque* der Tisch oder Tafel-Güter *mereatur*, *exigunt*, ut scilicet Ecclesia, vel is - - ad quem feudum apertum devenerit, *declaraverit*, quod eam *non amplius reinfeudare*, sed suis usibus adhibere velit. Deinde *ut per officiales suos rem istam Registris Ecclesiæ adscribi curet*, - - quod si *simpliciter iis recuperatis* utatur, prædicta res in sua *qualitate feudali permansisse præsumitur*.

e) Anmerk. ad Cod. Civ. Pars II. cap. 1. N. 10.

§. VII.

Nun trift die Reihe den Ersatz, welcher dagegen dem Grafen von Kurz geschehen. Dem Fiscalen als Kläger wäre obgelegen gewesen, deutlich zu bestimmen, was und wieviel er davon in den Anspruch nehmen wolle: a) da er aber dieses nicht weis, noch wissen will, so kann man es um so lieber thun, als man das Licht nicht zu scheuen hat. Es wurde demnach

Was dem Grafen von Kurz dafür gegeben worden.

1) das Schloß Valey im Jahr 1656. zur Grafschaft erhoben, mit der Malefizobrigkeit beleget, und die Gränzen öffentlich eingezirket.

2) Ist jenes, was dabey Erblehen (§. 2. 4.) gewesen, und nur in der Veste, den dazu gehörigen Vogtheygütern, (§. 3.) in der Hofmarchsobrigkeit, den Erbjagden, und der Bräugerechtigkeit (§. 4.) bestanden, eigen gemacht worden. Ingleichen

3.) wurde auch das Gericht zu Olling, und der Zehend zu Osterwarngau (§. 4.) von der Lehensverbindlichkeit befreyet.

4) Sind demselben an der Liechten- und Haltenbergischen Tauschsumma 4061. fl. 39. kr. in Fristen bezahlet, um die verbliebenen 20938. fl. 21. kr. aber abgetretten worden;

5) 56. ganze, 2. viertel, 1. achtel, 1. sechzehentel, und $\frac{1}{30}$ Höfe mit der Jurisdiction, und Scharwerk.

6) 10. ganze, und 2. viertel mit der Niedergerichtbarkeit ohne Scharwerk.

7) 10. Höfe zu Fagen mit der halben Jurisdiktion ohne Scharwerk: angesehen die andere Helfte dortmals dem von Niedermayr angehörig war. Endlich

8) an Urbarsgütern 3. ganze, 1. halber, 1. achtel, und 1. sechzehentel Höfe, und die 4. Zehend zu Ottlfing, Saurlach, Argath, und Staingau, welche letzte damals Herzog Albrecht nicht als ein Appanage genossen, sondern gegen jährlichen 400. fl. und 60. Schäfeln Haber in Bestand gehabt; massen dann dem Grafen von Kurz dieser Betrag, bis solche ruckfällig geworden sind, jährlich in anderwege ersetzet worden ist. b) Von der jährlichen Erträgniß dieser Unterthanen und Zehenden, wurde der Gulden auf 22. fl. behandelt, welches eben 20938. fl. beträgt. Die Ursach dessen war, daß der gewisse und ungewisse Gulden auf gleichen Fuß gesetzt worden ist, die Güter im Gebürg in schlechten Oertern entlegen, nur Sommerbau haben, dem Schauer und Schneedruck unterworfen, und von dem dreyßig jährigen Krieg her sehr erarmet gewesen sind, nicht zu gedenken, daß sich von dem heutigen Wert der Güter auf die dortmaligen Zeiten vieler Umstände wegen ohnehin kein Schluß machen läßt.

Wenn man also anjetzt nur auf einige Augenblicke zugeben könnte, daß die durchlauchtigsten Herzoge jemals gewisse Tafelgüter nach dem Begrief, wie solche gegenwärtig der Fiscal gestalten will, besessen hätten; so würden doch die in den ersten sieben Numern enthaltenen Stücke und Gerechtsame niemals darunter zu rechnen seyn. c) Denn können dergleichen Befügniße frey verschenket werden; so fordert man eine zureichende Antwort, warum nicht auch die bey einer oder der andern sich befindende Lehensverbindlichkeit aufgehebt werden möge?

Es kömmt solchemnach nur noch darauf an, ob die Urbarsgüter nebst den vier Zehenden zu den Domanien gezehlet werden können? welche Frage man in den folgenden Absätzen gründlich abhandeln wird. Dermal muß zu Ergänzung der Geschichte nur noch gemeldet werden, daß der Graf von Kurz diese Grafschaft in seinem ao. 1659. errichteten letzten Willen mit 12000. fl. Kapital zu einer ewigen Stiftung beschweret:

ret: die Gesellschaft Jesu zu seinem Universalerben eingesetzet, und Churfürsten Ferdinand Maria zum Executor unterthänigst erbethen: in dem im Jahr 1662. gemachten Codicill aber dem Grafen Gottfried Wilhelm von Rheinstein, und Tättenbach das Einlösungsrecht um 40000. fl. vermacht habe; welche nach seinem Tod dessen Sohn Graf Maximilian Adolph von wegen eines von den Vätern dieser Gesellschaft ihm erregten Streits um 45000. fl. einlösen müssen.

a) Cod. Jud. cap. 4. §. 7. N. 4.

b) Saalbuch der Grafschaft Valey. Notandum. Weilen aber hievor beschriebene Zehend dermalen Ihre fürstliche Durchlaucht Herzog Albrecht in Bayrn gegen jährlicher Erlag vierhundert Gulden, und sechzig Schäfl Haabern die Zeit ihres Lebens zugenüssen, und also erst nach dero Ableiben - - - ihrer Churfürstl. Durchl. Obrist und Landhofmaister berührte Zehend würklich eingeantwortet, und übergeben werden könnten; also werden gedachter Sr. Churfl. Durchl. Obristen, und Landhofmaistern inmittelst anstatt der von diesen Zehenden entgehenden Nutzungen berührte vierhundert Gulden und sechzig Schäfl Haabern jährlich in anderweg ersetzet, und angeschaft.

c) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 10.

Zweyter Absatz.

Von dem Ursprung der Domanien, und des Domanien-Rechts.

§. VIII.

Was die Deutschen im mittlern Zeiten unter dem Wort Domanium verstanden haben.

Ob zwar der berühmte Leyser darfür halt, daß das Wort Domanium in Italien entsprungen sey, weil er es in den Constitutionibus siculis zu Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts zum erstenmal angetroffen hat; a) so ist doch gewiß, daß dieses im Deutschlande lang vorher, und schon im Jahr 1004. bekannt gewesen. b) Die Mönche, von deren Feder die beschriebenen Geschichte der alten Deutschen herrühren, gebrauchten sich dessen, wenn sie Länder, Rechte und Einkünften der alten deutschen Fürsten und Könige andeuten wollen, und es war dortmals der heutige Unterschied der Regalien, Domanialien und fiscalischen Einkünfte unbekannt, sondern eines aus diesen, welches in eigentlicher Bedeutung eine einzige Gattung des königlichen Eigenthums anzeiget, drückte auch die übrigen alle aus. c)

a) Leyser de assent. jure-consf. cap. 3. Sect. 2. §. 4. ipsam *vocem Domaniorum ab Italis* profectam puto; nullibi enim *prius* illam, quam in *Constitutionibus siculis*, quæ in principio sæculi tertii decimi promulgatæ sunt, reperio.

b) Chron. Reichersberg. ad annum 1004. de Imp. Henric. II. Nobilissimum Episcopatum Babenbergensem ex in integro *suo Domate* fundavit.

c) Radevicus ad ann. 1158. Deinde cum super justitia Regni, & regalibus studiose perquireret (fridericus imperator) Episcopi, Primates, civitates *Regalia* in manum Principis reddiderunt.

Primi resignantes exstiterunt mediolanenses, requisitique de *hoc jure*, *quid esset*, adjudiciaverunt, *Ducatus*, *Marchias*, *Comitatus*, *Consulatus*, *monetas*, *telonia*, *fodrum*, *vectigalia*, *Portus*, *Pedagia*, *Molendina*, *piscarias &c.* nec de terra tantum, sed etiam de *capitibus* censum annuum. His omnibus *in fiscum* adnumeratis.

Chron. Cæsaur. de Imp. Lothario lib. 4. cum cognovisset, quod Abbatia Cæsariensis ab antiquo fuerat *Camera Imperii*.

Dufresne gloss. voc. *Domanium*. Alias tandem *quasvis possessiones ad Domanium pertinentes significat;* Exempla non referam de re notissima.

§. IX.

Was diesem die Italiener u. Franzosen für einen Begrif angedichtet haben.

Indessen muß man doch diesem großen Rechtsgelehrten Recht widerfahren lassen, wenn er den Begrief, welcher heut zu Tage diesem Wort beygeleget wird, daß nämlich darunter lauter dem Staat angehörige, dem Regenten von diesen nur nutznüßlich zu seiner Tafel überlassene, sofort unveräusserliche Güter verstanden werden, für eine Erfindung italienischer Köpfe angiebt. a)

Den Anlaß hierzu gab Pabst Honorius IV. ungefehr um das Jahre 1286. dieser verlangte, wie Andreas de Rampinis Iserniensis, der um diese Zeit gelebet hat, berichtet, b) nach der dortmaligen Rebellion der Sicilianer, als Lehenherr dieses Reichs, von dem König, daß er von Veräusserung der Domanien abstehen solle, damit der Unterthanen Beschwerde aufhören, weil die Güter zum ganzen Reich und zur königl. Würde gehören, die zugleich als ein Kirchengut anzusehen sind, und daher die Rechte der Kirchengüter gewissermassen haben, mithin wenn dieselben zum Schaden des Reichs veräussert würden, die römische Kirche solches allerdings verbiethen, und die Veräusserung vernichten könne.

Als nun die Franzosen im dreyzehenden Jahrhundert ihre Eroberungen bis über Neapel erstrecket hatten; so haben sie auch dies Domanienrecht mit sich nach Hause gebracht: massen Philipp V. König von Frankreich der erste war, welcher in dem vierzehenden Jahrhundert das Eigenthum seiner Unterthanen unter dem Vorwand, daß solches ehemals ein Domaniengut gewesen, zu stöhren angefangen hat, c) worinn dessen Bruder Karl VI. dessen Edikt Chopinus vorleget, d) getreulich fortgefahren ist. Ob nun die Ursachen des Verbots, welche Pabst Honorius gegen den König von Sicilien vorgewendet hat, sich auf Frankreich schickten, das will man eben nicht untersuchen. Indessen erbricht sich hieraus, daß die Neapolitaner, und Franzosen ein Domainengesätz und dessen Bestimmung bekommen haben, so ungerecht es auch bey dessen Einführung zugegangen seyn mag.

a) Leyser de assent. Juris Cons. cap. 3. Sect. 2. §. 3. Inventionem *Domaniorum, ut pleraque alia hujus generis Italis debemus, quorum ingenia in istiusmodi inventis admodum fæcunda esse experientia docuit;* ab Italis enim varias tributorum collectarumque species, & artes acceperunt Ceteri Reges & Principes, *maxime germani.*

b) Leyser cit. loc. §. 5. ex isto autem Andrea Iserniensi, *apparet tempus, quo Domaniorum Neapolitanorum alienatio primum expresse prohiberi cepit.* Tempus in annum circiter 1286. quo Honorius IV. Ponpifex maximus fuit, incidit. *Causa fuit Dominium directum,* quod sibi Pontifex in Regnum Neapolitanum adscribit, & ob quod bona Regni istius *quodam modo pro sacris habita iisdem quibus prædia Ecclesiastica, privilegiis munita fuerunt.*

c) Cit. Auth. §. 6. ab Italis primum *Domania* hæc, sive Dominia, sive demania ita namque promiscue appellantur, *ad Gallos transierunt.* Und weiters §. 7. Habuerunt utique prisci etiam Francorum Reges fiscum suum, *at quod bona illo comprehensa justo etiam titulo alienata revocari possint, recentius institutum est, quod Galli ex ista famosa expeditione* sæculo tertio decimo, & quarto decimo in Regnum Neapolitanum facta, inter ceteras clades domum reportarunt. - - Primus omnium Galliæ Regum Philippus V. sive longus, qui sæculo quarto decimo vixit, Possessiones civium suorum

rum nova Domaniorum revocatione turbasse videtur. Colligo hoc ex fratris ejus Caroli IV. sive pulchri edicto, quo nulla de revocandis Domaniis antiquior constitutio apud Authores gallos exstat.

d) Chopinus de Domanio gallico lib. 2. tit. 1. N. 4.

§. X.

In Deutschland hingegen blieben die Güter der Kaiser, und Reichsstände ohne Ausnahm veräußerlich; denn die kaiserlichen Kammergüter kammen nach und nach aus der Kaiser Gewalt, und wurden ein Eigenthum der Fürsten, welche mit den Ländern die Regalien und Strafgefähle innen hatten, so daß schon Kaiser Friderich I. der noch jährlich hundert Talente aus den Domanien gezogen, deswegen Klage geführet hatte. a) Kaiser Friederich II. schenkte dem Kloster Wessobrunn im Jahre 1221. einen Neubruch, der zu seinen Domanien gehörig war. b) Und Bischof Gebhard von Passau befreyte das Kloster St. Nikola im Jahr 1223. von der Jahrsgült, welche selbes von dem Hof zu Reuth, und den dazu gehörigen Gütern zu seiner bischöflichen Tafel hat bezahlen müssen. c) Selbst die durchlauchtigsten Herzoge in Bajern haben sich diesfalls nicht anderst betragen. Also vermachte Herzog Ludwig im Jahr 1213. Bischofe Konraden zu Regenspurg die Schlösser Parteßperg, Lengfeld, Stauf, Stephaning, und Helnburg, soferne er ohne Leibserben sterben sollte. d) Im Jahr 1217. gab er dem Kloster Inderstorf dem Hof zu Wittlspach. e) Im Jahre 1224. dem Kloster Alderspach die zum Schloß Framering gehörige Zehende. f) Im Jahr 1230. dem Kloster Osterhofen allen Zehend zu Straubing, und Ellnbach. g) Dessen Sohn Otto illustris schenkte ao. 1231. dem Kloster Alderspach den Zehend zu Landau und Deggendorf. h) Und Heinrich Herzog in Niederbajern im Jahr 1258. dem Kloster Baumburg den Zehend von allen Einkommen des Kastens zu Trospurg. i)

Dieser Begrif war den deutschen Herzogen unbekannt.

Beweis dessen aus der Observanz.

Ludwig der strenge stiftete im Jahr 1266. das Kloster Fürstenfeld, und gab hierzu über 80. Güter nebst dem Zehend alles Einkommens zu Tölz und Hohenburg. k) Eben dieser schenkte im Jahr 1283. dem Kloster Benediktbajern den Zehend zu Machtolfing und Traubing. l) Im Jahr 1317. versetzte Herzog Rudolf den Werth bey Regenspurg Karl Krazer Burger allda, m) und Kaiser Ludwig schenkte dem Kloster Fürstenfeld im Jahre 1322. das Schloß Wildenroth. n) Im Jahr 1325. versetzte dieser die Veste und Pfleg Regenstauf Reinmar von Pernberg. o) Im Jahr 1338. gab er dem Kloster Oberaltaich dem Jrlhof zu Jtling, samt dem Sandhof und Strähof; ferners die Anschitt an der Donau zu Pogen. p) Im Jahr 1340. bekam das Kloster St. Salvator zween Höfe zu Hezendorf, eine Mühl und eine Fischweide allda,. dann ferners eine Fischweide zu Lengheim als ein Seelgeräth. q) Und Hartwig von Degenberg im Jahr 1341. von dem an das Gotteshaus Frauenau stossenden Wald eine Strecke drey Meilen lang, und zwo breit. r) Dessen Sohn Margraf Ludwig versetzte Heinrich Hauzendorfen ao. 1349. die Veste Schönberg. s) Und Wernherr von Staudach besaß ao. 1369. die Vesten Saulburg und Staudach pfandweis. t) Im Jahr 1386. aber haben die Herzoge Stephan Johann und Friederich dem Georg Waldecker die Veste, Markt, Kasten und Landgericht zu Aybling versetzet. (§. I.)

a) Helmod. in chron Slav. lib. I. cap. 20. Magna requiritis viri romani exinanita *camera nostra.*

Drüml vom Erz Domanienmeister cap. 2. §. 9.

b) Chron. Wessofont p. 249. Donamus - - - Ecclesiæ in Wessobrunen - - Isingerum de Rorenmos, Marguardum cum dimidio manso, chunradum de Porstadele consistentes in quodam novali ad *nostrum Demanium* pertinente.

c) Monum. Boi. vol. IV. p. 31. N. 17. Ecclesiæ S. Nicolai - - omnem censum, quem fratres ammano meo annuatim solverunt in Mautern jure quod dicitur Parckrecht de curia sita in Ruth, & prædiis ad ipsam pertinentibus, *qui census spectabat ad Domanialia mense mee.*

d) Hund. bajerisch. Stammenb. T. II. p. 201. Das Schloß Partesperg hat vor vielen Jaren den Herzogen von Bayrn zugehört, Herzog Ludwig vermachts Bischof Conraden von Regenspurg samt etlich mehr Schlössern daselb um, als Lengfeld, Stauf, Stephaning, Wolfering, und Helenburg, im Fall er ohne Leibserben absterbe. Laut eines Vertrags de ao. 1213.

e) Gewold. Metro. Salisb. T. III. p. 304. noverit - - quomodo Ludovicus Dux Bavariæ *Curiam in Wittlspach* Fratribus in Undenstorf Contulerit MCCXVII.

f) Cit. Auth. T. II. p. 39. Huic Monasterio tradidit Ludovicus Dux *decimas ad Castrum Fraimering* pertinentes ao. 1224

g) Cit. Auth. T. III. p. 15. Ludovicus - - Dux Bavariæ - - Ecclesiæ - - in Osterhoven Contulimus perpetuo decimas omnium redituum nostrorum *in Straubing* & *Ellenbach* MCCXXX.

h) Mon. Boi. T. V. p. 371. Otto dei gratia Palatinus Comes - - notum facimus, - - quod nos *decimas nostras in Landau*, & *in Deggendorf* - - Ecclesiæ in Aldersbach - - conferimus MCCXXX.

i) Mon. Boi. T. II. p. 204. Otto Dei Gratia - - Dux Bavariæ - - constare volumus, quod Nos - ad Ecclesiam Boumburg perpetua donatione tradidimus *decimas omnium proventuum nostrorum de granario nostro in Trosperch.* MCCLVIII.

k) Gewold. Metr. Salisb. T. II. p. 228. *In Tolnz & Hohenburch* decimam omnium proventuum nostrorum, quos nunc habemus - - hæc - jam data, prænominato Monasterio - perpetuo volumus conservari. MCCLXVI.

l) Mon. Boi. T. VII. p. 145. Nos Ludovicus - - notum facimus - - quod - - Monasterio Pavyrensi - - tradimus, & *donavimus decimas nostras in Machtolfingen*, & *Traubingen.* MCCXXXIII.

m) Hund. T. II. p. 128. Carl Krazer Burger zu Regenspurg, dem war von Herzog Rudolf von Bayrn der werd oberhalb der steinen Brucken - - versetzt ao. 1317.

n) Oefel. Scrip. Rer. Boi. T. I. p. 741. b. MCCCXXII. Nota, quod Dominus Rex (Ludovicus) dedit Monasterio & conventui in Fürstenfeld *fundum Castri in Wildenrod* cum piscariis pascuis, ac cum omnibus aliis pertinentiis.

o) Hund. T. I. p. 301. Kaiser Ludwig versetzt dem Vesten Mann Reinmar von Prenberg die Pfleg und Amt Regenstauf - - ao. 1325.

p) Gewold. met. Saliab. T. II. p. 37. Dedit opt. Imperator Monasterio - - bona - - nempe den Jrlhof zu Jtling samt den Sandhof, und Strohof die Anschittung (vis alluvionis) in der Thonau.

q) Cit. Auth. T. III. p. 195. Wir Ludwig - - thuen kund, - - daß Wir - - dem Covent zu St. Salvator - - unser zween Höf ze Hezendorf, ein Mühl, und ein Vischwaind daselben, und auch ein Vischwaid zu Lengheim, zu einen Seel Gerait geben haben MCCCXLI.

r) Cit. Auth. T. II. p. 28. Wir Ludwig - - römischer Kaiser - - thuen chund - - daß Wir - - der getreuen Dienst willen - - die mit uns der ehegenannt Hertwig (von Degenberg) treulich geben hat, zugegeben, und gerigert, des Wilden Walds um unser Frauen awer drey Meyl, nach der leng, von der Kornach unz gen Pebrach, und zwo Meyl von der Fladniz nach der Brait ein gen Beheim. MCCCXLII.

s) Hund. T. I. p. 227. Herr Heinrich (Hauzendorf) Ritter, ihm hat Marggraf Ludwig Keiser Ludwigs Sun die Veste Schoenberg versetzt. ao. 1349.

t) Cit. Auth. T. I. p. 339. Herr Wernher (von Staudach) het Saulberg und Staudach die beyde Veste von dem Fürsten von Bayrn pfandweis innen ao. 1360.

§. XI.

§. XI.

Eben so frey und ungebunden haben sie auch verschiedenen geist- und weltlichen Ständen die Lehenbarkeit aufgehoben, ob diese schon damals wegen der damit verknüft gewesenen Kriegsdienste mehr als heunt zu Tage zu bedeuten hatte. Also schenkte Herzog Heinrich in Niederbajern den Buchberg, welchen Ulrich Truchseß zu Ekmühl zu Lehen gehabt, im Jahr 1260. dem Collegiatstift Pfaffenmüster eigenthumlich. a) Ludwig der Strenge gab dem von ihm im Jahr 1266. gestiften Kloster Fürstenfeld die Freyheit, daß jene herzoglichen Lehen, die sie hinführ kaufen, oder von andern geschenkt bekommen wurden, eigen seyn sollen. b) Im Jahr 1290. haben Herzog Heinrich in Niederbajern, und dessen Sohn Otto auf Fürbitt Kaiser Rudolph I. Bernhard von Pfeffenhausen, und Berthold von Menkhoven alle ihre Lehen an Vesten, Hofmarchen, Sitzen, Höfen und Hueben, so beynahe in drey hundert Stucken bestanden geeignet und gefreyet. c)

Fortsetzung des Beweises.

Im Jahr 1291. machte Ludwig der Strenge dem Kloster Benediktbajern die Hueb zu Englharting lehenfrey, d) und Herzog Rudolph eignete dem Kloster Tegernsee im Jahr 1313. ein Gut zu Hohenwis, welches Otto von Eurasburg als ein Lehen besessen, und jenem geschenket hatte. e) Im Jahr 1315. verkaufte Lugwig Granß alle seine Güter im Gericht Krandsperg nebst Burghausen, und Pippenhausen mit aller Gerichtsbarkeit Bischofe Konraden von Freysing. Herzog Heinrich II. in Niederbajern, sein Bruder Otto uud sein Vetter Heinrich haben diese mit Einwilligung Kaiser Ludwigs von der Lehenbarkeit befreyet. f) Eben dieser Kaiser eignete im Jahr 1317. dem Kloster Polling drey Höfe zu Oetting nebst dem Zehend, den selbes dem Perchtold von Wittelshoven abgekaufet hatte. g) Im Jahr 1330. dem Kloster Benediktbajern den Zehend von dreyen Höfen. h) Im Jahr 1334. dem Kloster Beyrberg den Hof zu Hofstetten;

ten; welches alles dem Herzogthum Bajern lehnbar war. i) Im Jahr 1379. machten Herzog Ott, und Friedrich dem Kloster Ranshofen den Hof zu Aufhausen, k) und dieser letzte im Jahr 1392. dem Kloster Aspach das Gut Schnellenbeunt lehenfrey. l)

Wenn nun alle diese Veräusserungen die in einer Reihe von zweyen hundert Jahren von einem durchleuchtigsten Herzog auf den andern geschehen sind, und unter welchen die beträchtlichste Kaiser Rudolph selbst begünstiget hatte, ohne Verletzung der Majestät noch jetzt als widerrechtlich angegeben werden könnten; so müste nothwendig ein allgemeines Gesätz aufgewiesen werden, welches dem Kaiser und Reichsständen dißfals Schranken gesetzt hatte. Das cap. 33. X. de jure jur, welches des Endes willen herbey gezwungen und worinn dem König von Ungarn die Verwilligung gegeben wird, daß er die von der Krone veräusserten Güter seines etwa geleisteten Eides unbeschadet zuruck ruffen könne, ist hiezu unschicklich; denn ausser dem, daß der Fiscal bey vorliegend widriger Observanz den Beweis allzeit schuldig bleiben wird, daß dieser Canon unter die allgemeinen Reichsgesätze jemals angenommen, oder in Bajern in die Ausübung gegracht worden sey. m) So setzet der Pabst zum Voraus, daß der König bey seiner Krönung den Ständen die Nichtveräusserung derselben versprochen habe, wie dieses die Worte:

„Quum teneatur, *& in Coronatione sua juraverit*, etiam „regni sui *jura*, & honorem coronæ illibata ser„vare.

klar anzeigen. n) Wenn nun gemäß dessen die rechtliche Anwendung gemacht werden will; so müssen Verträge vorgeleget werden, mittels welchen zwischen den durchlauchtigsten Landesfürsten, und den Ständen gewisse Tafelgüter bedungen worden sind.

a) Gewold. Met. Salisb. T. III. p. 71. Hainricus Dei gratia - - Dux Bavariæ - - declaramus, quod cum fidelis noster Ubicus Dapifer de Eckenmül montem *qui de Buchperg*, quem a nobis tenebat *in foedo* - - nostris manibus libere resignasset, Nos pio ducti desiderio montem ipsum - - donavimus - - jure proprietario - - Ecclesiæ monasteriensi 1260.

b) Cit. Auth. T. II. p. 228. Adicimus præterea, ut si quas possessiones a nobis *infeodatas*, quarum proprietas ad Nos spectat, supra dicti fratres sibi comparaverint, libere eas recipere liceat, *deinceps titulo proprietatis* easdem jure perpetuo pacifice possideant, & quiete.

c) Hund T. II. p. 217. Herr Bernhard (von Pfeffenhausen) - - hat von Herzog Hainrich, und Herzog Otto seinen Sohn aus Niederbayrn ein grosse Freyheit ausgebracht, *mit gemelts König Rudolphs, auch derselben Fürsten grossen Herzogthums Insigl*, darinnen sie den Ersamen ihren Landherrn Herrn Bernhard den Pfeffenhauser, des römischen Kaisers gewaltigen Hofmeister, und Herrn Berchtholden dem Menckhover des Reichs Cammermeister beyde Ritter - - angesehen ihren Adel - - auch ihrer vorderen groß willig, und fürderlich Dienst alle ihre *Lehen*, der sie und ihr Geschlecht von ihnen den *Fürsten zu Lehen gehabt bis in drey hundert Stuck, von Vesten, Hofmarchen, Sitz, Höfen, Hueben* 2c. *geignet und gefreyt.*

d) Mon. Boi. Vol. VII. p. 148. Nos Ludowicus - - Dux Bavariæ notum facimus, qnod cum - - Otto de Sachsenhausen - - donaverit *hubam in Egelhartingen quam a nobis in feudum tenuit* - - Monasterio in Pavvren, Nos eidem - - pleno jure Dominii transferimus - - proprietatis titulo perpetuo possidendum 1291

e) Cit. loc. Vol. VI. p. 239. Nos Rudolfus - - notum facimus - - quod - Otto de Eyrensperg - - Monasterio Tegernseensi donaverit - - predium seu vacariam suam dictam *Hohenwis, quam a nobis tenet in feudum.* Nos - - eidem - - proprietatis titulo - - perpetuo possidendam 1313.

f) Hund. T. I. p. 209. Ludwig der ältere Graun ß verkauft - - Burghausen, Pippenhausen, und alle andere Güter, die er

in Gericht Crandsperg het, samt dem Gericht darüber, Bischof Conraden zu Freysing, Herzog Hainrich in Niederbayrn für sich, sein Bruder Otto, und sein Vetter Heinrichen, befreyet dieselben Güther des Lehens mit König Ludwigs Willen anno 1315.

g) Oesele Script. rer. Boi. T. II. p. 135. Ludovicus - - Romanorum Rex - - Præposito & Conventui in Pollingen - - tres curias in Oettingen, & Decimas ibidem - - quas Bertholdus de Witelshoven a nobis *& ducatu nostro Bavariæ in feodum tenuit* - - proprietatis titulo donamus perpetuo possidendas MCCCXVII.

h) P. Meichlbek Chron. Bened. Bur. P. II. p. 60. Wir Ludwig - - römischer Kayser - - verjehen - - daß Wir - geaignet haben - - dem Gotteshaus Puren die Zehent, die im geben habent unser getrewer Chonrad von Dürgenueld - - von drien Höfen, und was ir Luit daselben Zehent haben aus ihr aigen Aekkern, *der Lehenschaft uns angehört ze dem Herzogthum ze Bayrn*. 1330.

i) Mon. Boi. Vol. VI. p. 217. Wie Ludwig - - - verjechen - - daz wir - dem Gottshaus Paurberg dem Hof zu Hofstetten geeignet - - den si gechauft habent von Chunraten dem Tegernseer, *und der nun uns von des Herzogthums wegen zu Bayrn Lehen gewesen ist* MCCCXXXIV.

k) Cit. loc. Vol. III. p. 373. Wir Ott - - und Wir Friderich sein Vetter - - bekennen - - daß Wir dem - - - Gottshaus ze Ranshofen - - dem Hof zu Aufhausen, der vor von unsern Gnaden zu *Lehen geweseu ist*, *geaignet* MCCCLXXIX.

l) Cit. loc. Vol. V. p. 194. Wir Friderich - - wanne Wir - - dem Convent unsers Gottshaus zu Aspach dii Gnad gethan haben, und haben in zugeaignet - - das Guet genant Schnellenpeunt, *das Hanns und Peter die Auer von Gakkendorf von uns, und unsern Fürstenthum ze Lehen gehabt haben*, und daß sy von im gechauft habent MCCCXCII.

m) Anmerk. ad Cod. Civ. 1. Th. 2. Cap. 8. §. N. 4.

n) Leyser Cit. loc. §. 16.

§. XII.

§. XII.

Dem Gegner wird daher niemand, der in der Geschichte nur mittelmäßig bewandert ist, zum Gefallen glauben, daß die Söhne Kaisers Ludwigs die Stiftungs-Güter des Klosters Ettal aus der Ursach, daß sie Domanien gewesen sind, wieder eingezogen haben. Hund, der dieses vorgeblichen Raubs in seiner Metropoli aus den Jahrsbüchern des bemeldten Klosters Erwähnung thut, ohne jedoch die Ursach dessen angeben zu können, zweifelt an der Wahrheit desselben: a) und Gewold hat diese Legende ohne Nachdenken stehen lassen; aber die Herausgeber der bajerischen Monumenten haben sie ganz neuerlich zu verdeithigen gesucht; b) sie ist nachstehenden Inhalts: „duravit hæc constitutio (fundationis) usque ad obitum Imperatoris; postea filii ipsius bona illa, & reditus ad se *rapiebant*, ita, ut oportuerit milites alio migrare.„ Und weiters: „Ludovicus Imperator dedit huic Monasterio Comitatum Möringen cum omnibis attinentiis suis, advocatiam in *Lauterbach*, in *Hatmaringen* 24. librarum monacensium, Comitatum in *Pitengaw* cum omnibus attinentiis, & cum advocatia *Raitenbuch*, & *Staingaden*, advocatiam in *Habach*, abblata postea per filios Ludovici, & alienata.

Der Güter Raub, den die Söhne Kaiser Ludwigs jure Domanii vorgenommen haben sollen, ist ungegründet.

Es ist wahr, daß der Kaiser Ludwig im Sinne gehabt, diesem von ihm errichten Kloster die Vogthey des Klosters Steingaden nebst dem Bezirk, oder Thal Amergau zu geben; massen er auch, weil beydes ein Eigenthum des römischen Reichs war, zu dieser Veräußerung die Einwilligung der Churfürsten gesuchet, und von König Johann von Böheim erhalten hatte. c) Allein es läßt sich hinwieder nicht läugnen, daß diese Stiftung nicht zu Stande gekommen seye. Es erbricht sich dieses aus einer Urkund vom Jahr 1348. in welcher Ludwig Marggraf zu Brandenburg für die vom Kaiser Ludwig des Endeswillen im Jahr 1243. schon gewidmete Burg Peytingau,

gau, d) die Burg zu Amergau mit allen Zugehörungen, so wie diese sein Herr und Vater, und er bis dahin besessen hat, abgetretten. e) Und ob gleich alle Stiftungsbriefe dieses Klosters bereits die Presse verlassen haben; so findet man doch in keinen einzigen, daß demselben die Vogtheyen zu Lauterbach, Hädmaring, Raitenbuch, und Habach jemals zugedacht worden wären. Der Mönch hat also aus Mangel der Einsicht der Nachkommenschaft eine falsche Sage aufgebunden, welches sich dadurch bestärket, daß die beyden Söhne dieses Kaisers die gemachte Stiftung nicht nur in seinem Leben, f) sondern auch zwey Jahr nach seinem Hinscheiden, nämlich 1348. bestättiget haben, g) welches gewislich nicht geschehen wäre, soferne sie auf solche einen Anspruch zu machen sich berechtiget gefunden hätten. Als daher der Abt im Jahr 1436. von Pabst Eugenius eine Einleibungs-Bulle über die Pfarren Ettal, Staflsee, Ochsenlauch, und Hugelfingen nachsuchete; so wußte er zum Beweggrund nichts anders vorzuschreiben, als: „ Monasterium ipsum *propter* „ *guerarum turbines, ac alios diversos sinistros tunc passim emer-* „ *sos eventus* fructuum, & facultatum, quibus antea refertum „ fuerat, ubertate destitutum fore. h)

Wenn man aber auch schon zugeben wollte, daß sie die in der Frage stehenden Güter dem Kloster abgenommen hätten, so ist doch offenbar falsch, daß es darum geschehen sey, weil sie zur herzoglicher Tafel gehörig waren: indem daß Amergau und die Vogthey über Staingaden vorher ein Eigenthum des Reichs gewesen; die Burg Peytingau aber Herzog Ludwig der Strenge in der mit seinem Bruder Heinrich im Jahr 1269. vorgegangenen Theilung aus der konradischen Erbschaft überkommen hat. i) Bey solcher Bewandniß aber wurde diese Handlnng höchstens in das Staatsrecht der damaligen Zeiten gehören, gemäß welchen die Fürsten dafür gehalten haben, daß sie in Landesnöthen die Güter der Klöster eben so wie andere Kirchengüter angreifen, und veräußern därfen; denn im widrigen Fall würde folgen, daß

schon

schon Herzog Arnulph II. im Jahr 920. in Kraft des Domanien-Rechts die den Klösteren abgenommene Güter seinen Soldaten als Comenden verliehen habe. k.) Ein Gedanke, auf den nur ein Sonderling in der Geschichte verfallen kan.

a) Gewold. Met. Salis. T. II. p. 205.

b.) Mon. Boi. Vol. VII. post p. 222. in Præf.

c) Cit. loc. pag. 232. ut Dominus noster Imperator advocatiam Monasterii *Steingaden* & Districtum, seu vallem *Amergaw*, *quorum proprietas imperio debebatur* - - donare, & tribuere valeat Monasterio dicto Etal. MCCCXXX.

d) Cit. loc. p. 250. No. 17.

e) Cit. loc. p. 254. Wir Ludwig - - verjehen - - von der Burg wegen, ze Peytiga die unser Herr, und Vatter säliger Kayser Ludwig zu - - den Gotzhaus - - Ettal geordnet, undgemacht hatt, daß Wir nun dem Geistlichen, denn Maister und Ritteren - - geaignet haben - - das Gericht zu Amergew - - als es unser Her und Vatter säliger, und Wir ingehabt haben MCCCXLVIII.

f) Cit. loc. p. 242. No. 7. & p. 243. No. 9.

g) Cit. loc. p. 255. No. 22. p. 256. No. 23. p. 257. No. 24. & 25.

h) Gewold. Met. Salisb. T. II. p. 213. lit. A.

i) Geschichte des Lechrains II. Band p. 13.

k) Avent. Chron. Schir. ad A. DCCCCXX. p. m. 256. Ungari eo tempore prophani erant, crebro impetum in fines Bojorum faciebant, regionem igni, ferro, præda depopulabantur, ac devastabant - - Arnulphus igitur cum ita sæpius ab Ungaris premeretur, nec unde stipendium Militibus daret, haberet, Consilio, & *suasu procerum suorum* (qui tot Monachis nihil opus esse multis de causis asseverabant) *mortuo aliquo Abbate Cœnobium alicui Primorum in fidem tradebat*, qui Monachis satis quidem pro Religione victum & amictum præberet; *id vero, quod reliquum foret pro stipendio militari acciperet*.
Falckenstein Bairische Geschichte II. Thl. p. 226. & 227.

§. XIII.

Ursach, warum in Teutschland die Veräusserngen so gemein gewesen.

Was diese Veräusserungen noch mehr beförderte, dieß war die Aufnahm des römischen Rechts, welches sich schon in dem dreyzehenden Jahr hundert. so wie in ganz Deutschland, also auch in Bajeren solcher gestalt eingenistelt hatte, daß es im Folge der Zeit so gar über die einheimischen Rechte und Gewohnheiten die Oberhand gewonnen, oder jene vielmehr verdrungen hatte. a) Dieses nun weiß von keinem Unterschied zwischen Fürstlichen = Kammer = und Erbgütern, sondern läst deren Veräußeung ohne Ausnahme zu; Denn Kaiser Justinian saget: „ Quæ enim differentia introducitur, cum omnia Principis esse intelliguntur, sive ex *sua substantia*, sive ex *fiscali* „ fuerit alienatum? b) Nach diesen richtete sich ehemals alles auch in Bajeren, die Räthe und Rechtsgelehrte der Durchlauchtigsten Herzogen wusten sonst nichts c) und eben daher kam es, daß diese alle Fonds der Kammer = Einkünften vor Erbgüter ansahen, folglich solche durch Kauf, Tausch, Verschänkung, Heurat, Verlehnung zu überkommen, und wieder zu veräusseren befugt, ihre Nachkommen aber dergleichen Verträge zu halten sich verbunden zu seyn hielten. In Gemäßheit dessen hat demnach die Universität zu Wittenberg schon vor dem Jahr 1562 sich in einem abgegebenen Consilio geäussert: „ sed his non obstantibus dicendum est contrarium, „ videlicet quod Dominus Dux B. ad observantiam Contractus „ Emtionis obligetur - - Cum igitur Ducatus transmittatur „ ad Filios legitimos, & succcssores, potest Dux pro tempore „ existens *se & successorns hæredes obligare*, quia nedum est legitimus administrator, sed habetur *loco Domini*, ut patet ex „ jure *transmittendi*. Nec poterit modernus Dux, *qui est* „ *hæres primi Contrahentis*, & *ejus universalis successor*, *non* „ *solum in Ducatu*, *sed etiam in hæreditate saltem mediate*, Cum „ etiam hæredis hæres in infinitum dicatur hæres - - „ *ejus cujus est hæres*, & *successor impugnare Contractum*, *qui* „ *per suos antecessores impugnatus non est*, - - quin imo &

„ si hujusmodi *bona* res, & jura quondam fuissent *Ducatus*, „ tamen quia S. ut pro parte earum deducitur, illas & illa possederunt tanto tempore, de cujus initio *memoria hominum* „ *non exstitit*, tali præscriptione Dominium Directum bonorum „ rerum & jurium eorundem acquisiverunt. d)

Es ist demnach nur gar zu gewiß, daß denen deutschen Reichs-Fürsten das Domanienrecht bis zum westphälischen Frieden unbekant gewesen seye. e) Denn nachdem sie durch diesen die vollkommene Landshoheit erlanget, und sich in ihren Besitzungen befestiget hatten; so suchten einige ihre Einkünften, theils zu erhalten, theils zu vermehren. Da nun hiernächst Leute aufgetretten sind, die diese in Italien entsprungene, und in Frankreich fortgebflanzte Lehre in die deutschen Schuhlen, Dicasterien, und Höfe gebrächt hatten, so wurde sie auch in einigen Staaten, wie zum Ex. A. 1713. in Preussen geschehen, eingeführet. f) Es seynd aber noch verschiedene, wo diese noch jetzt als ein Frembdling augesehen wird; Denn als Karl XII. König in Schweden im Jahre 1706. die Sachsen bezwungen, und von den Ständen eine ausführliche Anzeige über die Erträgniß der Domanien begehret hatte; so antworteten sie: **Daß dieses Wort in ihrnn Landen unbekannt sey.** g) Ja die wittenbergische Uuiversität hat sich dem Domanienrecht allzeit beherzt, und unerschrocken entgegen gesetzet, h) und die Universität zu Altorf hat noch gegen Ende des vorigen Jahr hundert geurtheilet: „ Successores in Ducatu esse *potius universales* quam singulares „ successores, & succedere *in Ducatu cum omni sua causa vitiis, & qualitatibus*, *ut omnes actiones active & passive in illos transeant*. item quod Princeps antecessoris sui facto contravenire non possit, sed id potius, quod *Principatus & dignitatis suæ intuitu* a Prædecessoribus suis gestum est, sancte „ & inviolabiliter servare teneatur. sive successor sit *in hæreditate*, sive *sola dignitate regia* hancque sententiam *communem* „ *esse*. i)

Hieraus nun macht sich der untrügliche Schluß: daß dessen Aufnahm in den deutschen Staaten nicht allgemein gewesen k) Ob aber diese in Bajern geschehen sey? oder ob man, wie der Verfasser der Anmerkungen l) in der Anwendung voraus setzet, sich darin Circa formam & principia status vel Regiminis mit anderen auswärtigen Staaten auf gleichen Fuß gesätzet, sohin auch dem Unterschied zwischen dem Patrimonio publico & Principis privato auf eine merkliche Weise zu agnosciren angefangen habe? das wird sich in den nächstfolgenden Sätzen entwickeln.

a) Anmer. ad Cod. Civ. I. Thl. 2. cap. 9. §. No. 15.

b) L. 3. Cod. de quadr. præscriptione. l. 1. & 3. Cod. ne Fiscus rem, quam vendidit, evincat.
Anmerk. ad Cod. Civ. II. Thl. 1. cap. 5. §. tto. 10.

c) Anmerk. ad Cod. Civ. I. Thl. 2. cap. 9. §. N. 14. & 15.

d) Godens: Consil. 32. N. 5. & 14.
Moser theutsches Staats-Recht T. XXIII. cap. 128. p. 410. De *Bojariæ forte ducibus accipiendum est Responsum* pro obligatione ex facto decessoris, quod lugubravit Hening. Goden. Consl. 32. N. 5. 6. & novissime ni fallor, quod reperitur inter altorfensia T. II. Consl. 14. N. 19. 20.

n) Leyser cit. loc. §. 18. Postquam enim ordines possessionem suam per nova cum Cæsaribus inita pacta stabiliverant, atque sese maxime famosis istis Pacis Westphalicæ, qua tandem Principum Imperii potestas ad summum fastigium evecta - - articulis securos reddiderant, aliqui nunc ex ipsis de artibus, quibus ditiones suas amplificarent, & fiscum locupletarent, dispiciebant. Quia tamen ad hoc juris & justitiæ specie opus erat, jure Consulti in consilium vocabantur, quorum Doctrina isti Principio primo innititur, quod Principi placuit, legis habet vigorem - - itaque haustam apud Italos Gallosque de *Domaniis Doctrinam in aulas quasdam*, & *scholas Germaniæ evomuerunt*, & quum fisci jura in legibus tradita *ad privatos possessionibus suis exuendos non sufficerent*, abrogato fere fisco *Cameram*, qua *Domania continentur*, *substituerunt*.

f.)

f) Röſener de bonis Domanial. cap. 3. N. 7. in noſtro imperio Romano, ſicuti multa alia Principibus, & reliquis imperii ſtatibus ſunt communicata, ita eiam jus illis competere, *Conſtituendi ejusmodi bona* (Domanialia) *inficiari* neutiquam poſſumus.

g) Leyſer cit. loc. §. 18. ſuperſunt profecto provinciæ, in quibus, *& Nomen ignoratur.* quum Rex Suevorum Carolus XII. Anno 1706. Saxoniam invaderet, ordines Provinciæ Lipſiam convocabat, iisque inter cætera poſtulata hoc primo loco proponebat: Zu *ſpecificiren*, wie vielerley *Domanien* verhanden - - *reſponderunt ordines*: Es iſt das Wort *Domanien* in unſer Land nicht gebräuchlich.

h) Cit. Auth. §. 22. quamvis perniciosiſſima de *Domaniis* Doctrina non in ſingulorum Ictorum, ſed integrorum etiam Collegiorum mentem irrepreſſerit; ſuperſunt tamen *viri cordati*, juſtique & æqui tenaces, qui *impia illa perſuaſione* ſe decipi paſſi non ſunt, ſed *pro civibus* contra *aſcentatores iſtos* ſtrenue pugnarunt. Qua in re ſi quis alius Vitenbergenſis certe ordo egregiam laudem meruit, & perfugium ſæpe præſtitit iis, *quorum poſſeſſiones a Principibus ſuffragantibus aliorum Collegiorum Ictis vindicabantur.*

i) Linkens Conſil. Altorfenſ. T. I. Conſ. 15. N. 19. 20. Moſer Bajer. Staats-Recht cap. 2. §. 14.

k) Leyſer. Cit. loc. §. 18. En brevem, ſed veram, & ut tuto perſpicuam hiſtoriam introductorum *Domaniorum*, adde tamen *receptionem Domaniorum in Germania univerſalem non eſſe.*

l) Anmerk. ad Cod. Civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 12.

Dritter Absatz.

Von dem allgemeinen Staats- Natur- und Völkerrecht, in wie ferne darinn die Domanien gegründet, und ob es sich auf Bajern anwenden lasse?

§. XIV.

Das allgemeine Staats- und Völkerrecht, laßt sich auf Bajern nicht anwenden.

So uneinig aber die Lehrer des Domanienrechts in der Urquelle sind, aus welcher sie dasselbe herzuleiten suchen, wenn man sie beym Frise a) die Musterung durchgehen läßt; und so unversöhnlich sie unter einander in Absicht der Verjährung sind, da dieser eine unfürdenkliche zuläßt, jener aber läugnet, oder doch mit dem geheimden Rath Gasser b) so bestimmet, daß es in der That keine Verjährung heißt, weil nur der Hauptgrund eines vorzunehmenden Widerrufs, ob nämlich ein veräußertes Gut, da das Initium scientiæ, & memoriæ fehlet, ein Domanie jemals gewesen sey? als unausgemacht geläugnet wird: so ist doch außer allem Widerspruch, daß sich die Tafelgüter aus dem allgemeinen Staatsrecht sehr gründlich erweisen lassen. Denn was ist wohl natürlicher, als daß ein Volk, welches sich einen König oder Fürsten erwählet hat, demselben auch gewisse Güter zu seiner Unterhaltung ausgewiesen habe? c) gleichwie nun durch deren Veräußerung das Volk eintweder wiederum andere herschaffen: oder mit neuen Auflagen beschweret werden müßte: d) so folget von selbsten, daß diese eben darum verbothen sey. Allein so schön dieses dem sittlichen Begriff nach klinget, so wenig läßt es sich auf die deutschen Fürstenthümer, besonders aber auf das Herzogthum Bajern, welches man der-

mal

mal zum Gegenstand hat, anwenden; denn es ist aus der Geschichte bekannt, daß Otto Pfalzgraf von Wittelspach nach der Achtserklärung Heinrich des Löwens im Jahre 1180. vom Kaiser Friederich dem I. damit belehnet worden sey.

Es läßt sich aber aus keinen einzigen Geschichtschreiber erzwingen, was andurch dem neuen Herzog für Gerechtsamen, für Lehengüter, und in was für einem Landesbezirk solche bestanden haben, verliehen worden seyen. e) Und noch weniger findet man, daß die Landstände demselben gewisse Tafelgüter zur Unterhaltung angewiesen hätten. So viel ist gewiß, daß die alten deutschen Fürsten ehemals ihre eignen Erbgüter hatten; zu diesen aber von den Kaisern wegen Erhaltung ihres Hofs allerhand Güter bekammen. f) Massen auch dem Pfalzgrafen Otto, ehe er zum Herzogthum gelanget ist, Abensberg, Kehlheim, und andere Schlösser in Oberbajern zugehörig waren. g) Alles was man weis, ist dieses: daß der Kaiser das Herzogthum Bajern damals in verschiedene Herzogthümer, Graf- und Herrschaften zerrissen, h) weil er nach der Maxime Kaiser Carls des Großen dieses zu vermindern suchte, damit sich die Herzoge in zukunft nicht so leicht widersetzen können. i) Daß dem Pfalzgrafen Otto unter seinen alten Namen, und Würde nur ein kleines Stück zu Theil geworden, und, daß dasselbe unter nachfolgenden Herzogen durch den Anfall vieler Graf- und Herrschaften zu der heutigen Grösse wieder gediehen sey. k) Warum dieses.

a) Christ: Frise Corp. Jur: Doman.

b) Gasser Einleit. zur Policey- und Kammeral-Wissen. cap. 1. §. 11. seq.

c) Wolf. jur. nat. & gent. p. 642. Anmerk. ad Cod. Civ. II. Thl. 1. cap. 5. §. N. 7.

d) Anmerk. ad Cod. Civ. cit. loc. N. 10.

e) Buderi Simicta observ. & opus. lib. 2. p. 176. Nolo hic describere verba Historicorum ævi illius, quo collatio Ducatus (Bava-

variæ) contigit, quæ in exasciato opere, quod de vita rebusque Friderici Imp. Ahenobarbi admirabili judicio, & stili nitore condidit historicorum germaniæ Princeps Illustr. S. J. R. G. Comes Henricus de Bunau, atquePræceptor meus Burcardus Gotthelf. Struvius in laborioso suo Corpore historiæ Germanicæ recensuerunt, quum ad conjecturam, quam facere ausus sum, inde paucula exsculpi possint. *Scriptores enim coevi tempus translationis, atque investituræ brevissime indicant, Causas vero* & *Conditiones* nempe *quæ terræ, quæ bona feudalia, quæ eminentia jura sint novo Bavariæ Duci Collata, tacent, & locum saltim conjecturis aliunde petendis relinquunt.*

f) Gundling. in Coment. de Feud. vexill. §. 23. p. m. 45. neque enim ullus *imperii munere* est condecoratus, nisi, qui prædia haberet propria eigene und freye Güter, & sic foret Dominus.

g.) Avent. Annal. Boj. lib. 4. p. 491. Arnulphus *Schiram* oppidum - - Condidit, unde posteri ejus Dinastæ schiriorum Cognominati sunt, quibus & *Abusinam* patriam meam, & *Kelhaim*, *& pleraque superioris Bavariæ Castella* paruisse reperio.

h) Falkenstein Bajeris. Geschichte. T. III. §. 20. & 21. p. 38. & 39.

i) Annal. steronis. in Canis. lect. antiq. T. IV. ad An. MCLVI. & Duces *Bavariæ* minus deinceps *contra Imperium superbire valerent*, Marchionatum Austriæ - - a Jurisdictione Ducis Bavariæ eximendo - - convertit in Ducatum.

k) Köler Histor. Münz Belust. XV. Thl. p. 42.

§. XV.

Erweis dessen.

Denn Herzog Otto vergrößerte sein neues Herzogthum zu erst mit der Grafschaft Dachau, welche er anno 1183. von der Wittwe Herzog Conrads von Meran um 10. Mark Golds, und 800. Pfund Silber erkaufete. a) Gleichwie auch durch den Tod des letzten von Raming und Rottenburg Conrads, dessen Güter ihme zufielen. b)

Un=

Unter seinem Sohn Herzog Ludwig wuchs das Herzogthum durch das Absterben der beyden gräflichen Häuser Sulzbach und Rietenburg, deren beyde letzte Herren Gebhard von Sulzbach, und Heinrich von Rietenburg in einem Jahr 1185. aus der Welt giengen. c) Es erlosch bald darauf den 8. Junii anno 1209. die reiche Familie der Grafen von Vohburg in Vertolden, unter dessen übrigen Gütern, die Herzog Ludwig zukammen, die Markgrafschaft Cham, Oeyer und Neumarkt die vornehmsten waren. d) Es schlug ihm auch Kaiser Otto IV. die Güter des Pfalzgrafen Otto von Wittelspach, ingleichen die Güter Markgraf Heinrichs von Ostereich, nämlich das Schloß Andechs, Glaneck und Pacher anno 1208. zu. e) Und zu letzt fiel die Grafschaft Kirchberg, nachdem der letzte Graf Colhorus um das Jahr 1224. ohne Kinder gestorben ware, auch an ihn. f)

Herzog Ludwigs Sohn Otto der Erleuchte erbte ungefähr anno 1240. die Herrschaft Liebenau von dem letzten Herrn Bernharden. d) Ingleichen die Güter des letzten Grafen von Bogen Albrechts, nämlich die Herrschaft Falkenfels, Mitterfels, und den ganzen oberen Wald, als er den 15. Jenner anno 1242. gestorben war. h) Gleichwie auch das Jahr darauf die Verlassenschaft des letzten Grafen Conrads von Wasserburg, und Hall den er ins Elend gejaget hatte. i) Und Kaiser Friederich der II. sprach ihm die Herrschaften Neuburg, und Schärding von Herzog Otten von Meran zu, weil dieser wider den Kaiser auf des Pabst Seite hieng, und als derselbe anno 1248. gar um das Leben kamm, zog Herzog Otto desselben Güter, so er über die Alpen dießseits und in Bajern hatte, an sich. k)

Ludwig dem Strengen Herzogen in Oberbajern ist im Jahre 1256. durch Absterben Heinrichs des letzten Grafen von Rietenburg, die Grafschaft dieses Namen, die Landgrafschaft Stephaning, Stauf am Regen, die Grafschaft Calmünz und Lengfeld nebst dem Burggrafthum zu Regensburg zuge-

fallen, l) und nach dem Jahre 1260. erbete er von dem letzten Grafen Otto die Grafschaft Valey. (§. 1.) Ferners erhielt er vom Bischof Conrad zu Freysingen anno 1272. alle Lehen der ausgestorbenen Grafen von Falkenstein, m) da er von eben demselben die Lehengüter der erloschenen Markgrafen von Hohenburg schon anno 1261. erhalten hatte. n) Anno 1274. tratt er zum theil die schöne Erbschaft Herzogs Conraden in Schwaben an, welcher anno 1268. zu Neapoli enthauptet worden ist, die ihm Kaiser Rudolph I. hinnach bestättigte, o) und anno 1279. kaufete er vom Bischof Heinrich zu Regensburg die Grafschaft Rotteneck. p) Nachdem anno 1284. die Grafen von Mosburg in Conraden ausgestorben waren, wurden dessen Reichslehen dem Herzog Ludwig, der durch eine neue Gütigkeit Kaiser Rudolphs I. vermög eines Gnadenbriefs de dato 23. August 1281. die Anwartschaft darauf hatte, zu theil; die übrigen Güter aber, so bey dem Bisthum Freysingen zu Lehen giengen, erhielt vermög eines Vertrags mit Bischof Emichone Herzog Heinrich in Niederbajern. q) Es starben auch unter seiner, und seines Vaters Regierung verschiedene adeliche Geschlechter, als die von Werden mit Otto, Landesberg mit Heinrichen, Vilsbiburg mit Heinrichen, Chag mit Ratolden, Ahus, und Landau mit Hademarn, und Rapoto, Hembau mit den Brüdern Heinrich, und Ludwig, Murnau mit Adelhait, Elbrechtskirchen mit Babone, Liebenau mit Sifriden, und Bernharden, Dornberg mit Eberharden, Hadmarsperg mit Sibothon, und noch andere mehr, aus; deren Güter alle miteinander den beyden Herzogen zufielen. r)

Kaiser Ludwigen verschaft Graf Gebhard von Hirschberg der letzte dieses Geschlechts das Landgericht Hirschberg nebst der Vogtey zu Dollnstain, welcher anno 1305. verstorben, und in übrigen das Hochstift Eichstätt erbte. s) Als auch um das Jahr 1323. mit Bertholten der männliche Stamm der Grafen von Lechsmund, Granichspach und Burgeck ausgieng, fielen ihm dessen Länder ebenmäßig zu, wie auch die Herrschaften der Herren von Belaun, und Ostenloch: t) und anno 1331. der Herren von Weilheim. u)

Sein

Sein Sohn Markgraf Ludwig von Brandenburg zog die Güter eines reichen tyrolischen Herrn, Engelmar Vilanders ein, als er denselben am Leben straffete, weil er ihn an Kaiser Carl IV. hatte verrathen wollen. x)

Dessen Enkeln Stephan, Friedrerich und Johann kauften im Jahre 1386. vom Bischof Johann zu Regensburg das Schloß, und die Veste Teyspach, die Märk Frontenhausen und Pilsting, nicht minder um eben diese Zeit vom Heinrich von Wartstein die Grafschaft Geisenhausen. y)

Unter den nachfolgenden Herzogen bekamm das Land keinen neuen Zuwachs bis unter Albrecht IV. da in dem mit seinem Bruder Herzog Christophen bey Freysingen anno 1485. vorgegangenen Handgemenge der letzte Graf von Abensberg Nicolaus erschlagen wurde, dessen Güter ihm zwar Kaiser Friederich III. als ein Heyrathgut mit seiner Gemahlinn Kunigunda versprochen hatte, aber erst anno 1493. vom Kaiser Maximilian I. abgetretten wurden. z)

Sein Enkel Herzog Albrecht V. wirkete anno 1562. vom Kaiser Ferdinand I. nicht nur die Anwartschaft auf die von dem Freyherrn von Wolfstein besessene Reichsgrafschaft Sulzbürg aus, sonderen es starben auch anno 1567. unter ihm mit Ladislao die Grafen von Haag aus, deren Reichs- lehenbare Herrschaft Haag derselbe erhielt. aa) Endlich gab ihm Kaiser Maximilian II. im Jahre 1574. eine Anwartschaft auf die Grafschaft Ortenburg.

Im Jahre 1602. starb Hanns Sigmund Freyherr von Degenberg der letzte seines Geschlechts, dessen Reichs- lehenbare Herrschaften, Degenberg, Weißenstein und Zwisl, mit ihren Zugehörungen, Churfürst Max I. in Kraft der Herzog Albrecht V. vom Kaiser Ferdinand I. hierauf gegeben wordenen Exspectanz im Besitz genommen. bb)

Es wurde auch nicht schwer fallen, ein dergleichen Verzeichniß bey den Herzogen von Niederbajern zu machen, daferne nicht schon der Verfasser des Tagebuchs über den pfälzisch-bajerischen Erbfolgskrieg diese Mühe auf sich genommen hätte. cc)

a) Hund. Bajer. Stamb. T. I. p. 43.

b) Falkenstein Bajer. Geschichte. T. III p. 40. §. 22.

c) Hund. T. I. p. 124.

d) Chron. Reichenbac. apud oefelle script Boj. T. I. p. 402.

e) Hund. T. I. p. 136. Geschichte des Lehrains. II. Band. p. 6. No. 7.

f) Hund. cit. loc. p. 102.

g) Köhlers Münz-Belust. T. XV. p. 42. & 43.

h) Hund. T. I. p. 120. & 21.

i) Cit. Auth. p. 154.

k) Cit. Auth. p. 33. & 129.

l) Cit. Auth. p. 122. & 124.

m) Cit. Auth. p. 51.

n) Cit. Auth. p. 95.

o) Geschichte des Lehrains II. Band. p. 12.

p) Hund. cit. loc. p. 6.

q) Cit. Auth. p. 113. & 114.

r) Eberhard. Altach. ad annum MCCCV. apud Canis. Edit. Basnag. p. 243. Isti sunt, quorum hæreditas cum castris & prædiis ad *Ludovicum* Ducem, & filium ejus sunt devoluta. Fridericus, & Hermanus Landgravii de *Stefrunge*. Ulricus Comes de *Velburch*, & *Chlamine* tres fratres Burchgravii de *Rietenburch* vel Rat. Otto

li-

liber de *Werd* apud Hailingenstat. Tupoldus Marchio de *Whenburch.*, & *Chambe*, Cuuradus Dux, & *Chaw.* Fridericus & Otto de *Wittenspach* Comites Palatini. Heinricus liber de *Landsperch.* apud Lech flumen. Hainricus Marchio Istriæ de *Andechsen.* Otto Fratruelis Dux *Meraniæ* de Wolfrachusen. Otto de *Phalagia.* Siboto Comes de *Hadmarsperg.* Cunradus Comes de *Wazzerburch.* Adlheit Comisissa de *Moren*, quæ habuit Castrum in Montanis. Sifridus in *Burchusen.* Chuno Comes de *Melinge.* Ernhardus Comes de *Dorenberg.* Heinricus liber *Vilsbiburg.* Chalhohus Comes de *Chirchperch.* Rataldus liber de *Chag.* Babo de *Elbrechtschirchen.* Hamar & Rapototo fratres de *Abusen* sive *Landawet.* Heinricus Comes *Ortenberch*, & Rapoto frater suus Comites Palatini Bavariæ. Leupoldus, Berchtoldus, Albertus Comites de *Bogen.* Ludovicus liber de *Hagenawe.* H. & L. liberi de *Henchoven.* Item Rapoto Palatinus, insuper Ministeriales de *Rotal.* Item Otto Comes de *Gruempach.* Hoholdus gener suus de *Woltrarotsa.* Item Comes de *Mospurch*, item liber de *Vitendorf.*

s) Hund cit. loc. p. 91. item Hirschberg. Deduction Beylag. Lit. D.

t) Hund. cit. loc. p. 106. & 107.

u) Cit. Auth. p. 367.

x) Köhlers Münz-Belust. T. XV. p. 42. & 43.

y) Hund. T. I. p. 70. & 71.

z) Cit. Auth. p. 20.

aa) Cit. Auth. p. 67.

bb) Aettenkhover Geschicht der Herzoge in Bajern. p. 442.

cc) Ephem. Belli palat. boi. apud Oefele scrip. Boi. T. II. p. 477.

§. XVI.

Nun entstehet die Frage, ob alle diese Eroberungen als Kammer- oder als Erbgüter anzusehen seynd? zu jenen können sie nicht gezehlet werden, weil sie denen durchlauchtigsten Her- Fortsetzung des Erweises.

Herzogen weder von dem Kaiser, noch den Landständen zur Unterhaltung der Tafel gegeben worden, sonderen an diese durch Kauf, Erbschaft und Verträge ꝛc. gekommen sind: (§. 15.) mithin gehören sie unstreitig zu den letzten. a) Was können also dem Gegner Puffendorf, Grotius, und andere Lehrer des allgemeinen Staats- Natur- und Völkerrechts in Absicht auf vorliegenden Fall fürträglich seyn? da ihm in der Anwendung der Hauptgrund, den alle diese Lehrer voraussetzen, nämlich die Destination des Volks, der Stände, oder des Kaisers ermangelt? Es hat also diese Lehre in jenen Staaten ihren Nutzen, wo gewisse Tafelgüter entweder von dem Volk bestimmet, oder mittels eines öffentlichen Gesetzes eingeführet worden sind.

Eben daher schreibet nicht ein alter Schulfuchs, und verlegner Civilist, sondern noch lebender in deutschen Staatssachen belesen- und erfahrner auch dafür angesehener Publicist: b) „Unter denen Allodialien (der Reichsstände) welche mit keinem Fideicommiss, oder anderen dergleichen Pacto beschweret sind, machen theils ICti wiederum einen Unterschied, ob solche Domanialia, Fiscalia, non Patrimonialia oder Patrimonialia seyen? allein ich gestehe, daß mich diese Divisiones wenig anfechten wurden, wenn Allodialia nur sonst mit keinem *Fideicommiss*, oder *Pacto familiæ* beschweret sind, oder **kein Vergleich mit dem Land vorhanden ist, daß dieses nicht zertrennet werden solle**; denn die hier beschriebene Bona non Patrimonialia gehören in Deutschland allem Ansehen nach unter die non Entia: daß die Bona fiscalia eine besondere, und oben definirte Art von Gütern in einem Staat ausmachen sollen, ist eine Erfindung etlicher Doctorum politices & juris Naturæ, und wenn man das, was von dem Bonis domanialibus, so angeführet wird, ad Praxin appliciren will, und deutlich sagen soll, was man eigentlich damit wolle, und worinn sie *specifice* **bestehen, so will es sich nirgends damit schicken**, und habe ich bey denen täglich mehr gegen Stände des Reichs an denen höchsten Reichsgerichten ent-

„ entstehenden Debit- und Veräußerungs-*Processen* noch nie-„ malen kein *Vestigium* gefunden, daß auf diese *Distinctiones* „ *reflectirt* worden wäre. Dieses ist wohl wahr, daß in Pra-„ xi mehrmalen der Unterschied zwischen denen *Patrimonial*- und „ übrigen Gütern eines Standes des Reichs fürkömmt, und „ unter jenen die verstanden werden, welche ein Stand aus sei-„ ner Chatouille erkauft, und nicht zu dem übrigen Land „ geschlagen sind; unter diesen aber die, welche dem Land „ *incorporirt*, und von demselben *inalienabl* sind. Alleine das „ letztere hat abermal ein *Pactum familiæ*, oder mit den Land-„ ständen, und Unterthanen zum Grund, sodenn aber ist „ es ein besonderer Casus, der nicht ex Jure communi decidirt „ werden muß, sondern ex illo Pacto.

Aus der nämlichen Ursache saget Justi: c) daß derjenige Grund, welcher die Nachfolger in andern europäischen Reichen zu Widerrufung der veräußerten Kammergüter berechtige, in Deutschland gar nicht gebraucht werden könne, sondern daß man zu den Fideicommiß-Seniorats-Verordnungen und Familienverträgen seine Zuflucht nehmen müsse.

a) Anmerk. ad Cod. civ. II. Thl. 1. cap. 5. §. N. 3.

b) Mosers vermischte Schriften über das deutsche Staatsrecht. T. II. p. m. 52. & 55.

c) Justi Staatswirth. T. II. §. 75. p. m. 100.

Vierter Absatz.

Von dem pauischen Vertrag, den Freyheitsbriefen, und deren wesentlichen Innhalt.

§. XVII.

Der pauische Vertrag ist nur denen Landesveräußerungen entgegen.

Wenn demnach die Declaration des Volks, wie im vorgehenden Absatz erwiesen worden, ermangelt, richtig und ausgemacht aber ist, daß die Domanien auch 1) durch in Folge der Zeit errichte Landesverträge, 2) ergangene ausdrückliche, oder stillschweigende Gesätze, und 3) durch Fideicommißverordnungen entstehen können; a) so kömmt es nunmehr auf deren Untersuchung an.

Der Fiscal führet des Endes willen den zu Pavia im Jahr 1329. abgeschlossenen Vertrag an, in welchen Kaiser Ludwig, der sich als nächster Agnat, und vielleicht auch als Kaiser der Verwesung, und Regierung der pfälzischen Churlanden nach den Tod seines Herrn Bruders Pfalzgrafen Rudolphs unterzogen, und diese viele Jahre über ungetheilt besessen, für sich und seine Söhne Stephan und Ludwig, mit des letzten Enkel Ruprecht, dann beyden Söhnen Rudolph und Ruprecht, eine Ländertheilung vorgenommen hat. b) In diesem nun wurde weiters verglichen: „ Wir sollen auch unser „ Herrschaft Vesten und Gut niemand geben, noch verkauffen, und was wir jr verkaufen müssen die sollen wir in „ zu kauffen geben und anders niemand, daß sollen sie „ hinwider thuen.

„ Wir

„ Wir sollen auch unser Vesten und Gut, wie die
„ genannt sein nit versetzen, keinen König noch Fürsten, er
„ seye Pfaff oder Laye, also sollen sie auch thuen.

„ Wir sollen auch unser Herrschaft, Burge, Stätte,
„ und Gut niemand leihen, versetzen, und verwechslen mit
„ Geverde auf iren Schaden dasselbe sollen sie uns hinwider
„ thuen.

„ Und ob der Herrn, Dienstmane Ritter oder
„ Knecht einer oder mehr die zu unsern Land gehörend von
„ uns und von den Land kehren wolten, so sollen wir be-
„ denthalben auf den oder sie einander geholfen seyn - -

„ Und ob wir oder unser Kinde on Erben verfahren,
„ so sollen unser Land, Leut, und Herrschaft, und die
„ Wahl des Reichs vf sie und ir Erben gefallen, und erben,
„ also sollen herwider ir Land, Leut, Herrschaft und die
„ Wahl des Reichs vf uns und unser Kinde erben und ge-
„ fallen, ob sie ohn Erben verfahren.

Wird erwiesen.

Wer sieht aber nicht, daß dieser Vertrag, welcher die Grundfeste der zwischen den durchlauchtigsten Churhäusern Bajern und Pfalz, gestifteten Erbverbrüderung ist, nur von Territorialveräußerungen rede, wodurch das Land verschleudert, die künftige Erbfolge vereitelt, und ohne Wirkung gemacht wird. Denn es ist ja 1) ausdrücklich stipulirt worden, daß kein Herrschaft, Veste, oder Gut außer der Familie veräußert werden dörfe; und dafern es im Nothfall geschehen müßte, selbe ein Theil dem andern jederzeit zu kaufen geben solle. 2) Daß sie keinen König oder Fürsten, er sey geistlich oder weltlich: welche Worte sich auf einen Unterthan nicht verdrehen lassen, noch sonsten 3) aus Gefährde zum Schaden vom keinen Theil versetzet oder verwechselt werden sollen, und da 4) ein Dienstmann Ritter oder Knecht, der zum Land gehöret, wohl gemerkt, von Land kehren, das ist, sich der Landesho-

heit entziehen wollte, daß sie sich gegen dergleichen Exemtionen einander beystehen wollen.

Es lassen auch hieran, die von dessen Abschlüssung an, nämlich vom Jahr 1329. und die folgende Jahrhundert hindurch, vom Kaiser Ludwig selbst dessen Söhnen und Nachkommen geschehene Verkäufe, und Schankungen an die Landesvasallen (§. 10. 11. 19.) nicht den geringsten Zweifel zurück. „ Nequis autem sagt Hellfeld c) a recta Dispositionis „ intelligentia aberret, non ad literam interprætanda est lex. „ Semper secundum Rei naturam, de qua disponit explicari de- „ bet. Præterea *observantia* præcedentis legis *interprætativa* „ UNANIMI PRUDENTUM CONSENSU *eidem legi sensum genuinum tri-* „ *buit*, modumque rectum constituit explicandi. Quare ejus- „ modi observantia non solum *omne dubium* quod circa eam le- „ gem accidere vel moveri possit, *penitus tollit*, verum etiam „ *omnino potior censetur*, *& judicatur ipsis verbis*, quæ præterea „ facilius offendere, quam a tali observantia legis interpræta- „ tiva recedere licet.

a) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 7.

b) Olenschlager Erleut. der goldenen Bulle, p. 177.

c) Hellfeld Diss. de Remediis legitm. adversus sentent. in Cons. Imp. Aulico latas Sect. 2. §. 8.

§. XVIII.

Das nämliche wollen die Freyheitsbriefe.

Damit aber aller Einwurf erschöpfet, und nichts zurück gelassen wird, was dem Sachwalter nur dem Schein nach fürträglich seyn könnte; so will man auch die Freyheitsbriefe beleuchten. In dem zehenden vom Jahr 1363. hatte Herzog Stephan II. ein Sohn Kaiser Ludwigs den Ständen in Oberbajern, in Erwägung, daß sie ihn als ihren Erbherrn und Landesfürsten willig angenommen, eidlich zugesichert: „ Wir sol-

„ len

„ len auch das vorgenant Land ze Ober Bairn bey einander
„ bleiben lassen ungethailt und unzerbrochen, also daß wir
„ von dem Land nichts nehmen vermachen verkomeren sol-
„ len, damit das Land gebrochen und gethailt wär.

Des nur gedachten Herzogs Söhne Stephan III. und Johannes bestättigten dieses in dem zwanzigsten Freyheitsbrief vom Jahr 1396. mit folgenden Worten: „ Auch haben Wir ver-
„ sprochen, und verhaissen, daß Wir unser Erben und Nachkom-
„ men von unsern obgenanten Herrschaften, Landen, und Leuten
„ zu Bayrn, keinerley Schloß Vest, Stett, Markt, Nuz,
„ Zoll, Steur, noch Ränt, wie die genant seind, fürbaß nimer
„ versetzen, verkummern noch verkauffen sollen, noch mögen,
„ daß geschehe dan mit unser Räthe Rath, und Haissen, ob daß
„ aber darüber geschäch, daß soll kein Kraft, noch Macht haben.

Eben das nämliche hat vorgemeldter Herzog Stephan III. für sich und seinen Sohn Ludwig nebst seinen Vettern Ernst und Wilhelm mittels des drey und zwanzigsten Freyheitsbriefs vom Jahr 1402. widerholt: „ Auch haben
„ Wir versprochen, und gehaissen, daß Wir unser Erben
„ oder Nachkomen von unserer obgenanten Herrschaft,
„ Land und Leuten Geschloß Fäll noch Ränt wie die ge-
„ melt seind nu fürbaß nimmermehr versetzen, verkumern,
„ noch verkaufen sollen, noch mögen, daß geschäch dan mit
„ unserer Räth und Landschaft Rath, und Haissen, ob das
„ aber dariber geschäch, in welcher waiß das wer, daß soll kain
„ Kraft noch Macht wider die vorgenanten unserer Land-
„ schaft Recht, Brief und Gewohnheit haben.

Man darf aber diese nur obenhin ansehen um überzeugt zu seyn, daß der wahre Sinn nur auf die Landeszertheilung, dessen Verpfändung, und Veräußerung gerichtet sey. Denn in Kraft der pauischen Erbvereinigung hatten sich die durchlauchtigsten Herzoge noch die Befugniß vorbehalten, daß sie in Nothfällen zwar Herrschaften, Vesten und Güter vom Erweis dessen.

Land verkaufen können, aber nicht an auswärtige Könige oder Fürsten, sondern an die Pfalzgrafen, und diese hinwieder an jene. Da nun jederman, der kein Ignorant ist, aus der Geschichte damaliger Zeiten weis, daß dergleichen Veräußerungen sehr häufig geschehen, a) sofort der wahre oder angebliche Nothstand sich so oft hätte ergeben können, daß das Land allzusehr zerstücket, die Stände geschwächet, vermindert, und das Band zwischen selben abgeschnitten worden wäre; so haben sie sich in diesen bedungen, daß die Landesfürsten ohne ihre Einwilligung weder vom Land noch dessen öffentlichen Einkommen etwas verkaufen, versetzen, oder verpfänden können, weil sie sich wie Leibeigene an fremde Herren nicht verhandeln lassen wollen.

Es gewähren diesen die Worte: Wir sollen, daß - - Land ze Bayrn bey einander bleiben lassen, ungethailt und unzerbrochen. Ferners: Daß Wir von unsern obgenanten Herrschaften Landen, und Leuten zu Bayrn kein Schloß, Stett, Markt - - verkaufen wollen. Endlich: von unsern obgenanten Landschaft, Land, und Leuten - - versetzen verkauffen wollen, ganz unwidersprechlich, die sich ohne gramaticalischen Zwang, auf Handlungen und Contracte mit den Unterthanen nicht hinausdeuten lassen, weil durch diese das Land weder getheilet, noch zerbrochen wird, sondern dennoch beysamen bleibt; insonderheit, wenn man das nachherige Herkommen als den beßten Ausleger (§. 17.) zu Hilf nimmt, zeig welchen die durchlauchtigste Paciscenten selbst, und ihre Erbfolger vom Jahre 1363. bis 1400. mit ihren Landesständen verschiedene Verkäufe, Schankungen und Verpfändungen gepflogen haben (§. 10. 11. 19.) ohne daß diese ein- oder andererseits jemals in den Widerspruch genommen worden sind.

a) Georgisch. Regist. Chron. Diplom. item Mon. Boi. in VIII. Tom.

§. XIX.

§. XIX.

Betrachtet man nun die weitere Observanz vom Jahre 1400. bis 1508. in welchen Albrecht IV. den Weg der Sterblichen angetretten; so eignete Herzog Ernst dem Kloster Benedictbajern im Jahre 1400. die Freylehen zu Aichlberg. a) Anno 1414. hatte Degenhart von Pfeffing der letzte dieses Geschlechts das Schloß Zangenberg vom Herzog Ludwig, und Wilhelm erkauft, nach dessen Tod dieses die von Taxberg geerbet haben. b) Dieser Fall ist sehr merkwürdig; denn Wilhelm hat den drey und zwanzigsten Freyheitsbrief in eigner Person gesiegelt, und Ludwig war Herzog Stephans III. Sohn, in dessen Namen diesen sein Vater ausgestellet hatte. (§. 18.) Er rühret demnach von zweenen Landesfürsten her, die gewiß besser, als alle heutige Vernünftler gewußt haben, was sie den Landständen versprochen und nicht versprochen haben.

Fortsezung des Erweises aus der Observanz.

Im Jahre 1426. eignete Herzog Ernst dem Kloster Benedictbajern drey Aenger, und so viel Schleifmühlen bey Sandau im Gericht Landsberg, die dem Herzogthum Bajern lehenbar gewesen waren. c) Auch dieser Fall ist interprätativ, weil besagter Herzog den 23. Freyheitsbrief ebenfalls gesiegelt hatte. (§. 18.)

Anno 1431. empfieng Paulus und Georg von Aresing das Dorf, und Gericht Puechhaim wegen einer Schuldforderung, die sie an Herzog Lugwig Grafen von Mortani zu machen hatten, pfandweise, hinnach aber eigenthumlich. d) Herzog Wilhelm und sein Bruder Ernst sprachen anno 1433. die Hub, und Hofstadt zu Menzing lehenfrey, die des letzten Sohn Albert III. zur Wochenmesse allda vermacht hat. e) Im Jahre 1469. schänkete Herzog Albrecht, Stephan von Schmiechen die wackersteiner Au, samt dem Gejaid, und Fischwasser daselbst. f)

Ja die Verpfändungen seiner durchlauchtigsten Vorfahrer sind so zahlreich gewesen, daß selber zu Einlösung der versetzten Güter anno 1480. von den Ständen ein Anlehen aufzunehmen genöthiget worden ist, wovon das Kloster Inderstorf allein 400. fl. betroffen haben. g) Wenn also dergleichen Veräußerungen an die Landesvasallen an sich selbst ungültig gewesen wären, warum gebrauchte man sich dieses Mittels? man hätte ja die Innhabere nur kurzweg ausziehen dörfen? allein man kennete dortmals noch die Verbindlichkeit der Verträge, und gemeldter Herzog hat vielmehr das Schloß Reichersbajern, welches Georg von Michelspek pfandweise besessen, wieder eingelöset, und im Jahre 1483. Antoni von Roß verkaufet. h) Eben dieser gab anno 1501. Hannsen Höfers nachgelassenen Kindern, oder deren Vormundern das im Gericht Aybling entlegene Schloß Falkenstein um 8500. fl. zu kaufen. i)

Anno 1502. überkamm Benedict von Perfahl das Schloß, und Hofmarch Königswiesen wegen seiner getreuen Dienste für eigen. k) Gemeldter Herzog, und sein Bruder Wolfgang verkaufeten im Jahre 1504. Hannsen Langenmantl die Hofmarch Ober- und Unterigling, wie diese Herzog Georg besessen hatte. l) Leonhard Weiler kaufete anno 1506. zu seiner Hofmarch Garatzhausen die Reisemühl und den Hof nebst zwoen Mühlen allda, so dessen Vater zu Leibgeding besessen hat, von eben demselben eigenthumlich. m)

In eben dem Jahre gab dieser Dietrichen von Pleiningen die Hofmarch Eisenhofen. n) Anno 1508. erhielt Bernardin von Stauf wegen seiner getreuen Dienste die Herrschaft Schönberg. o) Jacob von Fraunhofen bekamm den Sitz, Hofmarch, Sedl und Tafern zu Hofgiebing als ein Ersatz des im pfälzisch- bajerischen Krieg erlittenen Schadens. p) Und Petern von Paumgarten nebst seinem Bruder Wolfen wurde wegen der nämlichen Kriegsschäden das Schloß Fraunstein, die Herrschaft Ehrnegg nebst dem halben Dorf Muning nur um 13500. fl. Kaufsumma überlassen. q)

a) Chron. Bened. Bur. P. II. p. 112. No. 224. Wir Ernst ⸗ ⸗ bekennen ⸗ ⸗ daß Wir ⸗ ⸗ dem Apt unsers GOttshaus Pauren ⸗ ⸗ ⸗ unser Freylehen zu Aichlberg geaignet haben. MCCCC.

b) Hund. T. III. M. S. Fam. Pfaffing. Hat er (Degenhard von Pfaffing) auch von Herzog Wilhelmen, und Ludwigen das Schloß Zangberg mit seiner Zugehörung erkauft ao. 1414.

c) Chron. Bened. Bur. P. II. p. 111. No. 222. Wir Ernst ⸗ ⸗ bekennen daß wir ⸗ ⸗ die dreu Anger, und dreu Schleifmühlen ⸗ ⸗ bey Sandau, die von Uns, und unsern Fürstenthum zu Bayrn zu Lehen geen ⸗ ⸗ unsern GOttshaus zu Päwern geaignet haben. MCCCCXXVI.

d) Hund. T. III. M. S. Fam. Areßinger. Diesen zwey Briedern) Paulus und Georg) ward Puechhaimb, Gericht und Dorf, erstlich durch Pfand, darnach aigenthumlich eingeantwortet vom Ghrt. Starnberg, um ein Schuld, so ihnen Herzog Ludwig Graf von Mortani zethuen, den Puechhaimb Alling, und andere mehr Güther desselben Gerichts zuefällig ao. 1431.

e) Oefele. Scrip. Boi. T. II. p. 218.

f) Hund. T. II. p. 285. Ihme (Stephan von Schmiechen) hat Herzog Albrecht der jüngere die Wakersteiner Au, samt dem Geiaid, und Fischwasser daselb geben ao. 1469.

g) Arnbek. in Chron. Boi. L. V. cap. 73. p. 450. Hic Adalbertus *redemit* quasi cuncta, quæ *Antecessores sui impignoraverant*, multum inhiabat temporalibus acquirendis. *Omnia Monasteria in Ducatu suo oportebat sibi magnam pecuniæ summam accomodare*, ut Understorf CCCC. Fl. Rhen. & sic consequenter quodlibet secundum facultatem suam, quibus singulis singulas literas suo sigillo roboratas pro debito dedit: *timendum autem est*, *quod primum solvantur in die novissimo*.

h) Hund T. III. M. S. Fam. Michelspekh. Wolfgang ⸗ ⸗ hat Reicherspeyrn von dem Fürsten von Bayrn Pfandweiß inen gehabt, Herzog Albrecht lösts, und verkaufts Antonien von Roß ao. 1483.

i) Lieb Landtafl voc. Falkenstein. 1501. giebt Herz. Albrecht Weyl. Hannsen Hofers gelassenen Kindern Gerhaben zu kauffen das Schloß, und Herrschaft Falkenstein pr. 8500. fl.

k) Cit. loc. voc. Königswisen. 1502. Herzog Albrecht übergiebt Benedicten Perfaler, und seinen Erben das Gut Königswisen umb seines Vatters Erharden Perfalers Pflegers zu Greiffenberg getreuen Dienst willen, samt aller Zugehör für aigen zu dem Edlmans Sitz, wie es Hanns Weiller, und seine Kinder leibgedingsweiß ingehabt.

l) Cit. loc. voc. Ober- und Unter-Igling. 1504. hat Herz. Wolfgang wie auch Herzog Albrecht bede Gebrüder diß Gut für Aigenthum dem Hannsen Langenmantl - - zu kauffen gegeben, wie es Herzog Geörg seel. auch ingehabt.

m) Cit. loc. voc. Garatzhausen. 1506. Herzog Albrecht giebt Leonarden Weiller die Reißmühl in Gr. Starmberg und den Hof samt 2. Mühlen zu Garatzhausen in Gr. Pall gelegen - - wie die sein Vatter Hannß Weiler - - in Leibgedingsweis ingehabt, zu kauffen, umb ein Summa Geld, die sein Fürtl. G. beniegen.

n) Hund. T. II. p. 360. Herzog Albrecht gabs (Eisenhofen) Doctor Dietrichen von Pleiningen seinen Rath ao. 1606.

o) Cit. loc. p. 307. Herzog Albrecht gab Herren Bernharden von Stauf von seiner getreuen Dienst wegen, die Herrschafft Schönperg ao. 1506. gleich vor seinen fürstlichen Gnaden Tod.

p) Cit. loc. p. 93. Herr Jakob (von Fraunhofen) - - Ritter - - er war gut Bayrisch, derhalb wurd ihm Schwindekh in Bayrischen Krieg durch die Pfalzischen ausbrennet, - - darum zu Ergötzlichkeit verordnet ihm Herzog Albrecht vor seinen Tod den Sitz Hofgiebing samt der Hofmarch Sedl, Tafern - - ao. 1500.

q) Hund. T. I. p. 44.

§. XX.

§. XX.

Es kann also niemand in Abred seyn, daß dieses der wahre Verstand dieser Privilegien sey; am allerwenigsten aber, wenn man noch dazu nimmt, daß selbst Herzog Albrecht IV. welchem anno 1504. das Unterland durch den cöllnischen Spruch zugefallen ist, solche im acht und vierzigsten Freyheitsbriefe vom Jahr 1506. auch auf die Stände von Niederbajern ausgedehnet, und dennoch bis an sein Ende beständige Schankungen, und Verkäuf gemacht habe. (§. 19.)

Beweis aus den Landtagshandlungen vom Jahr 1514.

Es bestärket sich aber dieser noch mehr aus dem, was sich hinnach zwischen seinen Söhnen Wilhelm IV. und Ludwig wegen der von ihm anno 1506. errichteten Primogenitur ereignet hat; denn als die Landstände nach vielen Bemühungen, und Berathschlagungen diese beyde Herzogen unter einander wieder ausgesöhnet, und um die Landestheilung zu verhindern zur Mitregentschaft beredet hatten, so wurde in den durch ihre Vermittlung des Endes-willen unterm 20. November anno 1514. errichtbrüderlichen Vertrag in dem zehenden Artikel bedungen: „Daß jezt und hinführo keiner aus uns den Für„sten ohne des anderen Zugeben und Bewilligung von „Land jemand nichts verpfänden, versätzen, verkauffen, „vergeben noch verschreiben solle; a) welches der Kanzler Adlsreitter also ausdrückt: Neuter quicquam de *Provincia* solus alienato, transscribito, oppignorato, vendito donato. b) Die Worte de *Provincia*, von unser Landschaft Land, und Leuten können ohne Zwang auf Schankungen und Veräußerungen an Vasallen nicht verdrähet werden; weil die Güter bey dem Land bleiben, und nicht davon kommen. Als daher Kaiser Maximilian I. vorgedacht brüderlichen Vergleich, als einen Eingriff in die Majestätsrechte ansehen wollte; so haben sich die Stände sowohl gegen selben, als in dem an die Churfürsten, und Fürsten des Reichs erlassenen Manifest mit der nämlichen Sprache also verantwortet: „Dieweil aber der Fürstenthum Thailung in den „Rechten verbotten, und in den fürstlichen Freyheiten, so

„ von Kaiser und Königen bestättiget: und die Löbl. Land-
„ schaft erlanget hat, auch ain Thaillung zuthun fürkomen,
„ zu dem das erst kürzlich Gott, und die Zeit das Fürstenthum
„ zu Bairn wider zusammen gebracht, auch weil. unsers gnä-
„ digen Herrn Herzog Albrechts seel. Gemüth, und Maynung
„ gewest, kain Thaillung des Lands mer zugestatten, dan gar
„ selten nutzlich, oder guts, sondern viel ehe Unrath, und Scha-
„ den daraus erfolgt. Demnach hat gemaine Landschaft kain
„ fuglichern noch pessern Wege, der so brüderlich, auch dem
„ Fürstenthum so nutzlich seyn mochte, erdencken und vinden mö-
„ gen. - - - Und viel dester lieber, dieweill solch Mitregie-
„ rung nicht wider Recht ist, auch der vätterlichen Ordnung, so
„ viel die noch zuhalten möglich, am negsten gemäß, daß ain
„ Regierung über das ganz Fürstenthum fürohin seyn soll, auch
„ verschinen Jahr mer dan ainst zwen Brüder gebohrn Fürsten
„ von Bairn, diß Fürstenthum mit einander brüderlich geregirt
„ haben, und nemlich Herzog Ernst unser jungen Fürsten Ur-
„ anherr, und sein Bruder Herzog Wilhelm vor vil Zeiten Tods
„ abgangen, auch nachfolgent Herzog Johann, und Herzog
„ Sigmund, so baid ietziger unser jungen Fürsten Vatters Bru-
„ der gewesen sind, und zu letzt ir Herr, und Vatter Herzog
„ Albrecht, als dazumahl der Jung mit vorgemelten Herzog
„ Sigmund als den ältern, bis er selbs aus dem Regiment wil-
„ liglichen stund, und ließ Herzog Albrecht ainig regiren, der
„ auch löblich bis in seinen Tod, als wissentlich ist, regirt hat. c)

Die Privilegien der Fürsten, welche die Landeszertrümerung verbiethen, und worauf sich die Stände berufen, sind keine andere, als die Freyheitsbriefe, deren (§. 18.) Erwähnung geschehen; massen diese nur allein besonders der zehende von der Nichtzertheilung des Landes reden; und da der drey und zwanzigste in diesem Betreff der dritte ist, welchen Herzog Stephan III. für sich und in Namen seines Sohn Ludwigs nebst seinem Vetter Ernst, und Wilhelm den Ständen ertheilet haben; diese letzte zween aber, und alle ihre Nachkommen eben darum in eine gemeinschaftliche Regierung getretten sind; so ist diese öf-

fentliche vor Kaiser und Reich geschehene Bekänntniß eine solche Auslegung, über die sich der Gegner mit Anwendung aller Spitzfindigkeiten nicht hinaus setzen wird; ja man müßte noch anzu die Menschen nicht kennen, wenn man sich überreden wollte, daß die Stände ihre Landesregenten, oder diese sich selbst zu einem Doge machen wollen, der aus eigner Macht einen Mann vom wahren Verdienst, mit unbeweglichen, seiner bezeigten Treue gemässen Gütern nicht mehr belohnen kann.

a) Landtag de anno 1515. p. m. 35.

b) Adlzreitter Annal. Boj. P. II. lib. 10. N. 6. p. 235. Edit. Mon.

c) Landtag de anno 1514. p. m. 214.

Fünfter Absatz.

Von der erklärten Landesfreyheit, und was diese verordne.

§. XXI.

Kraft der erklärten Landesfreyheit darf der Landesherr, vom Land nichts versetzen, noch die Ständ zur Borgschaft zwingen.

Aus den Freyheitsbriefen ist die erklärte Landesfreyheit erwachsen, welche die Stände des Ober- und Unterlandes nachdem ihre Privilegien gemeinschaftlich geworden sind (§. 20.) auf dem Landtag vom Jahr 1514. entworfen, und beyden Herzogen Wilhelm und Ludwig zur Bestättigung vorgeleget haben. In dieser nun wurde im dritten Theil zweyten Artikel folgendes vertragen: „Wir, unser Erben, und Nachkommen, Regi„rend Fürsten, samt noch sonder, sollen in keiner Verschrei„bung, so wir von Schuld, oder ander Sachen wegen „geben unser Land zu gewehren oder Unterpfand verschreiben, „verbinden. Aber unser aigene Güther sollen hierinen nit „eingezochen werden, und damit frey seyn.

Was kann nun aber auch dieser dem Fiscaln zu Erzwingung der Domanien fürträglich seyn? der ganze Artikel enthaltet nichts anders, als daß das Land, oder die Landesstände um Schulden und andere Verbündlichkeiten ihrer Landesfürsten weder Borg- noch Gewährschaft zu leisten, oder sich, und das Land unterpfändlich zu verschreiben, oder verschreiben zu lassen verbunden sind; und daß dagegen die durchlauchtigsten Herzogen diesertwegen bey ihren eigenen Gütern freye Macht, und Gewalt haben sollen. Denn schon in dem neunten Frey-

Beweis dessen.

heitsbrief vom Jahr 1358. hat Herzog Stephan II. den Ständen in Oberbajern eidlich versprochen: „Mehr gehaissen Wir „ihn mit unsern Gnaden, aiden, und treuen, daß Wir kainen „Gast, oder sonst ander jemand fürbas kainen Brief nicht „mehr geben söllen noch wöllen, damit sie Pfand mit ihr „Leib, und Gut für Uns söllen, und mögen gesein, und das versprechen Wir in also mit dem Brief ewiglich stet zehaben.

Das nämliche wiederholen dessen Söhne Stephan III. Friedrich, und Johann in dem dreyzehenden Freyheitsbrief von anno 1392. „Auch ist zu wissen, das wir und unser Erben und „Nachkommen kainen Gast, noch iemand andern kainerley Brief „umb Pfandung, und Angriff unserer ehegenanten Land, „und Leut nicht geben söllen, als sie des von unsern vorderen, „und von uns auch Brief habent.

In dem zwanzigsten vom Jahr 1396. haben gemeldte Herzogen Stephan und Johann diese Handfesten mit folgenden Worten bestättiget: „Auch söllen die vorgenanten unser Lieb ge- „treuen, Land, und Leut, Ritter, und Knecht, Stätt und Märkt, „gemeiniglich, noch besonder, nicht Pfand für Uns seyn, „von kainerley unserer Schuld, noch Brief wegen, in kain weg.

Und in dem drey und zwanzigsten vom Jahr 1402. drücket sich nur besagter Herzog für sich und seinen Sohn Ludwig, dann seine Vettern Ernst und Wilhelm eben so aus: „Auch sollen die vorgenant unser Lieben Getreuen, Land und „Leut, Ritter, und Knecht, Stett, und Märkt gemeinig- „lich noch besonder nicht Pfand für uns sein, von kainerley „Schuld, Handlung noch Brief wegen in kain Weis.

Eben daher kömmt es, daß die Stände von dieser Zeit an auf allen Landtägen, wenn sie landesherrliche Schulden zu verzinsen, und zu bezahlen übernommen haben, sich reversales de non præjudicando, daß nämlich dieses ihren Privilegien unschädlich, und daß sie hierum für ihre Person weder haften *Fortsetzung des Beweises aus der Observanz.*

noch selbst Zahler seyn wollen, geben lassen. Man will zum Beweis dessen die hieher gehörige Stelle aus dem Schadlosbrief vom Jahr 1577. nur allein anführen: „Hierauf gereden, heißt es darinn, und versprechen Wir für Uns, unser „Erben, und Nachkommen, bey unsern fürstlichen Würden, „und Worten, daß solche der Ständt unterthanige Willfahrung, und Hilflaistung innen und iren Erben an vorbenamsten ihren *Privilegien* ietzt alsdann, und dann als ietzt allerdings unabbrüchig und unschädlich seyn. - - Sie sollen „auch der vorbestimten Schuld Suma, und derselben Verzünsung halb, so lang die nit abgelöst werden, gegen kainen „Glaubiger, oder sonst mäniglich für ihre Persohnen nit „verbunden, oder obligirt - - sein. a)

Wenn aber dessen ungeacht gemeldter Artikel noch einer Zweydeutigkeit beschuldiget werden könnte, so darf man nur auf jenes sehen, was im Jahr 1529. hinnach für sich gegangen ist. In diesem nun schänkete Herzog Wilhelm seinen Kanzler Leonhard von Eckh die Herrschaft Randeckh, b) welche anjetzt die Väter der Gesellschaft Jesu besitzen. Jener hat die erklärte Landesfreyheit selbst unterzeichnet, und dieser war auf dem anno 1514. vorgewesenen Landtag Herzog Wolfgangs Anwald; beyde haben also gewußt, was damals mittels solcher den Ständen versprochen und bestättiget worden ist. Wären nun diese und andere Schankungen oder Belohnungen als Vertrags- brüchig angesehen worden; so wurden sich die Stände dagegen ganz sicher gereget haben. Es ist aber nicht die geringste Spur zu finden, daß sie sich auf den Landtägen, oder sonsten wo jemals beschweret hätten. Alles was demnach aus diesen Freyheitsbriefen, und aus der erklärten Landesfreyheit gefolgert werden kann, ist dieses: daß die durchlauchtigsten Herzogen ohne Einwilligung der Stände erstlich das Land unter sich nicht mehr zertheilen, und zweytens keinen Theil desselben, oder des öffentlichen Einkommens an auswärtige Reichsstände verkaufen, versetzen, oder verpfänden dörfen, ob sie gleich außer diesen zu jenem vermög des Privilegiums Kaiser Rudolphs I.

vom

vom Jahr 1282. ; c) zu diesem aber in Kraft des allgemeinen Reichsherkommens berechtiget gewesen wären. d)

a) Landtag de anno 1577.

b) Toporg. Bav. R. A. München, p. 50.

c) Mosers Bajeris. Staatsrecht, p. 36. §. 4.

d) Kemerich Jus pub. lib. VIII. c. 10. §. 4. & 5. liberior facultas de *particulis Territorii disponendi ex observantia statibus non inmerito adscribitur*, quod ex talium alienatione non statim præjudicium Imperatori & Imperio nascatur, præstationibus totius ditionis Imperio integris manentibus, & si super eadem insuper justa causa velut necessitate, aut utilitate Territorii nitatur, etiam intuitu successoris subsistet.

Mosers vermischte Schriften 1. Thl. 1. Bedenken, §. 20. p. 44.

§. XXII.

Nichts ist aber zum Erweis der fürstlichen Tafelgüter unschicklicher als die Geschichte des Hieronymus von Stauf: dann es ist grundfalsch, daß er wegen der vom Herzog Wilhelm und Ludwig im Jahr 1514. erkauften Herrschaft Falkenstein a) enthauptet worden sey. Der Kanzler Adlsreiter b) welcher bey Verfassung seiner Annalen das Archiv benutzet hatte, weis davon nichts, sondern giebt zur Ursache folgendes an: „Hieronymo Stauffio Prætorii Præfecto Capite stetit, tentasse „Fratrum amicitiam insidiose dirimere, cum enim, ut everso „Ludovico unus omnia posset, suadente ambitione, discordiæ „semina apud utrumque jecisset, deprehensus Sursuronis partes „agere, dum Guilielmo apud Ludovicum & Ludovico apud „Guilielmum obtrectaret, paulatimque bene coalitam amici„tiam suspicionibus involveret; ab utroque denique agnitus, „demandatusque rerum Capitalium quæsitoribus, crimen inter „tormenta Confessus Ingolstadii anno decimo sexto cervicem „in Foro salinario Carnifici præbuit, documento futurus ce-

Der von Stauf ist wegen heimlich vorgehabter Landesveräußerung und andern Verbrechen enthaupt worden.

„ teris, ne crederent sibi fore impune, si paris perfidiæ crimen „ admiterent. Simul ac turbulentus insidiator spirare desiit, „ etiam simultatum initia, quibus Fratrum concordia cæperat „ agitari, exspirarunt. Cæsar quoque eousque in Fratres im- „ periosior, de rigore remittens, nullum illis deinceps nego- „ tium facessit: unde nata opinio, Stauffium in aula etiam Cæ- „ saris, Principes perfide traduxisse.

Und wenn man die Urgicht des von Stauf in den Landtagshandlungen vom Jahr 1516. während welchen die Execution geschehen, selbst einsiehet, so findet man im Grund eben dasjenige. Nämlich: daß er auf den Reichstag zu Worms Pflicht- und Eid-brüchig gehandelt, dem Herzog Wilhelm gedrohet, diesen geschändet, nach dem Leben gestrebet, mit seinem Bruder Ludwig verhetzet, und die Erstreckung des zwischen beyden abgeschlossenen fünfjährigen Vertrags so lang gehindert habe, bis ihm nicht Herzog Ludwig ein Dorf geschänket hatte.

Zu diesen Verbrechen kamm noch folgendes: er besaß in der Pfalz die Herrschaft Ehrenfehls, und andere Güter, wegen welchen mit Herzog Friederich verschiedene Streitigkeiten obwalteten, er hielt daher mit dessen Stadthalter und Räthen zu Regensburg eine geheime Unterredung, in welcher er sich anheischig gemacht hat, daß er gemeldten Herzog die Stadt und Herrschaft Wemding in die Hände spielen wolle, soferne ihm hinwieder die vorhandenen Irrungen nachgesehen würden. c) Als er nun hierüber peinlich gefraget worden ist, warum er seinem Landesfürsten, und dessen Fürstenthum zu schaden gehandelt? und ob diese Handlung nicht aus einem unersätlichen Eigenutz, sich zu bereichen, und Güter zu eroberen, (massen er seit kurzem die Herrschaft Falkenstein und ein Dorf überkommen,) geschehen? da er doch selbst vielmal gesaget hat: daß kein Herzog vom Land etwas vergeben könne; so hat er dieses eingestanden. d)

Aus diesem erbricht sich, daß ihm nur die an Pfalz vorgehabte durch die Freyheitsbrief (§. 18.) verbothene Landes- oder Territorialveräußerung der Herrschaft Wembding, nicht aber, daß er das Schloß Falkenstein von den Herzogen an sich gebracht hat, zur Last geleget, und daß er als ein Verräther seines Herrn, der Landstände, und des Vaterlandes dem Scharfrichter übergeben worden ist. Denn wenn letztes ein Verbrechen gewesen wäre; so würden ihm diese Güter ebenfalls confiscirt worden seyn, welches aber nicht geschehen ist: indem sein hinterlassener Sohn Hanns Ruprecht von Stauf die Herrschaft Falkenstein dem Herzog Ludwig verkauft hat, der diesen Kauf im Jahr 1526. seinem Marschall Ludwig von Pienzenau verfolgen lassen. e)

a) Lieb. Landtafel voc. Falkenstein. 1514. hats Herr Hieronymus von Stauff vom Herzog Wilhelm bekomen kaufsweis.

b) Annal. Boj. P. II. lib. 10. p. 239.

c) Landtag vom Jahr 1516. p. m. 30. Auszug aus der Urgicht. Der vierte Artikel. Auf jüngst gehalten Tag zu Regensburg den er unter andern etlichen seiner aigenen Güther halb mit Herzog Friderich von Baiern Stadthaltern und Räthen gehabt, hat er sich geübet, und practicirt, damit dieselbe Stadthalter und Rath verhelffen, daß ihm solicher Handl nach geben, und sowohl als viel verfügen, daß die Stadt Wemding, Herzogen Friderich zugestellt werde, darinnen hat er seinen eigenen Nutzen gesucht, und betracht. Und wider seinen Landsfürsten desselben Fürstenthums zu Nachthaill und Schaden gehandlet.

d) Landtag vom Jahr 1516. am bemerkten Ort: der sechst Articul, daß man sich ob den von Stauf erkundigen sollte, ob er sich durch solich seine Handlung hab wollen reichen, die um aignes Nutzen willen gethan, Schloß, Dörfer zu überkomen

men wie sich dan in der Geschicht erfindet, das er den Valkenstein erobert, hat auch des bey ihm kein Aufhören seyn wollen, und neulicher Zeit ein Dorf überkommen, wie wohlen er selbes mehrmahlen gesagt, daß kein Fürst nit Macht habe von Land nichts zu vergeben.

e) Lieb. Landtafel voc. Falkenstein. Dessen (Hieronymus von Stauf) Sohn Herr Hanns Ruprecht verkaufts Herzog Ludwigen. 1526. hat Herzog Ludwig seinen Marschall Ludwigen von Pienzenau obgedachten Kauff verfolgen lassen. 1542. Ludwigs von Pienzenau Erben.

Sechster Absatz.

Ob die Domanien nicht sonst durch ein allgemeines, oder besonderes Landesgesetze eingeführet worden sind?

§. XXIII.

Eben so ist es zweytens mit dem Landesgesetze (§. 17.) beschaffen; denn daß kein allgemeines, wie z. E. in Preußen, Frankreich, und anderen Staaten jemals ergangen sey, daran zweifelt niemand. Es bleibt also nur noch die Frage zu erörtern übrig, ob die Domanien nicht wenigst durch eine besondere Verordnung, diese sey ausdrücklich, oder stillschweigend, eingeführet worden seyn? Zu jener wird der ausdrückliche Befehl des Landesfürsten gezehlet, daß dieses oder jenes Patrimonialgut in das Domanienregister einverleibet werden solle; diese hingegen wird von einigen Rechtslehrern vermuthet, wenn der Landesherr seine Erb- mit den Tafelgütern bey einer Station unabgesöndert verwalten läßt. a) Ob gleich andere dieses Indicium nicht für stark genug halten, es sey dann, daß solches eine ziemliche lange Zeit hindurch geschehe, und die Privatgüter eben so, wie andere zum fürstlichen Unterhalt gezogen werden; oder sonst andere dergleichen nähere, und ungezweifelte Incorporations-Anzeigungen dazu kommen. Dem sey aber wie ihm wolle, so setzen diese zwo Lehren in der Hypothes einen Staat zum voraus, in welchen die Domanien nach französischen Begriff bereits eingeführet: in besondere hierzu errichtete Register aufgezeichnet worden, und durch eine hierzu besonders angewiesene Deputation verwaltet werden.

Tafelgüter sind weder durch ein allgemeines noch besonderes Gesetz jemals eingeführet worden.

Wenn also der Fiscal die Anwendung derselben auf die bajerische Verfassung machen will; so muß er (welches aber schwer halten wird) die Domanienbücher, worinn die zur Grafschaft Valey abgetrettene Baurenhöf einverleibter sich befinden, vorlegen, oder die Station anzeigen, bey welcher nur die Tafelgüter allein besorget werden; dann wird sich erst hieraus ein bündiger Schluß auf den Widerruf gestalten lassen.

Es ist aber des Endes-willen die Ausflucht nicht zureichend, daß diese Güter zum Hofkastenamt München gehörig gewesen, und unter der Aufsicht der Hofkammer gestanden seyn; denn es ist bereits erwiesen, daß die durchlauchtigsten Herzogen schon als Pfalzgrafen von Witlspach eigene Güter besessen haben. (§. 14.) Es ist ferners erwiesen, daß ihnen durch Kauf, Erbschaft und Anwartschaft mehrere Graf- und Herrschaften anfällig geworden sind. (§. 15.) Es ist aus der erklärten Landesfreyheit (§. 21.) erwiesen, daß sie noch anno 1514. ihre eigenthumlichen Güter gehabt, indem sie sich dortmals die Veräußerung, Versetz- und Verpfändung derselben vorbehalten haben; und es ist endlich offenbar, daß sie nichts destoweniger alle diese ihre eigenen Güter mit jenem Theil des Herzogthums den Pfalzgraf Otto, und alle seine durchlauchtigsten Nachkommen vom Kaiser empfangen, in den älteren Zeiten durch ihre Kammermeister; hinnach aber durch die entstandene Hofkammer verwalten lassen; wie solches die noch verhandene Saalbücher Ludwig des Strengen, und der nachgefolgt durchlauchtigsten Herzogen zu Tage legen. Da nun die Güter bloß darum, weil sie unter der Verwaltung der Kammer gewesen sind, nicht gleich für Domanien angegeben werden können, vorausgesetzt, daß diese in Bajern jemals das Daseyn erlanget hätten; so muß der Fiscal, nachdem die Merkmal, wodurch die Erb- von den Tafelgütern zu unterscheiden, solchergestalten verlohren gegangen, allemal darthun, daß diejenigen, welche er in Anspruch nimmt, ein unveräußerliches Kammergut gewesen seyn, weil der, welcher sich auf diese Qualität begründet, solche erweisen muß. Res enim in dubio præsumitur privata. b)

a) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 7.

b) Anmerk. ad Cod. civ. cit. loc.

§. XXIV.

Wenn man aber auch wirklich dem Gegner so viel einräumen, und zugeben würde, daß durch Verträge mit der Landschaft, oder durch ein Landesgesetze gewisse Tafelgüter jemals bestimmet, diese in die Register aufgezeichnet, und von einer besondern Station verwaltet worden wären; so ist doch gewiß, daß diese mit Einwilligung der Landesstände, wozu eine stillschweigende hinlänglich ist, unwiderruflich veräußert werden können. a) Diese wird nun vermuthet:

Gesetzt: doch nicht eingestandenen Falls, wäre die Veräußerung erlaubt gewesen=

1.) Wenn sie zu allerhand Beyträgen, Kammerguts-besserungen, mehrern Steurn, eingewilliget, und sich verstanden haben. b)

2.) Wenn die Veräußerung mit Vorbehalt der Oberbothmäßigkeit, und der landesherrlichen Prästationen geschehen. c)

3.) Wenn es nur eine Kleinigkeit betrift, und das verschänkte Gut nicht so viel austrägt, daß dadurch der Fürsten Würde, und Unterhaltung großer Eintrag geschieht, oder so viel veräußert wird, als dem Patrimonio publico anderwerts beygebracht worden ist. d) Endlich

4.) wird die Einwilligung aus der Länge der Zeit gemuthmasset, welche diese so, wie alle andere Requisiten ersetzet. e) Außer dieser aber ist

5.) die Veräußerung zur Belohnung wichtiger Verdienste erlaubet, sofern mit dieser nicht zu weit gegangen wird, sofort eine rechte Proportion inter debitum & meritum gehalten wird. f) Ferners

6.) hat die Widerrufung bey einem Tauschverspruch nicht statt, weil dieser unter die Veräußerungen nicht gehörig ist. g) Schließlich

7.) können die Domanien durch eine unfürdenkliche Zeit verjähret werden. h)

Wird erwiesen.

Lasset uns nun diese Rechtssätze auf das vorliegende Factum nach aller Schärfe anwenden.

Ad 1mum: Man wird bey den vielen Veräußerungen, welche sowohl vor, als nach den Freyheitsbriefen, und der errichten Landesfreyheit an verschiedene Klöster im Land, und die vom Adel geschehen (§. 10. 11. 19.) nicht einmal Spuren aufweisen können, daß sich die Landschaft auf einem Landtag, oder irgendswo dawider jemals beschwert, oder diese für Vertrags-brüchig angesehen habe, ob sie gleich sehr beträchtlich waren, und öfters in ganzen Herrschaften bestanden sind. Vielmehr ist Geschicht-kündig, daß die Stände im Jahr 1554. für den Herzog Ernst, als selber das Erzbisthum Salzburg aufgegeben, die Grafschaft Glatz erkauft haben, damit er von dem Herzogthum abgetheilet worden ist, i) und daß sie anno 1567. die Herrschaft Hohenschwangau durch Ablösung der Pfandschaft vom Markgraf Friederich zu Brandenburg wieder zum Land gebracht, und die Allodialerben der Grafschaft Haag hinaus bezahlet haben. k) Ja wer sich in den Landtägen, und Handlungen der Landschaftsverordnungen vom Jahr 1514. bis auf den jetzigen Zeitpunkt nur ein wenig umgesehen hat, der wird ohne allen Zwang bekennen, daß kein Landtag, keine Zusammenkunft der Verordneten gewesen sey, welche nicht mit Uebernehmung landesherrlicher Schulden, freywilliger Aussteurung der durchlauchtigsten Herzoginnen, mit Versorgung der nachgebohrnen Prinzen, mit der Kammergutsbesserung, dann mit Vermehrung der Steurn, schwanger gegangen ist, und daß die drey Stände bey dergleichen Anforderungen mittels äußerster Angreiffung ihres Vermögens sich mit einem

rühm-

rühmlichen Wetteifer allezeit bearbeitet haben, die Treue gegen ihren Fürsten, und die Liebe zum Vaterland thätig zu zeigen.

Ad 2dum: Es ist schon im vorgehenden (§. 7.) gezeiget worden, daß die zur Grafschaft Valey abgetrettene Grundunterthanen nicht einmal vier ganze Höfe betragen, daß aber dabey die Landeshoheit nebst allen von dieser abhangenden Bürden vorbehalten worden, bedarf keinen Beweis, weil es Dicasterien kündig. Wenn man aber schon

Ad 3tium die vier Zehend zu Ottlfing, Argeth, Saurlach und Steingau dazu nimmt, (§. 7.) die jährlich um 400. fl. und 60. Schäfeln Haber verstiftet gewesen sind, so wird dieser Entgang bey einem gesetzten Rechtsgelehrten allezeit eine solche Kleinigkeit bleiben, die auf die Unterhaltung des Landesfürsten nicht den geringsten Einfluß hat: und nur ein übertriebener Kammeralist wird sich mit Erhebung des Gegentheils lächerlich machen, besonders, wenn man zurück denket, daß dagegen Churfürst Ferdinand Maria die Festung, und Herrschaft Rottenberg nebst dem Flecken Schnaittach im Jahr 1663. von den Ganerben um 200000. fl. zum Land erkauft habe.

Ad 4tum: Jetzt gemeldte Höfe, und Zehende sind dem Grafen von Kurz schon anno 1656. angetauschet worden. (§. 7.) Ein Verlauf von hundert Jahren ist gewiß eine so lange Zeit, welche an der Einwilligung der Stände keinen Zweifel zurück läßt.

Ad 5tum: Die großen Verdienste des Grafen von Kurz sind in der Geschichte so verewiget, daß sie der Fiscal selbst nicht mißkennen mag. Ob aber jenem durch den um Liechten- und Haltenberg geschehenen Tausch eine so große Belohnung zugegangen sey, da selber zwey Güter um 25000. fl. angelassen, welche Churfürst Maximilian II. im Jahr 1680. dem Herzog Maximilian Philipp um 50000. fl. abgenommen, (§. 6.)

 dann

dann ob diese Handlung übertrieben, und mit dem Namen einer Belohnung beleget werden könne, dieß wird ein auf Vernunft und Gesetze gegründetes Arbitrium judicis entscheiden.

Ad 6tum: Daß der große Churfürst Ferdinand Maria einen Tausch getroffen habe, braucht keinen Beweis mehr, (§. 6. 7.) daß solcher nicht übertrieben, daß der Graf von Kurz keinen Vortheil gesucht habe, erbricht sich aus vorgehenden N. 5. Wenn man aber über alles dieses hinausgehen wollte, so ist doch

Ad 7mum eine unfürdenkliche Verjährung mit allen Erforderníssen bereits erfüllet; denn hundert Jahre sind gewiß ein Zeitraum, nach welchen niemand mehr lebet, der die Sache selbst, oder durch andere erfahren hat: l) und obgleich sich hinwieder nicht läugnen läßt, daß das Initium Memoriæ noch verhanden, so ist doch noch kein Vitium in dem Initio Possessionis m) bewiesen worden, indem der Graf von Kurz und seine Nachkommen einen rechtmäßigen Ankonftstitel, nämlich den Tauschverspruch für sich haben; der Fiscal hingegen noch nicht dargethan hat, daß die angetauschten Stücke, und Güter ein unveräußerliches Domanium jemals gewesen seyn. (§. 23.)

a) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 10.

b) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 7.

c) Anmerk. cit. loc. N. 10.

d) Anmerk. cit. loc. N. 10.

e) Anmerk. cit. loc. N. 10.

f) Anmerk. cit. loc. N. 11.

g) Anmerk. cit. loc. N. 10.

h) Anmerk. ad Cod. civ. cap. 4. §. 3. N. 9.

i) Landtag vom Jahr 1570. der Ständ vierte Schrift. Zu dem: daß Wir unterthäniglich gedenken, dieweil die Herrschafr Glatz erstlich von gemainer E. Fr. G. getreuer Landschaft unterthäniger Darraichung erkauft, indem durch dieselb Weilend der hochgebohrne Fürst, Herzog Ernst ꝛc. hochseeliger Gedächtnuß von diesem Fürstenthum abgethailt worden.

k) Geschichte des Lehrhains II. B. p. 377. N. 356. Landtag vom Jahr 1570. gemeiner Landschaft Antwort. Und dieweil Wir also von E. Fr. G. über 30000. fl. jährliches Zinsegeld abnehmen, welche hinfüran zu Besserung derselben Cammerguths raichen, darzu jüngstlich mit Erkauffung der Graue und Herrschaft Haag, und Hohenschwangau, auch Bewilligung 100000. fl. baar Gelds und 40000. fl. jährlichen Einkommens, von Aufschlag, Wir nicht ein geringe, sondern hohe Mehrung E. Fr. G. Intraden unterthäniglich gemacht haben. Darzu jetzt diß Lobl. Fürstenthumb mit allen seinen Nutzen, hoch und Obrigkaiten E. Fr. G. allerding frey ledig, und unverpfendt eingeraumbt. - -

l) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 4. §. 9. N. 1. 2.

m) Anmerk. cit. loc. N. 3.

Siebender Absatz.

Was die Absicht und der wesentliche Endzweck der Primogenitur sey?

§. XXV.

Was für Veräußerungen die Primogenitur verbiethe.

In dem vorgehenden vierten, fünften und sechsten Absatz ist bis zur Ueberzeugung bewiesen worden: Erstens, daß Domanien durch keine Verträge, durch kein Gesetz jemals eingeführet worden sind, sondern daß der pauische Vertrag, und die Freyheitsbriefe nebst der erklärten Landesfreyheit nur von Territorialveräußerungen, und Verpfändungen zu verstehen seyn. Zweytens, wenn dieses, gesetzt, doch nicht zugegebenen Falls, geschehen wäre, daß alle bisher von den durchlauchtigsten Landesregenten durch Belohnung, oder in andere Wege geschehene Veräußerungen durch stillschweigende Einwilligung der Stände ihre gesetzmäßige Verbündlichkeit erlanget hätten. Es kömmt also dermal nur noch auf die dritte Frage (§. 17.) an, ob diesem nicht wenigst die Primogenitur entgegen stehe, in Folge, ob dabey dasjenige beobachtet worden ist, was etwann diese in solchen Fällen erfordert. a) Der Fiscal wirft die Begriffe eines Fideicommiß mit den von der Primogenitur unter einander, und behandelt sie bey fürstlichen Häusern nicht anders, wie bey dem mittelbaren Adel. Wir müssen daher, um gründlich zu urtheilen im Stande zu seyn, jenes voraus schicken, was der große Publicist Johann Jakob von Moser in diesem Betref lehret. b) Er redet also:

„ An-

„ Anlangend die Güter, so der Primogenitur unter„ worfen werden wollen, so wollte in dem Hohenlohe-Barten„ steinischen Primogenitur-Streit von den nachgebohrnen Brü„ dern behauptet werden: wann Güter mit einem Fideicom„ miſs belegt seyn, könnte der Besitzer kein Jus Primogenituræ „ einführen. 1.) Weil er über das Fideicommissum kein liberum „ & absolutum Dominium habe. 2.) Weil er das Fideicommiſs „ denen in prima Institutione vocatis eodem modo, iisdem Con„ ditionibus, wie er es empfangen habe, wieder restituiren „ müsse. - - Es seynd aber solches pure Advocaten-Er„ findungen, und wann diese Gründe gelten sollten, wurden „ fast alle Primogenitur-Dispositiones wegfallen müssen, weil „ fast aller fürst- und gräflicher Häuser Stammgüther mit „ Fideicommissen beleget seynd; es gehen auch theils die an„ geführte Gesätze, und deren Rationes nur auf die Alienation „ derer Fideicommiſs-Güter in Extraneos, theils seynd die „ römische *Fideicommissa*, und die zu Erhaltung der grossen „ *Familien* erfundene deutsche *Fideicnmmissa*, wie anderwerts „ zu sehen seyn wird, gar weit von einander unterschieden; „ und was das meiste ist, so ist das *Primogenitur*-Recht et„ was denen römischen Rechten ganz unbekanntes, auf „ welches mithin diese auch durchaus nicht *applicabl* seynd, „ sondern es muß die Primogenitur eigentlich nach dem Reichs„ herkommen beurtheilt werden, nach welchen ein Fidei„ commiſs, und Primogenitur gar wohl neben einander beste„ hen können. Jenes verhüt, daß die Stammgüther nicht „ ausser der *Familia alieni*rt werden, und diese zeigt den „ *Modum & Ordinem* an, nach welchen die Glieder der *Fa*„ *miliæ* einander in dem *Fideicommiſs succedi*ren sollen.

Wenn man nun das deutsche Herkommen beschauet, so bestehet der wesentliche Begriff der Primogenitur in der Linealerbfolge, in unzertheilter Landesverwaltung, und Ausübung der Hoheitsrechte: „ Juris Primogenituræ *essentialem* conceptum sagt Ludolph c) „ *in Ordine succedendi lineali* constituo, ita, „ ut de una Linea (quam Primogenitorum quilibet novam in-

 „ choat)

„ choat) in aliam nisi extincta proxime præcedente, transitus „ non fiat, cui ordini succedendi innexa est ipsius Successionis „ h. e. Territorii, & jurium, eorum imprimis, in quibus re- „ gimis vis atque authoritas consistit; *individuitas*, remota omni „ divisione & consortio. Unde consequitur, Primogenito soli in „ Actu secundo competere jus status Imperii - - Superiori- „ tatem Tertitorialem, & eorum, quæ ad regimen Territorii „ pertinent, exercitium. Quod si retenta individuitate ordo hic „ Successionis non observetur, non erit Primogenituræ, sed „ Successionis alia species. „ Er fährt am gemeldten Ort fort, und bestimmet die Substanz derselben also: „ Ad Sub- „ stantialia refero 1.) ut constituatur *in Re immobili.* Vid. „ Aph. V. 2.) Ut etiam ea, quæ Familiæ accrescunt, soli „ Primogenito acquirantur. 3.) Ut alienatio Rei, non totius „ modo Substantiæ (qua essentia tolleretur) *sed partium insignio-* „ *rum* censeatur interdicta. „ Endlich entwickelt dieser Rechts- gelehrte, was für unbewegliche Güter mit der Primogenitur beleget werden können. d) „ Objectum juris Primogenituræ schließet er „ sunt *rerum maxime immobilum universitates. Pri-* „ *mo* quæ superiori Imperio *subjectæ non sunt* - - - neque „ etiam *immobiles* Res *singulæ* objectum juris Primogenituræ „ sunt adæquatum, cujus nomen & significatio tanta gaudet ce- „ lebritate, ut non nisi extantiora objecta, qualia sunt *integri* „ *Terrarum Tractus*, atque *Territoria* admittat. „

Wenn demnach die Primogenituren der deutschen Reichsfürsten nur ganze Länder, und die damit verknüpften Hoheitsrechte, nicht aber einzelne Stücke zum Gegenstand haben; wenn ferners bey diesen nur jene Veräußerungen verbothen, welche die Primogenitur ganz aufheben, oder in ihren höheren, und vorzüglichen Theilen merklich schwächen; so folget von selbsten daß zu solchen nur jene gezehlet werden können, wodurch ein Theil des Landes mit der Landeshoheit an auswärtige verkauft wird; nicht aber diese, wo, wie gegenwärtig, der Fürst einem Unterthan etliche Bauernhöfe, oder eine Hofmarch schänket, weil hiedurch dem Land nichts entzogen:

fort

fort die Primogenitur nicht geschmälert wird; angesehen außer dessen mit dem nämlichen Grund folgen wurde, daß sie ihren Landesvasallen nicht einmal die niedere Gerichtbarkeit, und andere kleine Regalien schänken oder verkaufen können, dem doch die offenbare Observanz aller Fürsten und Herzogthümer entgegen steht.

a) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. N. 10.

b) Mosers deutsche Staatsrechte, T. XIII. p. 452.

c) Ludolph. de jure Primogenituræ Aphor. III. N. 2. & 3. p. 38.

d) Cit. auth. Aphor. V. N. 4. p. 41.

§. XXVI.

Was Herzog Albrecht bey Einführung der Primogenitur für eine Absicht gehabt habe.

Diese und keine andere Absicht hatte Herzog Albrecht V. bey der unterm 11. April anno 1578. eingeführten: und vom Kaiser Ferdinand I. zu Linz unterm 10. Julii nur gemeldten Jahrs bestättigten Primogenitur. Wir wollen zu dessen Beweis den Auszug seines Testaments, welcher den Ständen bey dem im Jahr 1593. gehaltenen Landtage, als sie Churfürst Maximilian I. gehuldiget haben, von den Herzoglichen abgeordneten D. Johann Georg Hörwarth, und D. Johann Gailkirchner vorgeleget worden ist, reden lassen, er ist von diesem Laut:

„ Demnach ist unser vätterlicher Will, und Mainung, „ daß auf unsern tödlichen Abgang, ganze völlige Regirung „ des Landtes unserm Eltern Sohn Herzog Wilhelm „ mit allen Bürden und Nutzungen, aller massen wie „ Würs iezt, als der ainig regirend Landtsfürst, Innhaben, Regiren, und besitzen, aufgeladen, und befohlen „ werde ohn Hinterung, und Eintrag hernach benanter seiner „ Gebrüder, unserer auch geliebter Söhne. Da auch unser Sohn „ Herzog Wilhelm mit Tod abgehen würdet, welches der Allmächtige lang verhietten wolle, alsdann sollen seine Söhne Ime in „ der Regirung auch allen andern, was wir Ime hierine verordnet

„ haben succediren, wie Wir sie dan Jme rechtmäßiger Weis substi-
„ tuiren, und nachgesetzt haben wollen, also daß iederzeit der Elter,
„ und dessen Nachkommen dem Jüngern fürgezogen werde.

Es bestärket solches die Landtagshandlung vom Jahr 1579. bey welcher Herzog Wilhelm V. den Ständen das von seinem Vater eingeführte Recht der Erstgeburt eröfnet hat, und sich in der Replic also vernehmen läßt: „ Und sollen Jnen die „ Stände gar keinen Argwohn, oder Gedanken schöpfen, als „ ob solche vätterliche Disposition zu Abbruch, Nachthail oder „ Schmälerung ihrer Privilegien und Freyheiten angesehen, „ sondern ohnzweiflich darfürhalten, daß die fürnemlich, und „ allain zu Wohlfahrt, und Aufnehmen des Lands gemaint, „ und fürgenohmen, damit dasselb mit mehr regirenden „ Herren nicht beschwert, aller Unwill und Mißverstand, „ so etwo von Zertrennung der Regirung herflüssen, dar„ aus hernach oftermal grosser Unrath, Verderben und „ Untergang Land und Leut folgen, zwischen Sr. F. G. „ und ihren Frtl. lieben Brudern verhiet, und fürkommen „ auch dieses Lobl. Haus bey allen Wirden, Er und *Re-„ putation* erhalten werde.

Den nämlichen Endzweck hatte schon Herzog Albrecht IV. in seiner anno 1506. errichteten Primogenitur, und als es damit nach seinem Tod nicht fort wollte; so haben die Stände dessen beyde Söhne aus eben diesem Grund zur Mitregierung beredt. (§. 20.)

Selbst der schon öfters angeführte Ludolph a) giebt dieses als die einige und wahre Ursach an, warum fast alle fürstlichen Häuser ihre Länder auf den Fuß der goldenen Bulle mit dem Recht der Erstgeburt beleget haben, indem er schreibt: „ Non tamen adeo immemores propriæ salutis fuere illustres „ Familiæ ut consuetudinem *dividendi Territoria* perpetua obser-„ vantia adamaverint. Sed animadverso Errore Successiones ad „ civilis Prudentiæ regulas magis magisque institutæ, & *deficiente*

lege

„ *lege publica universali* pactionibus singularibus prospectum, ut
„ ad exemplum *Legis aureæ* jura Primogenituræ, sive successio Li-
„ nealis fuerit introducta, hodieque paucæ in Germania recen-
„ seantur illustres Familiæ, quæ eo jure non utantur.

Nun urtheile jedermann, aber vernünftig, und unpartheyisch, was dann dem Land, und dessen durchlauchtigsten Regenten für ein Verderben zu- oder an ihren Würden, und Ehren abgehe? was zwischen den herzoglichen Brüdern für ein Zwiespalt entstehen könne, wenn einem vom Adel oder andern verdienten Manne hier einige Baurnhöf, oder eine Hofmarch geschänket, dort aber von der Lehenschaft befreyet wird? Und was war es nöthig, daß in einigen Staaten, wie z. E. in Preußen, und in den brandenburgischen Landen, bey welchen die Primogenitur vom Churfürsten Friederich Wilhelm schon im Jahr 1688. b) eingeführet worden ist, in dem jetzigen Jahrhundert (§. 13.) noch anzu die Domanienrechte aufgenommen worden, wenn sich jene schon allein auf dergleichen Veräußerungen erstreckt hatte?

Aus dergleichen Sätzen wurde folgen, daß die den dreyen Ständen seit dem Jahr 1578. geschehene Lehensbefreyungen, verliehene Niedergerichtbarkeiten, und andere kleinere Regalien, deren die meisten sich schon in der dritten und vierten Hand befinden, wieder eingezogen werden müßten. Denn wenn der Landesherr gar nichts veräußeren kann, so kann es auch mit diesen nicht geschehen; kann es aber bey diesen seyn, so fodert man einen zureichenden Grund, warum eine Veräußerung nicht auch bey den Gütern Platz haben könne. Dieß gab aber einen sogenannten Hexenproceß, und ein hobesianisches Bellum omnium contra omnes, in welches Gedräng der Fiscal mit seinen eignen Gütern kommen dörfe.

a) Ludolph de jure Primog. Aph. XIII. p. 25.

b) Moser deutsches Staatsrecht, T. XII. p. 527.

§. XXVII.

Beweis aus der Observanz.

Es läßt aber noch anzu die Observanz, nach welcher die Primogenituren der fürstlichen Häusern beurtheilet werden müssen, (§. 25.) und welche die beßte Auslegerinn aller Gesetze, Verträge, und Handlungen ist (17.) keinen Zweifel zurück.

Denn Herzog Wilhelm V. welcher der erste gewesen ist, der das Herzogthum vermög des Rechts der Erstgeburt allein regiert hatte, schänkte schon im Jahr 1579. den Vätern der Gesellschaft Jesu zu München das Gut zu Warenberg, wie auch die Güter und Zehende zu Ailing, und Edenhausen bey Aichach, welche durch den Tod des Theophilus Kumerstat rückfällig geworden sind, und deren jährliche Ertragniß sich auf 3000. fl. sicher erstreckte. a)

Anno 1585. erhielt Thomas Merman die im Gericht Donaustauf entlegene Herrschaft Schönberg als ein Mannslehen, und das folgende Jahr darauf wurde sie lehenfrey gemacht, in welcher Eigenschaft diese die Baron von Lerchenfeld mittels Kaufs an sich gebracht haben. b) Und im Jahr 1592. gab er dem Collegio der Gesellschaft Jesu zu München die im Gericht Wolfrathshausen entlegene zum Hofkastenamt München gehörig gewesene Hofmarch Taufkirchen mit noch mehrern dazugelegten Gründen. c)

Churfürst Maximilian I. der sicher gewußt hat, was er sich und seiner durchlauchtigsten Nachkommenschaft schuldig ist, schänkete im Jahr 1601. Hortensio von Ziriach im Gericht Schrobenhausen zwey Güter zu Lamprechtshofen, nebst der hierauf verwilligten Edlmannsfreyheit eigenthumlich. d) Anno 1606. stiftete er das Collegium der Gesellschaft Jesu zu Altenötting, zu welchen aus dem Kastenamt Burghausen jährlichen 5. Schaf Weizen Landshuter Maaß nebst der Nothdurft Brennholz, und die zu dessen Beybringung gehörigen Scharwerksfuhren gewidmet worden sind. e)

Als

Als das nebst der Hofmarch Ritter= lehenbare im Gericht Maurkirchen entlegene Schloß Hagenau mittels Absterben Christoph Wolf Thuemers heimfällig geworden, so hat er nicht nur dieses seinem Leibarzt Ferdinand Sagitarius anno 1635. eigenthumlich geschänket, sondern noch anbey zwey zum Kastenamt Burghausen urbare Güter zu Traubing mit dem Eigenthum und der niedern Gerichtbarkeit im Jahr 1637. dazu gegeben. f) Die im Gericht Erding entlegene Hofmarch Perg, wurde noch anno 1606. von dem Hofkastenamt Landshut verwaltet; er gab sie anno 1644. dem von Kempinzky, von welchen sie durch verschiedene Innhabere an den dermaligen Besitzer Lorenz von Chlingensperg gekommen ist. g) Ebner massen gehörte das Dorf Otterhausen im Jahr 1578. zum Gericht Grandsperg; wurde aber anno 1603. dem Theodor von Haimhausen abgetretten. h)

Im Jahr 1690. hat Churfürst Maximilian Emanuel seinem Hofkammersecretario Georg Franz de Lasso den im Gericht Schwaben entlegen eigenthumlichen Hof zu Unterspon geschänket, und zu einen Sitz erhoben. i) Anno 1718. bekamm der Graf Joseph Ignati von Törring ein zum Kastenamt München gehörig, im Gericht Wolfrathshausen entlegenen halben Hof zu Wall mit dem Eigenthum und aller Jurisdiction zur Schankung, k) welcher hernach an das Kloster Benedictbajern durch Kauf gediehen. Und Churfürst Carl Albrecht verkaufte im Jahr 1726. jeztbesagtem Kloster, jedoch gegen ewiger Wiederlösung die in der Königstorfer Gegend Gerichts Wolfrathshausen befindliche Gmainbäche. l)

Man könnte noch eine Menge dergleichen Handlungen beybringen, soferne nicht schon diese zureichend wären. m) Es läßt sich aber dagegen nicht einwenden, daß sie entweders zur Ausnahm von der Regel gehören, oder daß sie zwar Existentiam nicht aber Justitiam factæ alienationis beweisen. n) Denn das erste muß jener, der sich hierauf beziehet, erweisen, und letztes ist nur in jenem Fall wahr, wenn ein offenbares Gesetz

u ver=

verhanden ist, welches dergleichen Veräußerungen verbiethet; so lang nun dieses, wie gegenwärtig nicht vorgeleget werden kann, so gehören sie zur Observanz. o) Eben so irrig ist es, daß einige Herzoge wegen der Domanien- und Primogeniturrechte die zu den Beneficien gestiften Güter nicht von ihren eigenen genommen, sondern anderswoher erkauft haben; denn außer dem, daß durch verschiedene Exempel, so eben das Gegentheil erwiesen worden ist, und noch durch hundert andere erwiesen werden kann; so mag dieses in jenem Fall wahr, und geschehen seyn, da sie an dem Stiftungsort keine eigne, oder dazu anständige gehabt haben.

a) Gewold. Met. Salisb. T. II. p. 285. & 286. Quibus tamen Auctuarii vice adiicimus prædium *Warenberg* - - communibus juribus & pertinentiis assignamus Collegio, & donamus in perpetuum. - - Deinde ad eundem Templi usum destinamus - - Bona & Decimas in *Ailing*, & *Edenhausen* prope Oppidum nostrum *Aichen*, ex quibus indubitate tria milia Florenorum confici possunt.

b) Lieb. Landtafel voc. Schönberg 1585. hat Herzog Wilhelm diese Herrschaft dem D. Thomæ Merman als ein Hofmarch, und Mannslehen geliehen. 1589. die Mathiæ hat idem Herzog Wilhelm eidem es für ein unbelehntes, und eigenthumlich geben, daß ers mög verkauffen.

c) Lieb. loc. cit. voc. Taufkirchen. 1588. dem Landesfürsten aufn Kasten zu München. 1572. 20. Sept. ist es den *PP. S. J.* neben andern darzu gelegten Grunden eingeantwortet worden.

d) Lieb. cit. loc. voc. Lampertshofen. Ihr Durchl. haben dem Edl Gestr. Hortensi Ziriach St. Stephans- Ordens- Rittern zway Güther für aigenthumlich mit bewilligter Edlmannsfreyheit geschenkt, wie vom Ghrt. Schrobenhausen 1601. bericht wird.

e) Gewold. Met. Salisb. T. II. p. 280.

f) Wir Maximilian - - bekennen - - nachdeme unser Landsaß, Lehenmann und L. G. Christoph Wolf Thuemer, das Schloß und Hofmarch Hagenau - - zu Rechten Ritter- Lehen tragt - - so auf sein Absterben uns und unsern Fürstenthum

Bayrn

Bayrn *apert*, und haimfällig wird, als haben wir solches - - unsern Rath Leib-*Medico* und L. G. Ferdinanden *Sugitario* - - nicht allein geschenkt und übergeben, sondern auch - - von der Lehenschaft gänzlich befreyet, und wie rechten Aigenthums Recht ist, geaignet anno 1635.

Wir Maximilian bekennen - - daß wir unsern Leib-Medico Ferdinanden Sagitario - - unsere zwey Urbars-Güther zu Traubing - - - allermassen sie uns bishero auf unseren Kasten Burghausen urbar und stiftbar gewest, aigenthumlich übergeben und geschenkt haben anno 1637.

g) Lieb. cit. loc. voce Perg. 1602. dem Landsfürsten wird durch den Castner zu Landshut versehen. 1644. Ferdinand Khämpitzky. Topog. Bav. R. A. Landsh. p. 31.

h) Lieb. cit. loc. voce Ottershausen. 1578. dem Landsfürsten. 1603. Theodoro von und zu Haimhausen.

i) Lieb. cit. loc. voce Unterspan. Vermög einer von der Churfürstl. Hofcammer zu den auch Churfürstl. Hofrath beschehenen Communication, Sigl. d. d. 17. Junii 1690. haben Ihro Churfürstl. Durchl. Dero Hofkammer-*Secretario* Herrn Georg Franzen *de Lassö* Dero aigenthumlichen Hof zu Unterspon geschenkt, und darauf samt bey andern zway Höfen allda, und ainer Hueb zu Gieking cum omnibus pertinentiis die Jurisdiction jure reali überlassen.

k) Chron. Bened. Bur. P. II. p. 282. Wir Maximilian Emanuel - - bekennen - - daß Wir - - Joseph Ignati Grafen von Törring - - gnädigst bewilliget, daß sowohl der von ihme Grafen der verwittibten Hofkellermaisterin Catharina Krauthoferin aberkauft eigenthumliche halbe, als auch der anderte, zu unsern Hofcastenamt München mit Grund und Boden beurbarte ebenmäßig halbe Hof zu Wall - - nit allain mit aller bishero von Ghrt. und Castenamts-wegen *gaudirten* niedern Gerichtbarkeit neben der Steur, Quartiern, und andern Alangen, Frondienst, Gülten - - - aigenthumlich eingeraumt seyn solle. München den 18. August anno 1718.

l) Cit. loc. p. 281. Wir Carl Albrecht - - bekennen, - - daß wir käuflich überlassen unsers Klosters Benedictbeyrn Abb-

ten Magno - - unsere in der - - Königstorfer Gegend sich befindliche Gmainbäch anno 1726.

m) Anmerk. ad Cod. civ. P. I. cap. 2. §. 15. N. 2. & 3.

n) Anmerk. ad Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 5. N. 10.

o) Mosers deutsches Staatsrecht. T. XII. p. 334. §. 10. Wann keine ausdruckliche *Familien*-Verträge verhanden, oder diese unhinlänglich, oder dunkel seynd, so siehet man auf das *particulare* Herkommen in einer *Familie*.

§. XXVIII.

Die goldene Bulle redet nur von Landesveräußerungen und dessen Zertheilung.

Haben aber die deutschen Fürsten in Folge auch Herzog Albrecht V. die Primogeniturn auf den Fuß der goldenen Bulle wieder eingeführet, (§. 26.) und ist hiernächst außer allen Widerspruch, daß dieses Reichsgesetze seit der Zeit, da Herzog Maximilian I. zur Churwürde gelanget ist, die Norm der Erbfolge des durchlauchtigsten Churhauses geworden, a) so kömmt es anjetzo auch auf dessen Erörterung an. In diesen ist nun cap. 25. de Integritate Principatuum electoralium servanda §. 1. folgendes enthalten: „ Si ceteros Principatus congruit, in sua integritate servari, *ut corroboretur justitia*, & „ *subjecti fideles pace gaudeant*, & *quiete*; multo magis magnifici „ Principatus, Dominia, honores, & Jura electorum Principum „ debent illæsa servari; Nam ubi majus incumbit periculum, „ majus debebit remedium adhiberi, *ne*, *Columnis ruentibus basis totius ædificii collidatur*. §. 2. Decernimus igitur, & hoc „ perpetuis temporibus valituro sancimus Edicto, quod ex nunc „ in antea perpetuis futuris temporibus Insignes, & magnifici „ Principatus, videlicet Regnum Bohœmiæ, Comitatus Palatinus Rheni, Ducatus Saxoniæ, & Marchionatus Brandeburgensis *Terræ*, *Districtus*, *homagia*, *vasallagia*, & *alia quævis* „ *ad ipsa spectantia*, *scindi*, *dividi*, *seu quavis conditione dismembrari non debeant*, *sed ut potius in sua perfecta integritate perpetuo maneant*. §. 3. *Primogenitus filius succedat in iis*, *sibique* „ *soli jus*, & *Dominium competat* - - divisione, scissione,

„ seu

„ seu dismembratione Principatus, & pertinentiarum ejus sibi „ modis omnibus interdicta. „

Aber auch in diesen wird der Fiscal für seine Domanialideen keinen Trost finden, noch weniger selben einen Schwung geben, angesehen es nur von Landesveräußerungen handelt, und diese einschränket. Der fürtrefliche *Leyser*, hat alle Einwendungen vereitelt, welche dagegen gemacht werden können, wenn er schreibt: b) „ Ista vero, quæ modo attuli jura, parum juvant „ Patronos Domaniorum. Agunt enim de ejusmodi alienatio- „ nibus, quibus *supremum Territorii Jus*, *vel pars ejus in alterum* „ *transfertur*; id quod liquido apparet ex rationibus, propter „ quas Carolus IV. alienationem interdicit, *ut* scilicet *Justitia* „ *corroboretur*, *subjecti fideles pace gaudeant*, & *quiete*, *ne Colum-* „ *nis ruentibus basis totius ædificii collidatur.* Hæc incomoda non „ in quavis alienatione, sed in ea tantum metuenda sunt, *quan-* „ *do suprema jura*, quæ hodie *Superioritatis Territorialis nomine* „ *veniunt*, *transferuntur*. Reliquæ igitur Concessiones, & Sub- „ feudationes, in quibus *suprema Regalia apud Principem ma-* „ *nent*, non prohibentur. Manifestum hoc est ex ultimis Aureæ „ Bullæ verbis: *Terræ*, *Districtus*, *homagia*, *vasallagia*, & *alia* „ *quævis ad ipsa spectantia scindi*, *dividi*, *seu qnavis conditione dis-* „ *membrari non debeant* - - Nos vero in præsens de ejusmo- „ di alienatione, qua Princeps *omni in Rem alienatam jure se ab-* „ *dicat*, *non agimus*, sed de ea saltem, qua in unum *ex civibus* „ *bonum aliquod*, servata sibi suprema potestate transfert, *cui* „ *translationi jura ista*, *quæ modo attuli*, *haud repugnant.*

a) Mosers Bajeris. Staatsrecht. cap. 2. §. 3.

b) Leyser de assent. Jure consf. cap. 3. Sect. 2. §. 11. p. 76.

§. XXIX.

Es ist dieses allezeit die Hofsprache gewesen; Minister und Räthe haben von der Primogenitur keine andern Begriffe ge- *Wird erwiesen aus der Observanz.*

gehabt, wie es sich durch einen merkwürdigen Vorgang erweisen läßt. Herzog Maximilian Philipp war Innhaber der beyden Güter Liechten- und Haltenberg; Churfürst Maximilian Emanuel hatte zu diesen ein Belieben, und tratt daher jenem dafür die Herrschaft Hohenschwangau mit aller landesherrlichen Obrigkeit ab. a) Es wurde aber zugleich dem des Endes-willen unterm 12. Julii anno 1680. errichteten Vertrag, welchen der damalige geheimde Kanzler Caspar Schmid von Vollmachts-wegen abgeschlossen, und unterzeichnet hatte, nachfolgender merkwürdiger Vorbehalt eingerücket: „Dieweil „jedoch die Herrschaft Hohenschwangau der *Primogenitur incorporirt* ist; und daher Ihro Churfürstl. Durchl. zu Præjudiz ihres Successoris in der Primogenitur auf ein beständiges hierinfalls nichts vergeben künden, so ist abgeredt, und verglichen worden, daß diese Handlung auf beederseits hoher Herren Principallen, und deroselben Chur- und Hochfürstl. Successiongestellt seyn solle, dergestalten, und „mit diesem Verstand, daß ein jeder Thail ein gleiches Recht „habe, und wan der *Successor* in der *Primogenitur* Hohenschwangau wieder abforderen, und abgetretten haben „wollte, Ihrer Hochfürstl. Durchl. *Successores* solches so „lang nicht schuldig sondern in der *Possession* zu verbleiben befugt seyn sollen, bis denenselben eintweders Liechten- und „Haltenberg samt denen Jagdbarkeiten, wie sie dermalen seynd „wieder geben, oder aber darvor fünfzig tausend Gulden „nach ihren Belieben bezahlt seynd.

Dergleichen Fürsorge findet man bey allen andern Veräußerungen nicht, welche von dieses Fürsten durchlauchtigsten Vorfahrern und Nachkommen an ihre Vasallen geschehen sind, die erforderlichen Falls, gewiß nicht unterlassen worden wäre.

a) Geschichte des Lehrhains II. Band, p. 488. Erstlichen sollen Ihre Churfürstl. Durchl. ihres Herrn Vettern Hochfürstl Durchl. gegen besagten Gütern Haltenberg und Liechtenberg übergeben, und einantworten lassen, die Herrschaft Hohenschwangau - -

wie dan Ihrer Hochfürstl. Durchl. dabey nit nur die niedern sondern auch die hohe malefizisch, und landsherrliche Obrigkeit, ohne einige Dependenz zustehen und gebihren solle.

§. XXX.

Familienverträge, oder letztwillige Dispositionen, die das Verboth der Veräußerung enthalten, sind gegen einen Dritten kraftlos, wenn sie nicht zur Kenntniß des Landes gediehen.

Die Handlungen der deutschen Fürsten werden zu Folge der unstreitigen Lehre des Staatsrechts, 1) nach den Reichsgesetzen 2) nach deren besondern Privilegien, Haus- Familien- und Landesverträgen ꝛc. 3) nach dem allgemeinen Reichs- und besondern Familieherkommen, und 4) da auch dieses nicht zureicht, nach den allgemeinen bürgerlichen und canonischen Rechten ꝛc. beurtheilet. a) Weder Reichsgesetze noch das Reichsherkommen, am allerwenigsten aber die allgemeinen Rechte haben irgenswo die durchlauchtigsten Landesregenten in den Veräußerungen ihrer Kastengüter an Landesstände eingeschränket. Ob aber dieses durch die vom Herzog Albrecht V. eingeführte Primogenitur geschehen, (§. 26.) daran wird um so mehr gezweifelt, als dessen Sohn Wilhelm V. und die weitern Nachkommen, davon verschiedene Stiftungen, Käufe und Schankungen gemacht haben. (§. 27.).

Wenigst ist sie, den im vorgehenden (§. 26.) angeführten Auszug davon ausgenommen, dem Lande oder den Ständen in ihren weitern Innhalt niemals zur Kenntniß gediehen, sondern vielmehr bis jetzt ein beständiges Geheimniß verblieben. Gesetzt nun, wie doch niemals zu erweisen ist, es wäre ein solches ganz besonders Verboth darinn enthalten; so würde doch dieses gegen einen Dritten eben darum von ganz keiner Verbindlichkeit seyn. Wir wollen hierüber den Herrn von Moser hören. b) Er spricht also: „Da nicht einmal ein Gesetz, so „nicht promulgirt worden ist, jemanden obligiren kann, wie „viel weniger ein *Pactum* oder elterliche *Disposition* u. d.; „eines wie das andere ist facti; Facta aber lassen sich weder „præsumiren noch errathen. Es wäre also nicht nur die höch-

„ste Unbilligkeit, sondern auch eine der Ehre und Würde ei-
„nes Reichsstandes unanständige Handlung, wann man der-
„gleichen Verordnung oder Vertrag zwar machen, selbige aber
„geheim halten, und erst wann die, so das ihrige bona fide
„hergegeben haben, es wieder forderen, damit heraus rucken
„wollte; sonderen wann ein solches Pactum &c. seine Kraft ge-
„gen jemand andern als die Compaciscenten, oder deren Nach-
„kommen und Erben äusseren solle, muß es wenigst *quoad*
„*passus concernentes* solchergestalten offentlich zu des *Publici*
„immerwehrenden Notitz gebracht werden, daß die, so
„sich im Lande befinden, nicht in einer *Ignorantia moraliter*
„*invincibili* desselben *versiren*. Ist die Publication einmahl ge-
„schehen, und es entstehet Streit darüber: ob die Einwohner
„des Landes haben legale Notitz davon haben können oder sol-
„len? so muß das richterliche Ermessen den Ausschlag geben.

a) Mosers deutsches Staatsrecht, T. XII. cap. 59. item T. II. cap. 3. §. 4. 7. 8.

b) Cit. Auth. T. XXIV. cap. 129. §. 21.

§. XXXI.

Die Veräußerung kann ex Capite utilitatis publicae nicht wiederrufen werden.

Wenn aber auch gleich denen durchlauchtigsten Landesfürsten hierinn die Hände nicht gebunden sind, so folget dennoch nicht, daß sie alle Güter an ihre Unterthanen, so wie sie könnten, also auch verschänken werden; denn nicht zu gedenken, daß sich von dem Können, auf ein: Es wird geschehen, kein rechtlicher Schluß ziehen läßt; so hat sich dieser Fall seit der Zeit Otto Pfalzgrafen und ersten Herzogs in Bayern bis nun zu nicht ergeben, obgleich die Veräußerungen weit häufiger als jetzt gewesen sind. (§. 10. 11. 19. 27.) Und so dunkel auch die Zukunft ist, so läßt sich doch mit großer Gewißheit einsehen, daß er auch niemals eintreffen wird. Sollte sich aber dieser ergeben, so werden die Landesstände auf deren

Wohl und Wehe es hierinn allemal ankömmt, Mittel, und Rath schaffen müssen, so wie sie anno 1430. (§. 19.) die versetzt herzogliche Güter mittels eines außerordentlichen Anlehen eingelöset haben. Es lohnet die Mühe, daß wir den schon öfters angeführten Herrn von Moser a) über diesen Einwurf noch einmal anhören: „Was aber (sagt er) die *Revocation* der „Schankungen eines Reichs-Standes *ex Capite utilitatis* „*publicæ* anbelanget, so bin ich der Meynung: entweder hat „der Reichs-Stand freye Hand gehabt die verschänkte Sache „überhaubt zu alieniren, oder nicht? letzteren Falls hat er „sie auch nicht verschänken können: ersteren Falls aber kan „ich nicht finden, daß er zwar befugt gewesen wäre, sie „z. E. zu verkaufen, und mit den Erlös daraus nach Belieben „zu verfahren, nicht aber eben sowohl sie zu verschänken, hat „er sie nun aber *alieni*ren, mithin auch verschänken können, „so hat auch kein *Revocatio ex Capite utilitatis publicæ* statt.

a) Vid. deutsches Staatsrecht, T. XXIV. cap. 130. §. 42.

b) Anmerk. ad Cod. civ. P. I. cap. 2. §. 6. N. 5.

§. XXXII.

Folgen aus des Fiscals Sätzen.

Allein! auf was verfällt man nicht, sagt ein gewisser Author, a) um einen Regenten seines gegeben fürstlichen Worts zu entbinden, daß man sich nicht scheuet, ihn als einen Verschwender, und als einen Fürsten vorzustellen, der sich alles bereden lasse, und nicht einmal das Herz habe, eine abschlägige Antwort von sich zu geben, eben als wenn er keine Räthe, Collegia, oder Ländesstände hätte, die ihn, wenn er auch selbst so wenig Witz im Kopf hätte, nicht sagen könnten, oder würden, was wahr, oder falsch sey, und was er zu seinen und des Landes Nutzen thun oder nicht thun solle! Was müssen die Großen dieser Welt, die sich oft fast nicht weniger mächtig, noch weniger weise zu seyn dunken, als der große Gott des Himmels und der Erden, einem sol-

solchen Schriftensteller für Dank wissen, der sie von einer ihnen so schimpflichen und zu ihrer großen Demüthigung gereichenden Seite her vorstellet!

Was folgt dann vielmehr aus allen diesen unlaugbaren, auf Hand und Siegel, auf wohl erwogene öffentliche Bekenntniße, auf die ganze Treue der Geschichte sich gründenden Beweisen? Ein Fiscal nach der Mode wird den Knoten, wenn je einer dabey ist, nicht auflösen, sondern entzwey hauen; er wird kurzweg entscheiden, daß die alten Herzoge ihr wahres Interesse nicht verstanden, daß ihre Minister, und Räthe Ignoranten, Betrüger, und Verräther gewesen sind. Diese Beschuldigung ist etwas hart; man liest sie aber dennoch in dem Anbringen des Fiscals wirklich; wenn man dieses im Grunde einsieht; und die jetzt lebenden Minister hätten also nur des Beneficii ordinis sich zu getrösten, um von den Fiscaln des künftigen Jahrhunderts gleiche Ehrentiteln zu erwarten.

a) Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Landesverträge. p. 55.

§. XXXIII.

Beschluß. Nein! so heißt uns Liebe zur Wahrheit, und zum Vaterlande nicht schliessen. Die in vorbemerkten Gesetzen, Verträgen, und Beyspielen enthaltene, weit wichtig- und rühmlichere Anmerkung ist diese: daß Domanien, und deren Rechte, weder durch ein allgemeines, noch besonders, ausdrücklich- oder stillschweigendes Gesetz in Bajern jemals eingeführet worden. (II. und VI. Abs.) Daß sie in dem allgemeinen Staatsrecht zwar gegründet sind, dieses aber ordentlicher Weise auf die deutschen Herzogthümer nicht, am allerwenigsten aber auf Bajern angewendet werden könne, (III. Abs.) daß der pauische Vertrag, die Freyheitsbriefe, (IV. Abs.) und die erklärte Landesfreyheit, (V.) den durchlauchtigsten Chur- und Landesfürsten

nur

nur die Territorialveräußerungen verbiethen, und das die Primogenitur das nämliche zum Gegenstand habe (VII.) in Folge, daß in diesem nur allein das unveräußerliche Patrimonium Principis publicum (§. 13.) bestehe, welches aber nicht nach fremden Domanialgesetzen, sondern aus den angeführten Verträgen (§. 16.) und dem sich hierauf gründenden ununterbrochenen Herkommen (§. 17.) beurtheilet werden müsse.

Die ihr in dem Archiv diesem Act den Platz anzuweisen habet, setzet doch der Wahrheit zu Ehren den rechten Titel darauf

Ungrund der Domanien in Bajern,

oder:

Ehrenerklärung des Fiscals

an dem gewesten Oberst- Land- und Hofmeister Maximilian Grafen von Kurz, wegen der Beschuldigung, daß er den herzoglichen Domanien nachgestellet habe.

Beylagen
Von Lit. A. bis I.

Lit. A.

Wir Ernst, und Wir Wilhelm Gebrüder von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn ꝛc. bekennen offentlichen dem Briefe, für uns, all unser Erben, und Nachkommen, daß wir dem vesten Mann, Veithen dem Ahamer, von den Neuhaus unsern Cammermaister, und lieben Getreuen, darzue allen seinen Erben, von sondern Gnaden, und auch von grossen Dienst-wegen, die er uns bishero gethan hat, und noch hinfür woll gethun mag, unser Vesten genannt Valay, gelegen, im Ayblinger Gericht, mit allen Ehren, Rechten, Nutzen, Vischwaiden, und mit allen dem das darzue, und darein gehört, nichts darinn ausgenommen, noch hindan gesetzt, Recht und Redlichen, und auch ledigklich verlichen haben, und verleihen ihm auch, die wissentlich, und in Kraft des Briefs, als und in solcher Maß, daß sie die obgenannten Vesten mit ihrer Zuegehörung, nun hinfür, innhaben, handlen nüessen, und damit thun, und lassen mögend, als mit andern iren aigen Guet, und als Lehens recht ist, Wir sollen und wöllen auch derselben Lehenschaft, ir genädig Herrn Schermer, Fürstand, und Verspröcher sein geen allermännigklichen, als oft inn des Noth beschieht aber als unser Lehenschaft, und unsers Landes Recht ist, dann sonderlich, so haben wir Uns gedinget, und ausgenommen, daß die obgenannten Vesten, uns und unser Erben, ewiges offens Haus sein soll, als oft uns des Noth beschieht, wider allermännigklich, und zu aller unser Nothdurft, doch in an allen Schaden, ob sich aber das füegte, daß der obgenannten Ahamer, oder sein Erben, die vorgenannten Vesten hingeben, und verkauffen müßten, oder wollten, so sollen sie uns, oder unser Erben, die vor allermännigklich anbietten, und in einen gleichen Kaufe, nach unser Räth, Rath, widerfahren lassen, daran uns, und in gleich beschehe, wollten oder möchten wir deren dann nicht kauffen, so sollen sie die doch, kainen andern Fürsten noch Herrn, noch sonst niemand wider uns, noch ausserhalb

unser Landt, an unsern, und unser Erben, Willen und Gunst verkumern noch zekauffen geben inn kain Weise, sonder sie sollen sie einen geben, der in unsern Landt gesessen sei, und der uns alles das gelob, und verspröche, damit zethun, und zehalten in aller dermaß, als sie selb angevard, es soll auch der obgenanten Ahamer, und sein Erben, die vorgenanten Vesten, mit irer Zuegehörung, von uns und unsern Erben ewigklich zelehen empfahen, und uns mit derselben Vesten allzeit beigestendig sein, alsdann Lehenleuth iren Lehenherrn billeicht thun sollen, und des zu Urkundt geben Wir den Brief, am Mitwochen nach den Sunnwendtag, da man zallt, von Christi Geburt, vierzehen hundert Jar, und darnach in den achten Jare.

Daß gegenwertige Copia dem jenigen gleichmeßig abschriftlichen Lehenbrief, welcher sich der bey Einer Löbl. Landschaft verhandenen Landtags-Handlung de anno 1583. beygebunden findet, von Wort, zu Wort gleichlauttend seye; Wirdet auf geschehenes Ansuchen, unter vorgedruckten gewohnlichen Canzley-Signet attestieret. München den 16. Jenner anno 1767.

L. S.

Gemeiner Löbl. Landschaft in Bayrn, Canzley Oberlands.

Johann Conrad Häring,
Secretarius.

Lit. B.

Wir Ernst, und Wilhelm, von Gottes Gnaden Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn ꝛc. bekennen offentlich mit dem Brief um solliche getreue Dienst die uns der weis und vest Veith Ahaimer zu Ahaimstain unser Cammermaister, und lieber Getreuer, manigvaltigelich, und willigelich gethann, und erzaigt, und hinfür noch thun mag, und darumb haben Wir Im und aller seinen Erben Recht, und Redlich gelichen und verleichen in auch, wissentlich in Kraft diß Briefs, die Vogtey aus den Güettern als hernach geschriben steeth, zum ersten die Vogtey zu Niderntraching die da geet aus den Viechthof, aus neun Lehen, und zweyen Hueben daselben, zu Obertärching die Vogtey aus vier Hueben. Inn dem Müllthall zwo Müll auf der Mangfalt. Die Vogtey aus denen Güettern die dem von Ebersperg zuegehören, die Vogtey aus der Müll zu Tülching, und aus zwayen Lehen zu Schmidhaim, und die auch zu dem Ahaimstain gehöret. Als daß sy die obgenenten Vogtey, und Güetter, nun fürpaß innenhaben, nützen und nüssen sollen und mögen, und damit handlen und thun, als mit andern iren aigen Gueth, Wir obgenannt Herrn und Fürsten sollen dem obgenannten Ahaimer, und sein Erben, an der obgenanten Vogtey kainerlay Einfall, und Irrungen thun, und auch sonst niemanth annders von unsertwegen thun lassen, in kain Weis sonder wir sollen sy dabey genedigelichen handthaben, und dabey halten, und beleiben lassen, getreulich, und on alle Geverde, des zu Urkund, geben wir in diesen Brief. Mit unsern anhangend Innsigl, versiglten. Zu München am Pfintztag, nach St. Geörgen Tag Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quartodecimo.

Daß gegenwertige Copia dem jenigen gleichmeßig abschriftlichen Lehenbrief, welcher sich der bey Einer Lobl. Landschaft verhandenen Landtags-Handlung de anno. 1583. beygebunden findet, von Wort zu Wort gleichlauttend seye; Wirdet auf geschehenes Ansuchen, unter vorgedruckten gewöhnlichen Canzley-Signet attestieret. München den 16. Jenner 1767.

(L.S.)

Gemeiner Löbl. Landschaft in Bajern, Canzley Oberlands

Johann Conrad Häring, Secretarius.

Lit. C.

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht Pfalzgrafe bey Rhain Herzog in Obern und Nidern ꝛc. bekennen mit dem offnen Briefe daß Wir unsern Rathe, und lieben Getreuen Ulrichen von Preysing zue Khoppsperg Anstatt, und als Lehentrager Weilendt unsers gewesten Pflegers zum Marquartstain Augustin Ahaimers zue Valey gelaßner dreyer Töchter mit Namen Helena, Euphrosina, und Rosina die Vest Valley mit irer Zugehörung, und die Vogtey aus den Güettern als hernach beschriben steet, zum ersten die Vogtey zu Nidertarching, die da geet aus dem Viechthof aus neun Lehen, und zwayen Hueben daselben zue Oberntärching, item die Vogtey aus vier Hueben, in dem Müllthall zwo Müll auf der Manngfalls, die Vogtey aus den Güettern die dem von Ebersperg zuegehören, die Vogtey aus der Müll zu Tülching und aus zwayen Lehen zu Schmidhaim die auch zu der Vesten Valley gehören. So alles von uns und unsern Fürstenthumb Bayrn ꝛc. zu Lehen rüert, und geet, zu rechten Lehen verlichen haben, und verleichen Jme soliches hiemit wissentlich, und in Kraft diß Briefs. Was wir dan von Lehen und Rechts wegen daran leichen sollen und mögen, doch uns und menigelich an Unsern und Iren Rechten unvergriffen. Darauf hat uns obgedachter Ulrich von Preysing als Lehentrager gebührliche Lehens-Pflicht gethan, gelobt und versprochen uns threue und gewert zesein, unsern Fromen zefürdern und Schaden zewenden und zewernen auch obgeschriben Lehen gethreulich verdient zewerden zuverfüegen und wo erinndert unsere verschwigne Lehen weste oder erfüere dieselben zu offenbaren, und Uns mit Oeffnung und in anderweeg mit gemelter Vest, und iren Zugehören zuegewartten wie dann soliches Weilend unserer Vorfarer der Fürsten von Bayrn ꝛc. löblichen Gedechtnuß Brief die er Ahaimer darumben hat, sagen und aufweisen, und sonst alles anders zethun und zehandlen daß ain getreuer Lehentrager seinen Herrn von Lehen- und Rechtswegen schuldig und pflichtig ist. Allerding treulich ohn Geverde. Des zu Urkund ha-

haben wir Jme diesen Brief mit unsern anhangenden Secret verferttigt. Gegen in unser Statt München den fünzehenden Tag des Monats Junii, als man zallt von Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburte, fünfzehen hundert und in dem neun und sechzigisten Jar.

Daß gegenwertige Copia dem jenigen gleichmeßig abschriftlichen Lehenbrief, welcher sich der bey Einer Löbl. Landschaft verhandenen Landtags-Handlung de anno 1583. beygebunden findet, von Wort, zu Wort gleichlauttend seye; Wirdet auf beschehenes Ansuchen, unter vorgedruckten gewohnlichen Canzley-Signet attestieret. München den 16. Jenner anno 1767.

L. S.

Gemeiner Löbl. Landschaft in Bayrn, Canzley Oberlands.

Johann Conrad Häring,
Secretarius.

Lit. D.

Von Gottes Genaden Wir Maria Anna in Obern- und Nidern-Bayrn, auch der obern Pfalz Herzogin, Pfalzgräfin bey Rhein, Churfürstin, Landgräfin zu Leichtenberg, geborne Kinigliche Princeßin zu Ungarn, Behaimb, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgundt, und Gräfin zu Tyroll ꝛc. Wittib, als Vormunderin unsers geliebsten Sohns, des durchleichtigsten Fürsten, und Herrn Ferdinandi Mariä, in Obern- und Nidern-Bayrn, auch der obern Pfalz Herzogens, Pfalzgrafens bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchsessen, und Churfürstens, Landgrafens zu Leichtenberg ꝛc. Bekennen mit disem offnen Brief, daß wir dem obristen Jägermaister, bestölten Obristen zu Pferdt, Pflögern zu Neumarckt, und lieben getreuen Wilhelmen Grafen der Grafschaft Hohenwaldeckh, Herrn auf Mäxlrhain Rüttern, auf sein unterthenigistes Ersuechen, und Bitten, hernach vermelt Gericht, und Zehent, nemlich das Gericht zu Olling, und die zway Thaill grossen- und klainen Zehent zu Osterwarngau, alles in unsern Gericht Aybling gelögen, so hievor von dem durchleichtigten Fürsten, und Herrn, Maximilian, in Obern- und Nidern-Bayrn, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchsessen, und Churfürsten, Landgrafen zu Leichtenberg ꝛc. unserm geliebsten Gemahel seeligsten Angedenkens zu Lehen gangen, und anjezo nach Irer Liebden zeitlichen Ableiben, von obgedacht unsern geliebsten Sohn, Herzogen Ferdinanden Maria Churfürsten ꝛc. und dessen Churfürstenthumb Bayrn, zu Lehen riert, und gehet, zu Lehen gnädigist verlichen haben, verleichen Jme auch solche hiemit wissentlich in Kraft diß Briefs, was wir dann von Lehen- Rechts- und Vormundschafts- wögen daran leichen sollen, und mögen, doch uns, obgemelt unsern Sohn, und sonst Meniglich an unsern, und iren Rechten unvergriffen. Darauf hat uns obgedachter Wilhelm Graf von Hohenwaldeckh gewohnliche Lehens- Pflicht gethon, gelobt, und versprochen,

uns

uns und unsern Sohn als Lehen-Herrn threu, und gewertig zesein, unsern Fromen zefürdern, Schaden bewarnen, und zewenden, auch obbeschribne Lehen gethreulich zuverdienen, wo Er jrgents unsere verschwigene Lehen wüst, oder erfiehre, dieselben zu offenbaren, und sonst alles anders zethuen, und zehandlen, was ain gethreuer Lehenmann, seinem Lehenherrn, von Lehen- und Rechts- wögen schuldig- und pflichtig ist, threulich ohne Geverdte, zu Urkund haben wir disen Brief, gögen seinem Revers mit aigner Hand unterschriben, und unsern anhangenden Vormundtschafts-Secrete verförttigen lassen, geschehen in unserer Stadt München, den acht- und zwainzigisten Monatstag Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn, und Seligmachers Geburte, ain Tausend, Söchshundert, und im zway- und fünfzigisten Jahr.

Maria Anna

L. S.

Mändl.

Lit. E.

EXTRACT

Aus Weyl. Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn Maximilian des Ersten Ritterlehenbuech Oberlands de anno 1589.

Fol. 256.

Hanns Wilhelm von Seyboltstorff zu Valley, hat zu Rechten Lehen empfangen, die hernachbemelten Stuck, nemlich die Vesten, Valley mit irer Zuegehörung, und die Vogteyen aus den Güetern als hernach geschriben steet; Zum ersten die Vogtey zu Nidertärching, die da geet aus den Viechthof, aus neun Lehn, und zweyen Hueben daselbs zu Nidertärching, item die Vogtey aus vier Hueben, in dem Mültal, zwo Müllen auf der Mangfalt. Die Vogtey aus den Güetern, die dem von Ebersperg zuegehören, die Vogtey aus der Müll zu Tülching, und aus zwayen Lehen zu Schmithaim, die auch zu der Vesten Valley gehören. Actum München den 24. Marty Anno 1599.

Neuer Lehen-Brief

auf Christoph Adamen von Seyboltstorf Valley betreffend.

Maximilian Churfürst, bekennen als ainig Regierender Fürst, mit diesem offnen Brief, daß wir, unsern lieben Gethreuen, Christophen Adamen von Seyboltstorff, auf sein unterthänigstes Ersuechen, und Bitten, die Vest Valley mit irer Zuegehörung, und die Vogteyen aus denen Güetern, als hernach geschriben steet, zum ersten die Vogtey zu Nidertärching, die da geet aus dem Viechthof, aus neun Lehen, und zwayen

zwayen Hueben daselbst zu Nidertärching, item die Vogtey aus vier Hueben in dem Mültal, zwo Müllen auf der Mangfal, mer die Vogtey aus den Güetern die dem Closter, und Stüft Ebersperg züegehören, weiter die Vogtey aus der Müll zu Tülching, und aus zweyen Lehen zu Schmithaim, die auch zu der Veste, Valley gehören, samt zuegehörigen Hofmarchs-Gezürck, der Nidergerichtl. Jurisdiction, und Jagdbarkeit, mit iren Grenitzen, und Ansteßen, massen solches in unsern Lehenbuech nach lengs verzaichnet, und bey dem Act, unter sein Seyboltstorf Insigl findig ist, so alles von uns, und unsern Fürstenthum Bayrn, zu Lehen riert, und geet, auch er mit unsern gnädigisten, Consens, nach weilent seines Vattern Hannsen Wilhelmens von Seyboltstorf Absterben, von dessen hinterlassenen Gleubigern keuflich an sich gebracht, zu Rechten Lehen gnädigist verlichen haben, und thuen solches hiemit wissentlich in Kraft diß Briefs, was wir dann von Lehen- und Rechts-wegen daran leichen sollen, und mögen, doch uns, und Meniglich an unsern, und iren Rechten unvergriffen, und insonderheit uns, und unsern Erben, da Wir bey solchen Lehen ainiche Fälligkeit zu suechen, solches mit ordentlichen Rechten zu thuen, unbenohmen, sondern hiemit ausdrucklich vorbehalten. Darauf rc. 20. Marty Anno 1625.

Lit. F.

Ich Veith Ulrich Roming, Freyherr von Romöckh, zue Seeholzen, Weng, Mosweng, Mostening, und Dutzenberg, Churfürstl. Durchl. in Bayrn rc. Cammerer; bekenne für mich, meine Erben, Freund, und Nachkommen, offentlich mit, und in Kraft diß Briefs, daß ich ganz wolbedechtlich umb bösser Nothdurft Nutz und Fromen willen aufrecht und rödlich zue ainen durchgehenden stetten ewigen unwiderrieflichen Kauf geben, und verkauft habe, gib, und verkauf auch hiemit wissentlich in böster Maß und Formb wie daß nach Ordnung der Rechten, auch sonsten von allen Gerichten Obrigkeiten, und sonderlich des Lobl. Fürstenthumbs Obern-Bayrn rc. Rechten und Gebrauch, und Gewohnheit nach, zum kreftigisten bestendigisten bindigisten und aller böszten beschehen soll, kan, und mag, dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herrn Wilhelm Grafen zue Wallenburg, Acholting, zue Holz- und Veldolling, und Abmstain, des Heil. Röm. Reichs Rittern, beeder Churfürstl. Durchl. zue Cölln, und Bayrn rc. Rath, Cammerer, und Obristen Jegermaister, bestölten Obristen, und Pfleger zue Hohenschwangau, auch gemainer Löbl. Landschaft in Bayrn mitverordneten Commissario, allen seinen Erben, Freund, und Nachkommen, nemlich meine gehebte aigenthomliche Güeter zue Fellach, und Marschalln so im Churfürstl. Landgericht Ayblingen, vorm Gebürg gelegen darauf zue erstgedachtem Fellach Balthasar Tradtzieher, dann zue ernanten Marschallen Thoman Hafner, Augustin Paumaister, Caspar Häberl, Hanns Gottfriden, und Benedict Grasperger, Leibgedings-weis sitzen thuen, mit Gilten, Zinsen, Renthen, Venthen, Hofstetten, Paumgarten, Holzwachsen, Pluemenbesuech, Egarten, Ezen, Trädten, Wismaden, Wassern, landgebreichigen Scharwerchen, groß- und klainen Diensten, Laut eingehendtigten Stüft- oder Saalbuechs, und allen Zuestenten, und insgemain all- und jedem andern wie daß alles und jedes insonderheit Namen hat, oder in ainichen weeg gehaben mag,

mag, und all andern Ein- und Zuegehörugen, sy sein hierin benent, oder nit, gar nichts ausgenommen, und wie ich es bishero rueblich ohne Menigelichs Ansprach ingehebt, genossen, besessen, und gebraucht habe, daß also wohlgedachter Herr Graf, all seine Erben, Freund, und Nachkommen beriehrte Güeter, auch all und jede andere ir Zuegehörigen nun fürohin, inhaben, gebrauchen, niessen, setzen, und entsetzen, kehrn wendten, damit thuen, und lassen sollen, und mögen, nach allem ihren Nutzwillen, und Gefallen, als mit andern ihren aignen Gueth, ohne mein, und meiner Erben, Freund, und Nachkommen, und Menigelichs Einsprechen, Irrung, und Hindernuß, dann mehr wohlgedachter Herr Graf mir darumben zue Handten ohne all meinen Schaden ein solche Summa Gelds ausgericht, und bezalt hat, daß ich jetzt, und hinfüran zu ewigen Zeiten wol beniegt, verzeiche mich demnach der Exception non numeratæ pecuniæ, und auf das hab ich für mich meine Erben, Freund, und Nachkommen aber wohlgedachtem Herrn Grafen all seinen Erben, Freund, und Nachkommen, vorbesagte Güeter, Stuck, Traidt, Pfeninggilten, und sonst all andern Gerechtigkeiten, die von Recht- und Gwanheit- wegen, manielich, und sonderlich darzuegehören, in aines rödlichen Kaufsweis von meinen Handen und Gewaltsamb aus meinem Nutz und Gewehr abgetretten, eingeantwortet, ich sage auch darzue, all- und jede Unterthonen die in diesem Kauf begriffen, und verwandt sein, aller Glib, und Pflicht damit sy mir bishero verwandt gewest, hiemit ganz ledig, und los, weise auch die an wolgedachten Herrn Grafen, seinen Erben, Freund, und Nachkommen, als nunmehr iren rechten Aigenthombherrn, ich soll, und will auch Herrn Grafens, seinen Erben, und Nachkommen, solches Kaufs rechter threuer Gewehrvertretter, und Fürstand sein, gegen, aller Meniglich für all Irrung und Ansprach, auch erlangte Recht Geldschulden und all ander Anordnung, wie sich diese fiegten, und Namen hetten, kainen ausgenommen, die auf sein Ersuechen verantworten, vertretten, frey ledig, richtig, und unansprach machen, bis zue Besitzung beruehlicher Nutz, und Gewehr vermög der Kaufsabredt, wie dan

Landes und Gerichts darinen diese verkaufte Stuck und Güether gelegen seint, recht, und gebreuchig ist, und solches alles soll, und will ich meine Erben, Freund, und Nachkommen allweg thuen, als oft es vonethen ist, auf meinen aignen Kosten und Schaden, und darauf mit all meinem Guet auf ligenden und varend gegen dem Herrn Grafen, als Käuffer seinen Erben, und Nachkommen verpflicht sein, bis so lang mir seinen Erben, und Nachkommen besagter Kauf gar, und genzlich ohne allen iren Schaden wie vorstet richtig, frey, und unansprechig gemacht, und darauf hab ich für mich, und meine Erben, Freund, und Nachkommen der mergedachten verkauften Güeter, mit all und jeden Zuegehörung gar nichts ausgenommen, darzu aller Gerechtigkeit und Recht, so ich daran, und darzue gehebt hab, oder im ainichen weeg gehaben mechte, wie daß nach Ordnung der Recht, und Landsgewohnheiten in Obern-Bayrn, zethuen gebihrt, genzlich verzigen, und begeben, verzeich und begib mich auch des alles und jedes wissentlich in Kraft diß Briefs, also daß ich meine Erben Freund, und Nachkommen, von obbenanten Güetern sambt aller Zuegehörungen, nichts davon ausgenommen, umb wenig oder vil, gar oder thails kein Anforderung noch Ansprach nimmer mehr haben, thuen fürnemmen, noch jemandt das zu thuen schaffen beställen soll noch will, iner- oder ausserhalb Rechtens, in kain Weis noch Weege, wie daß Jehemandt erdenken mechte. Alles gethreulich ohne Geverde, des zue wahren Urkund, hab ich diesen Brief mit meinem angebornen hieranhangenden Insigl verfertiget, und mit aignen Handten unterschriben, darunter ich mich bey meinen wahren Worten, Thrauen, und Glauben verbunden, allen Inhalt diß Briefs, wahr vest, stet, und unzerbrochentlich zehalten. Geschechen den zwölften Tag Monats May nach Christi unsers lieben HErrn, und Seeligmachers Geburt, sechzehenhundert, und im acht- dreyßigsten Jahr.

Veith Ulrich Roming Freyherr
v. Romöckh.

(L.S.)

Lit. G.

Ich Hainnrich Georg Graf von Hohenwalldegg, Herr zu Mächslrain, Gelltolfing, und der capitlischen Güeter der Kayserlichen Reichs = Grafschaft gedachten Hohenwalldegg, Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Cammerer, Pfleger, und Castner zu Schärdting, dan der loblichen Landschaft Rentambts Straubüng, Rittersteuerer. Bekenne für mich, meine Erben, Freund, und Nachkommen, hiemit offent = gegen aller menigelich, das ich, von meines beßten Nutz, und Gelegenheit = wegen, keuflichen verkauft, und zu kaufen geben habe, thue das auch hiemit wissentlich, ganz wohlbedechtlich mit = und in Kraft diß Briefs, dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Wilhelm Grafen von Hohenwalldegg Herrn auf Mächslrhain, und Miespach, auf Holz = und Veldtolling, Herrn auf Ahamstain, und Aholming, des Heil. Röm. Reichs Rittern beeder Churfürstl. Durchl. zu Cölln, und Bayrn ꝛc. Rath, Cammerern, Obristen Jegermaistern, bestelten Obristen, und Pflegern zu Hohenschwangau, auch gemainer loblichen Landschaft mitverordneten Commissario &c. als meinem Freund = vilgeliebt = und hochgeehrten Herrn Vettern, dessen Erben, Freund, und Nachkommen; Nemblichen mein Hofmarch Thallhaimb, als die Tafern allda, sambt der darbey verhandtnen Pachstadt, und ainer Hueben, welche der Zeit Wolf Deübl Würth Leibgedingsweis besitzt, und innen hat, hiervon er Jerlich zu St. Martini zu Rechter Stüft raichen, und geben mueß, an Geld zehen Gulden, Stüftgeld zehen Pfening, ain Haller schwarzer Münz, Kuchendienst fünfzig Ayr, vier Hiener, und ain halb Pfund Wax, auch Verrichtung der Hofgespunst, mehr ain Hueben allda, so Caspar Haltmayr auch Leibgedingsweis besitzt, und davon zu erstvermelter Stüftzeit gibt an Geld fünfzehen Gulden ain Schilling, zwölf Pfening, Stüftgeld vier = und Schreibgeld zween Pfening schwarzer Münz, fünfzig Ayr, ain halbs Pfund Wax, samt der Hofgespunst, nit weniger von einem jüngst verstüften Anger so aus nachfolgenden Jäger = oder Söldenheusl ge=

genommen worden, im Geld vier Gulden. Dan die Vogtey auf Geörgen Stubenpöckhen hiervon er drey Metzen Haaber Ayblinger Maß, samt vier= und zwainzig Kreutzer weißer Münz gibt, und Hannsen Khellers, welcher ingleichen drey Metzen Haaber Ayblinger Maß, samt fünzehen Kreutzer weißer Münz dienen mueß, daselbs zwayen Haimmetern, und ainen Sölden=heusl, hierinnen Wolf Haimbthumb wohnt, und raicht hier=von Jerlich vier Gulden, mit allen derselben rechtlichen Ein= und Zugehörungen, nichts davon besondert= noch ausgenom=men, samt der Landtgebreuchigen Scharwerch, allermassen, und gestalt wie ichs, und meine liebe Voreltern de dato drey= und zwainzigisten Octob. Anno ain tausend fünf hundert zway= und neunzig, Kaufweis an uns gebracht, und bishero ruebigelich mit aller nidern Gerichtbarkait innen gehabt, genutzt, und ge=nossen, umb= und für solche Hofmarch und Güeter, hat ob=wolbesagt mein freundlich vilgeliebter Herr Vetter, mir ain tau=send Gulden, Reinisch in Münz, gueter Landtswehrung, jeden zu fünfzehen Batzen, oder sechzig Kreutzer gerechnet, baar ohne Abgang, völligelichen zu meinen sichern Handten zugestölt, und ich solche empfangen= und eingenommen habe; Hierauf verzeiche, begib, und entschlage ich mich, meine Erben, und Nachkommen mehrgemelt mein verkauften Hofmarch Thall=haimb, zu Dorf, und Veld, in und mit Grund, und Boden, al=ler derselben rechtlichen Nutzungen, Ein= und Zugehörungen, nichts davon besondert noch ausgenommen, und thue solch alles aus mein, und meiner Erben Handten, nun obwolge=dacht meines Fürstl. vilgeliebten Herrn Vetters rc. rc. als Käufern, und dessen Erben, frey aigenthomblich Gewalt, Nutz, Gewehr, und Posseßion ein= und überantworten. Der=gestalt daß derselb, seine Erben, und Nachkommen, Macht, und Gewalt haben sollen, und mögen, sich nun hinfüro solch erkaufter Hofmarch, und Güeter aigenthomblich zu unterfan=gen, einzuziehen innen zu haben, zu nutzen, zu niessen, zu gebrauchen, und in all anderweeg, damit zu verfahren, zu handlen, zu thuen, und zu lassen, nach derselben freyen Wil=len, und Gefallen, ohne mein, meiner Erben, und Nachkom=

men,

men, noch Menigelichs von unsertwegen Irrung, Eintrag, und Widersprechen, ich soll, und will auch hienebens dises Kaufs halber, gegen Menigelichen Ansprach, mit- oder ohne Rechten gebiehrliche Gewehrschaft laisten, vertretten, und richtig machen, wie es Landts in Obern-Bayrn, recht, sitt, Gewohnheit, und gebreuchig, auch dißorths vonnöthen ist. Alles threulich- und ohne Geverde, des zu wahren Urkundt, gib mehr wohlgedacht meinem Frtl. vilgeliebten Herrn Vettern ꝛc. ich diesen Kaufbrief, welcher mit meinem angebornen hieranhangenden Insigl bekrefftigt worden, zu Handen. Geschehen den sechsten Monathstag Juny, Anno Christi sechzehenhundert, acht- und dreißig.

Lit. H.

EXTRACT

Aus Weyland Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn rc. rc. Ferdinand Maria Ritterlehenbuech Oberlandts de anno 1652.

Fol. 154.

Herr Wilhelm Graf der Grafschaft Hohenwaldegg, und Herr zu Mäxlrhain, Churfürstl. Obrister-Jägermaister, Cammerer, Rath, bestelter Obrister zu Pferd, und Pfleger zu Neumarkt, Ritter rc. hat zu Rechtem Lehen empfangen die Vest Valley, mit ihrer Zugehörung, samt dem Bräuhaus, und Bräusgerechtigkeit daselbsten, dan die Vogteyen aus denen Güetern, als hernach beschriben stehet. Zum ersten die Vogtey zu Nidertärching, die da gehet aus dem Viechthof, aus neun Lehen, und zwayen Hueben daselbsten zu Nidertärching. Item die Vogtey aus vier Hueben zu Mühlthall. Zwo Müllen auf der Gmanfall. Mehr die Vogtey aus den Güetern, die dem Closter, und Stüft Ebersperg zugehören. Weiters die Vogtey aus der Mühl zu Tilching. Und zwayen Lehen zu Schmidthaim, die auch zu der Vesten Valley gehören, samt zugehörigen Hofmarchs-Gezirk, der nidergerichtlichen Jurisdiction, und Jagdbarkeiten. Actum München den 28. Augusti Anno 1652.

Nachdem Weyl. Herr Wilhelm Graf der Grafschaft Hohenwaldegg, Herr zu Mäxlrain, gewester Churfürstl. Cammerer, Rath, Obrister-Jägermaister, bestelter Obrister zu Pferdt, und Pfleger zu Neumarkt, in Lebszeiten, der Churfürstl. Durchl. Obristen, und Landhofmaistern, gehaimen Raths-Directoren, Cammerern, und Pflegern zu Fridtberg rc. Ihr Excell. Herrn Maximilian Graf Kurzen zum Universal-Erben

seiner Güeter und Verlassenschaft eingesetzt, als haben höchst-gedacht- Churfürstl. Durchl. nach Absterben Herrn von Märl-rhain die vom Churfürstenthumb Bayrn zu Ritterlehen getragene Vest Valley, mit all deren Ein- und Zugehörungen, Bräuhaus, Hofmarchs-Bezirk, der nidergerichtlichen Jurisdiction, und Jagdbarkeit, dan noch absonderlich das Gericht zu Olling, samt den zween Thaillen grossen und klainen Zechent zu Osterwarngau, alles im Gericht Aybling gelegen, von der Lehenschaft gänzlich befreyt, und Ihro Excellenz als ein frey lediges Eigenthumb überlassen, alles mehreren Inhalts hernach folgenden Decrets, und aigen Freybriefs, datirt den 8. November 1656.

Decretum Sermi. Dni. Ducis Electoris.

Demnach die Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Unser gnädigster Churfürst, und Herr, dero Obristen, und Landshofmaistern, Maximilian Graf Kurzen, Herr auf Senftenau, auf sein beschehenes unterthänigstes Anlangen und Bitten, die gnädigste Verwilligung gethon, daß die von höchstgedacht Ir Churfürstl. Durchl. gewesten Obristen-Jägermeister, Weyl. Wilhelm Grafen zu Hohenwaldegg Herrn auf Maxlrain Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Lehen getragen, und nachgehgnds an besagten Obristen, und Landtshofmaistern angefallene Vest Valley, mit ihrer Zugehörung, und was sonsten nach Ausweisung derenthalben verhandtenen zway Lehenbriefen lehenbahr gewesen, angeregter Lehenschaft fürohin hiemit gänzlichen begeben, und ihme Obristen, und Landthofmaistern, wie auch allen seinen Erben, und Nachkommen für frey und aigen sein- und verbleiben sollen. Als bevelchen Sye dero Hofcammer-Presidenten und Lehenprobsten gnädigst, die fürderliche Verfüegung zu thuen, daß wegen Begebung angeregter Lehenschaft auf vorernannte Vest Valley, samt deren Zugehörung, wie solche in gemelten Lehen-

briefen

briefen specificiert ist, die behörige Nothdurft gebräuchigermassen ausgefortiget, und mehr höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. zum Unterzaichnen vorgelegt werde, versechen Sye sich zugeschehen, und seynt dero Presidenten, und Räthen mit Genaden gewogen. München den 8. Novemb. Anno 1656.

Ferdinand Maria Churfürst.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Maria, in Ob- und Nidern-Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Bekennen als ainig Regierender Fürst, für Uns, unsere Erben, und Nachkommend Regierende Fürsten, mit disem offnen Brief, daß Wir dem Wohlgebohrnen, unserm Obristen, und Landhofmaistern, gehaimen Raths-Directorn, Cammerern, und Pflegern zu Fridtberg, auch lieben Gethreuen, Maximilian Graf von Kurzen, Herrn von Senftenau, und der Herrschaft Liechtenberg, auf unterthänigstes Anlangen, und Bitten, sonderlichen aber aus Churfürstl. Gnaden, mit deme Wir ihme wohlgewogen sein, dan in Ansehung seiner uns, und unserm Lobl. Churhaus Bayrn zu Unserm gnädigsten Gefahlen bishero gelaister getreu- eyfrig- und unverdroßnen ersprießlichen Dienstenwillen, die er hinfürters zuthuen des gehorsambsten Erbiettens ist, auch wohl thain kan, mag, und soll, die Vest Valley mit ihrer Zugehörung, samt dem Bräuhaus, und Bräusgerechtigkeit daselbsten, dan die Vogtey aus denen Güetern, wie hievor beschriben, bishero von uns- unserm Churfürstenthumb Bayrn, Weyl. der Hochgebohrne, unser Cammerer, Rath, Obrister-Jägermaister, bestelter Obrister zu Pferd, und Pfleger zu Neumarkt, auch lieber Getreuer, Wilhelm Graf der Grafschaft Hohenwaldegg, Herr auf Maxlrain, zu Ritterlehen getragen, und anjetzo auf dessen Absterben, mit Unserm gnädigsten Consens, an gedachten Graf Kurzen gefallen, von der Lehenschaft gänzlichen befreyt, und wie rechten Aigenthums Recht, und

Ge-

Gewohnheit ist, geaignet haben, aigen und übergeben auch ihme Maximilian Graf Kurzen, allen seinen Erben, und Nachkommen, obernannte Vest Valley mit deren allen *specificierten* Ein- und Zugehörungen, samt dem Gericht zu Olling, und den zway Thaill groß- und kleinen Zehent zu Osterwarngau, nichts darvon ausgenommen, hiemit wissentlich, und wohlbedächtlich in Kraft diß Briefs, wie Wir solches in beßter Formb thain kinden, und mögen, also und dergestalten, daß ermelte bishero geweste Ritterlehen, er, seine Erben, und all nachkommende Innhaber, als ein freye aigenthumbliche unbelechnete aigne Vest, Güeter, Zehenten, Hofmarchs-Gerechtigkeiten, Bräu, und Jagdbarkeiten, innhaben, besitzen, nutzen, nüessen, und allerdings damit handlen, thuen, und lassen, kinden, und mögen, als mit andern ihren aignen Güetern, ohne Unser, Unserer Erben, und Meniglichs von unserwegen Irrung, Hindernuß, und Widersprechen, wie dan durch dise Befreyung alle vorige Lehenbrief hiemit cassieret: und aufgehebt seyn sollen, wir auch solches den Lehenbüchern einzuverleiben beraith anbefohlen haben. Threulich ohne Geverdte; zu Urkund haben Wir disen Gnaden- und Befreyungs-Brief mit aignen Handen unterschriben, und unserm anhangenden Secrete verförtigen lassen, geschehen in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den achten Monaths-Tag Novemb. nach Christi unsers lieben HErrn, Seligmachers Geburth im aintausend sechshundert im sechs- und fünfzigisten Jahr.

Lit. I.
Ad §. VII.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Maria in Obern- und Nidern-Bayrn auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst Landgraff zu Leichtenberg. Bekennen, als ainiger Regierender Fürst, für uns, unsere Erben und nachkommendt Regierende Fürsten, und thun hiemit kundt mennig-lich mit diesem Brief, demnach der Wolgeborn, unser Obrister Hof- und Landshofmaister, geheimer Raths Director, Cammerer, und Pfleger zu Fridtberg, auch lieber gethreuer, Maximilian Graf Kurz, Herr von Senftenau, und Trosdendorf, auch der Herrschaft Liechtenberg auf Haltenberg das Guett- und Hofmarch Ahamstein, welches vor alten Zeiten ein Grafschafft gewest, und Valley genennet worden, durch Erbschafft an sich bekommen, und von uns der Lehenschafft, mit welcher sie uns und unserem Churhaus vorhero zuegethan gewesen, befreyet worden, und darauf underthenigist angelangt, und gebetten, daß wir gegen Zurücknemmung der Herrschafft Liechtenberg, und der Hofmarch Haltenberg, welche von Weyland dem Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Maximilian, in Ober- und Nieder-Bayrn, auch der Obern-Pfalz, Herzogen, Pfalz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landtgraf zu Leichtenberg, unserem genedigist geliebsten Herrn Vattern wohlseeligsten Gedenkens, ermelten Graf Kurzen aus Gnaden zu Manslechen angesetzt worden, an statt ermelter Herrschafft Liechtenberg, und Hofmarch Haltenberg umb besser seiner Gelegenheit-willen, nit allein andere negst Ahamstain in unsern Landgerichten gelegne Gütter, zulegen, und besagten Guet Ahmstain incorporirn, sondern auch in Ansehung seiner uns und unserm Churhaus lange Jahr treu, und nuzlich geleisten Dienst, gedachte Hofmarch Ahamstain sambt Holzolling, und Veldtolling mit denen darzue gelegten, und incorporirten Güettern wiederumb zu einer mit Stockh, und Galgen, und anderen der Malefizischen und Fraislichen

Obrig-

Obrigkeit anhengigen Juribus versehenen Grafschafft erheben, auch sich, und all seine Anverwandte, so von dem Graf Kurzischen Mann- und Weiblichen Geschlecht herkommen, und solches Guett inhaben werden, von solcher Grafschafft, nemblich Graffen und Gräffinen von Valley, neben dem Gebrauch der alten Graffen von Valley Wappen zu schreiben bewilligen wolten: und wir uns nun gnedigist erinnern, wie treu, fleißig, nüzlich, und ersprießlich ermelter Graf Maximilian Kurz, vast die ganze Zeit seines Lebens, uns, und unserem Churhaus gedient, sich auch hinfüran bis in sein Grueb zu continuiren erbiethet. Als haben wir solch seiner Bitt und begehren zu mehrer Ergezung angeregt seiner Diensten, statt gethan, Bewilligen und ordnen auch hiemit aus gnugsammer Wissenschaft und sonderbarer Bewegung, das mehrbesagte Hofmarch Ahamstain, sambt allen darzue gelegten und derselben incorporirten Güettern, wie dieselben, laut einer absonderlichen Verschreibung undter heütigen Dato, und darzue Gehörigen von uns underschrieben und gefertigten Specification, mit allen ihren Umbstenden ordentlich verzeichnet, und benennet seyen, Krafft diß zu ainer mit Stockh, und Galgen, auch anderen der Malefizischen und Fraißlichen Obrigkeit anhengigem Obrigkeit, versehenem Grafschaft hiemit erhebt seyn solle, er Graf Maximilian Kurz auch und alle seine Anverwandte, so von dem Graf Kurzischen Mann- und Weiblichen Geschlecht herkommen und besagtes Guett inhaben werden, sich wie oben gemeldt, neben dem Gebrauch der alten Grafen von Valley Wappen, davon schreiben, und jezterwehnte Malefizische und Fraißliche Obrigkeit so weit dieselbe vermög einer anderen von uns underschribenen- und gefertigten Designation mit seinem ordentlichen Marchen ausgezaigt, verraindt, und versteind ist, ohne weiters hinderbringen, frey darinnen exerciren, und gebrauchen möge, ohne menniglichs und sonderlich unser daran stossenden Landtgerichten Eintrag und Hinderung. Dagegen hat uns mehrbesagter Graf Kurz versprochen, und zuegesagt, auch dessen einen geferttigten Revers von sich geben, dieser seiner, verstandnermassen erhebten Grafschafft Valley, und derselben incorpo-

incorporirten Güetter halber, ausser des Malefiz, und Fraißlichen Obrigkeit, kein anderes Recht zu suchen, weder andere unsere Landtstendt in unserm Churfürstenthumb haben, neben demselben auch mit allem Landspurdten, als Raiß, Musterung, Steuer, Aufschlag ꝛc. alles das zethuen und zu laisten, was jedesmahls die Notturfft des Lands erfordert und im Heiligen Reich herkommen ist, insonderheit daß er in Bestellung des Malefiz. Kayser Carls des Fünfftens hochlobl. Gedechtnuß Hals-Gerichtsordnung, die Gemaine, auch unsere Landtrechten observiren und die Appellation in Civilsachen, von ihme an uns, oder unsern Hofrath gehen solle.

Gebiethen hierauf unsern Hofraths-Präsidenten, Vizdomen, Rentmaistern, Pflegern, Richtern, und insgemain allen unsern Beamten und Unterthanen, ernstlich, und wellen, daß mehrbesagter Graf Maximilian Kurz und alle seine Anverwandte Graf Kurzischen Mann- und Weiblichen Geschlechts, so diese Grafschafft inhaben werden, bey solch unser gegebenen Freyheit ruehig gelassen, daran keinerley Hinderung, Eintrag, oder Abbruch zuegefiegt, noch anderen zu geschehen gestatt, oder verhengt, sondern von unsertwegen dabey geschüzt und gehandthabt werden solle, als lieb ainem jedem ist unser Ungnad zuvermeiden, daran beschicht unser ernstlicher Will und Befehl. Des zu Urkund haben wir diesen Brief mit unser aigen Hand underschriben, und unser Secret Insigl hieran zu hengen bevolchen. Gegeben in unser Residenz Statt München den zwanzigisten Monathstag Novembris im aintausend, sechshundert- und sechs- und fünfzigsten Jahr.

Ferdinand Maria Churfürst.

F. Mayr.

L. S.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lipowsky, Anton Johann,

Ungrund der Domanien in Bajern Erwiesen aus der Geschichte, Staatsverfaß
ung, Herkommen, wie nicht minder aus denen Landesgesetzen und Verträgen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1768

2 Bavar. 865 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10317707-7
VD18 15234134